

Stenographisches Protokoll

91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VII. Gesetzgebungsperiode

Dienstag, 20. Dezember 1955

	Inhalt	
1. Nationalrat		b) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (677 d. B.): Aufhebung der Volksgerichte und Ahdung der bisher diesen Gerichten zur Aburteilung zuge-wiesenen Verbrechen (696 d. B.) Berichterstatter: Eibegger (S. 4497) Redner: Honner (S. 4498), Dr. Pfeifer (S. 4498) und Dipl.-Ing. Pius Fink (S. 4499). Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4500)
2. Personalien	Krankmeldungen (S. 4476)	c) Bericht des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (662 d. B.): Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche (690 d. B.) Berichterstatter: Populorum (S. 4500) Redner: Dr. Pfeifer (S. 4500) Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4502)
3. Bundesregierung	Schriftliche Anfragebeantwortungen 368 und 369 (S. 4476)	d) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (657 d. B.): Neuerliche Abänderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes und dienstrechtliche Be-stimmungen für Pensionsparteien (679 d. B.) Berichterstatter: Glaser (S. 4502) Redner: Dr. Pfeifer (S. 4503) und Holz-feind (S. 4504) Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4505)
4. Verhandlungen	a) Gemeinsame Beratung über a) Bericht des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform über die Re-gierungsvorlage (681 d. B.): 2. Preisrege-lungsgesetznovelle 1955 (694 d. B.) Berichterstatter: Eibegger (S. 4477) b) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (682 d. B.): Verlängerung der Geltungs-dauer des Lebensmittelbewirtschaftungs-gesetzes 1952 (699 d. B.) Berichterstatter: Seidl (S. 4477) γ) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (683 d. B.): Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes (695 d. B.) Berichterstatter: Roithner (S. 4478) δ) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvor-lage (684 d. B.): 6. Milchwirtschafts-gesetznovelle (704 d. B.) ε) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvor-lage (685 d. B.): 5. Getreidewirtschafts-gesetznovelle (700 d. B.) ξ) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvor-lage (686 d. B.): 5. Viehverkehrsgesetz-novelle (701 d. B.) η) Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvor-lage (687 d. B.): 3. Rindermastförderungs-gesetznovelle (702 d. B.) Berichterstatter: Seidl (S. 4478) θ) Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (688 d. B.): Rohstoff-lenkungsgesetznovelle 1956 (692 d. B.) Berichterstatter: Krippner (S. 4479) ι) Bericht des Ausschusses für verstaatlichte Betriebe über die Regierungs-vorlage (680 d. B.): 2. Lastverteilungs-Novelle 1955 (693 d. B.) Berichterstatter: Czettel (S. 4480) Redner: Honner (S. 4480), Grießner (S. 4481), Dipl.-Ing. Dr. Scheuch (S. 4485), Dr. Stüber (S. 4488), Dr. Pittermann (S. 4491), Kranebitter (S. 4493), Hart-leb (S. 4495) und Schneeberger (S. 4495) Annahme der neun Gesetzentwürfe (S. 4496)	e) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (678 d. B.): Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte (703 d. B.) Berichterstatter: Machunze (S. 4506) Redner: Bundesminister für Unterricht Doktor Drimmel (S. 4506), Koplenig (S. 4507) und Dr. Withalm (S. 4508) Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4510) f) Bericht des Hauptausschusses über die Begierungsvorlage (656 d. B.): Dienst-rechtliche Maßnahmen für vom National-sozialistengesetz betroffene öffentliche Be-dienstete (676 d. B.) Berichterstatter: Dr. Tončić (S. 4510) Redner: Dr. Pfeifer (S. 4511) Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4514) g) Bericht des Ausschusses für soziale Ver-waltung über den Antrag (196/A) der Abg. Kysela, Altenburger u. G., betreffend die Gewährung einer außerordentlichen Son-derzahlung zu den nach bundesgesetzlichen Vorschriften gewährten Renten (697 d. B.) Berichterstatter: Kysela (S. 4514) Redner: Elser (S. 4515), Hinterndorfer (S. 4516), Uhlir (S. 4517) und Aßmann (S. 4518) Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4519)

Eingebracht wurden

Anfragen der Abgeordneten
Mark, Hillegeist, Wilhelmine Moik u. G. an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die Sondervorstellungen des Öster-reichischen Gewerkschaftsbundes in Bundes-theatern (408/J)

4476 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955

Dr. Neugebauer, Ehrenfried, Dengler, Singer u. G. an den Bundesminister für Finanzen, betreffend die Durchführung einer Untersuchung zur Klärung der gegen die Tätigkeit des Finanzamtes Hollabrunn erhobenen Anschuldigungen (409/J)

Zeillinger, Kandutsch u. G. an den Bundesminister für Unterricht, betreffend die zeitgerechte Planung der Schulferien (410/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die Antworten

des Bundesministers für Inneres auf die Anfrage der Abg. Probst u. G. (368/A. B. zu 388/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abg. Kindl u. G. (369/A. B. zu 393/J)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Hurdes, Zweiter Präsident Böhm, Dritter Präsident Hartleb.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Krank gemeldet sind die Abg. Doktor Gschmitzer, Mayr, Dr. Oberhammer, Reich und Ernst Fischer.

Die schriftliche Beantwortung der folgenden beiden Anfragen wurde den Anfragestellern übermittelt:

Anfrage Nr. 388 der Abg. Probst und Genossen, betreffend Beschuldigungen gegen den Abg. Fritz Polcar, und

Anfrage Nr. 393 der Abg. Kindl und Genossen, betreffend Vorfälle nach dem Zusammenbruch 1945 in Wiener Neustadt.

Es ist mir der Vorschlag zugegangen, die Debatte über die Punkte 1 bis einschließlich 9 der heutigen Tagesordnung unter einem durchzuführen. Es sind dies:

1. die 2. Preisregelungsgesetznovelle 1955,
2. die Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952,
3. die Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes,
4. die 6. Milchwirtschaftsgesetznovelle,
5. die 5. Getreidewirtschaftsgesetznovelle,
6. die 5. Viehverkehrsgesetznovelle,
7. die 3. Rindermastförderungsgesetznovelle,
8. die Rohstofflenkungsgesetznovelle 1956 und
9. die 2. Lastverteilungs-Novelle 1955.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Der Vorschlag ist daher angenommen.

Wir gehen in die Tagesordnung ein und kommen zu den **Punkten 1 bis 9** der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte, wie soeben beschlossen, unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

1. Bericht des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage (681 d. B.): Bundesgesetz, womit das Preisregelungsgesetz 1950 abgeändert wird (**2. Preisregelungsgesetznovelle 1955**) (694 d. B.),

2. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (682 d. B.): Bundesgesetz, womit die **Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 verlängert** wird (699 d. B.),

3. Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (683 d. B.): Bundesgesetz, womit die **Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes neuerlich verlängert** wird (695 d. B.),

4. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (684 d. B.): Bundesgesetz, womit das Milchwirtschaftsgesetz abgeändert wird (**6. Milchwirtschaftsgesetznovelle**) (704 d. B.),

5. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (685 d. B.): Bundesgesetz, womit das Getreidewirtschaftsgesetz abgeändert wird (**5. Getreidewirtschaftsgesetznovelle**) (700 d. B.),

6. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (686 d. B.): Bundesgesetz, womit das Viehverkehrsgesetz abgeändert wird (**5. Viehverkehrsgesetznovelle**) (701 d. B.),

7. Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (687 d. B.): Bundesgesetz, womit das Rindermastförderungsgesetz abgeändert wird (**3. Rindermastförderungsgesetznovelle**) (702 d. B.),

8. Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (688 d. B.): Bundesgesetz über die Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 (**Rohstofflenkungsgesetznovelle 1956**) (692 d. B.), und

9. Bericht des Ausschusses für verstaatlichte Betriebe über die Regierungsvorlage (680 d. B.): Bundesgesetz, womit das Lastverteilungsgesetz abgeändert wird (**2. Lastverteilungs-Novelle 1955**) (693 d. B.).

Berichterstatter zum Punkt 1 ist der Herr Abg. Eibegger. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955 4477

Berichterstatter Eibegger: Hohes Haus! Die Gültigkeit der die Bewirtschaftung regelnden Gesetze, darunter auch des Preisregelungsgesetzes, ist mit 31. Dezember dieses Jahres befristet. Die Bundesregierung hat mit der Regierungsvorlage 681 der Beilagen einen Gesetzentwurf über die Verlängerung der Gültigkeit des Preisregelungsgesetzes um ein Jahr, das ist bis 31. Dezember 1956, dem Nationalrat vorgelegt.

Nach Art. 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes fallen Maßnahmen aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen, die zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen, sowohl hinsichtlich der Gesetzgebung als auch hinsichtlich der Vollziehung in die Kompetenz des Bundes. Auf Grund des Abschlusses des Staatsvertrages erscheinen diese Umstände nicht mehr gegeben, sodaß das Preisregelungsgesetz nicht mehr die volle verfassungsmäßige Deckung finden dürfte. Deshalb sieht die Regierungsvorlage 681 der Beilagen einen Art. I als Verfassungsbestimmung vor, wonach die Gesetzgebung und die Vollziehung hinsichtlich dieser Vorschriften für die Zeit vom 1. Jänner 1956 bis 31. Dezember 1956 auch in den Belangen Bundessache ist, hinsichtlich derer ab 1. Jänner 1956 die bisherigen verfassungsgesetzlichen Grundlagen nicht mehr gegeben sind.

Der Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember dieses Jahres diese Regierungsvorlage in Beratung gezogen und derselben die Zustimmung erteilt.

Im Auftrag des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (681 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Hinsichtlich der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Bevor ich dem Berichterstatter zu Punkt 2 das Wort erteile, gebe ich bekannt, daß ein Antrag der Abg. Eibegger, Dipl.-Ing. Hartmann und Genossen eingelangt ist, der eine Änderung des Art. III des Bundesgesetzes, womit die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 verlängert wird, bezweckt, und zwar soll im Art. III — das ist die Vollzugsklausel — angeführt werden, daß bei der Vollziehung auch das Inneministerium zu berücksichtigen ist. Dieser Art. III soll lauten:

Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1955 in Kraft. Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Inneres und für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Dieser Antrag ist nach der Geschäftsordnung genügend unterstützt, trägt die erforderliche Anzahl von Unterschriften und steht daher in Behandlung.

Das Wort erteile ich nun dem Berichterstatter, Herrn Abg. Seidl.

Berichterstatter Seidl: Hohes Haus! Ich habe für den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage 682 der Beilagen: Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes verlängert wird, zu berichten.

Seitdem das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz vom Nationalrat am 18. Dezember 1947 zum erstenmal beschlossen und am 22. Juli 1952 wiederverlautbart wurde, ist im Wirtschaftsleben Österreichs eine weitgehende Änderung zum Besseren vor sich gegangen. Die österreichische Landwirtschaft kann heute bereits bis zu 84 Prozent den Lebensmittelbedarf aus den Erzeugnissen des eigenen Landes decken. Trotzdem könnte es zum Beispiel bei Mißernten im In- und Ausland zu unvorhergesehenen Versorgungsschwierigkeiten kommen, und dies würde ein regelndes Eingreifen des Staates notwendig machen. Um das zu ermöglichen, ist die Verlängerung des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes notwendig.

Die verfassungsgesetzliche Grundlage für dieses Gesetz bildete bisher die Bestimmung des Art. 10 Abs. 1 Z. 15 der Bundesverfassung, wonach vom Bund die notwendigen Maßnahmen getroffen werden können, die im Gefolge eines Krieges zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig sind. Diese Grundlage ist aber mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages hinfällig geworden. Deshalb wurde in Art. I des vorliegenden Gesetzentwurfs eine Verfassungsbestimmung eingebaut, in der die Zuständigkeit des Bundes für diese gesetzliche Maßnahme klar gestellt ist.

Mit Art. II wird die Geltungsdauer dieses Gesetzes um ein Jahr, das ist bis 31. Dezember 1956, verlängert.

Art. III enthält die Vollzugsklausel. Hier ist aber, wie der Herr Präsident des Hauses schon gesagt hat, eine unbeabsichtigte Unterlassung passiert, nämlich die Anführung des Bundesministeriums für Inneres. Es haben daher die Abg. Eibegger, Dipl.-Ing. Hartmann und Genossen dem Hohen Hause einen eben vorhin verkündeten Antrag vorgelegt. Der Art. III hat demnach zu lauten:

4478 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955

„Dieses Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1955 in Kraft. Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Inneres und für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.“

Ich trete als Referent diesem Antrag selbstverständlich bei.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die Vorlage am 16. Dezember beraten und nach kurzer Debatte unverändert angenommen. Ich schlage daher namens des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft vor, das Hohe Haus möge diesem Bundesgesetz die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und den vorgetragenen Abänderungsantrag annehmen.

Im übrigen bitte ich, Generaldebatte und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Berichterstatter zum Punkt 3 ist Herr Abg. Roithner. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Roithner: Hohes Haus! Ich habe im Auftrag des Justizausschusses zu berichten über die Regierungsvorlage 683 der Beilagen: Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes neuerlich verlängert wird.

Die fortschreitende Stabilisierung der Lebensverhältnisse und die Gesundung der österreichischen Wirtschaft haben es ermöglicht, die zur Zeit der ungünstigen Verhältnisse der ersten Nachkriegszeit notwendig gewesenen wirtschaftlichen Kontrollmaßnahmen schrittweise wieder abzubauen; das Preistreibereigesetz jedoch mußte wegen des starken Anreizes zu Preismanipulationen bisher noch in Wirklichkeit belassen werden.

Auch gegenwärtig besteht noch die Verlockung, die Preise auf einer den wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Höhe zu halten oder ungerechtfertigterweise zu erhöhen. Um eine gerechte Verteilung des Sozialproduktes und ein Maximum an Realeinkommen für den einzelnen zu gewährleisten, bedarf es daher auch heute noch einer gesetzlichen Handhabe, um gegen Preistreiber strafrechtlich vorgehen zu können.

Der vorliegende Regierungsentwurf sieht daher im Art. II eine Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes bis 31. Dezember 1956 vor.

Die verfassungsgesetzliche Grundlage des Gesetzes haben bisher unter anderem die Bestimmungen des Art. 10 Abs. 1 Z. 15 der Bundesverfassung gebildet. Da diese Grundlage mit Inkrafttreten des Staatsvertrages weggefallen ist, wurde durch Aufnahme einer Verfassungsbestimmung im Art. I der gegen-

ständlichen Regierungsvorlage eine neue Grundlage geschaffen.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1955 beraten und unverändert angenommen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (683 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich stelle weiters den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abführen zu wollen.

Präsident: Berichterstatter zu den Punkten 4, 5, 6 und 7 ist wieder der Herr Abg. Seidl. Ich ersuche ihn um seine Berichte.

Berichterstatter Seidl: Hohes Haus! Zu Punkt 4 der Tagesordnung habe ich über die Regierungsvorlage (684 d. B.): Bundesgesetz, womit das Milchwirtschaftsgesetz abgeändert wird, zu referieren. Es ist dies die 6. Milchwirtschaftsgesetznovelle. Es wurde das Stammgesetz immer wieder verlängert, weil alle Wirtschaftszweige an seinem Weiterbestehen Interesse haben.

Der Art. I enthält eine Verfassungsbestimmung, womit die Zuständigkeit des Bundes zu dieser gesetzlichen Maßnahme klargestellt ist.

Durch Art. II werden neben der Verlängerung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 1956 einige Änderungen vorgenommen, deren Notwendigkeit sich aus der praktischen Durchführung ergeben hat.

Der Art. III beinhaltet wiederum die Vollzugsklausel.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1955 die gegenständliche Regierungsvorlage beraten und beschlossen, den Art. III insofern abzuändern, daß nach dem Worte „Bundesgesetzes“ der Relativsatz „das am 31. Dezember 1955 in Kraft tritt“ eingefügt wird.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt daher den Antrag, das Hohe Haus wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (684 d. B.) mit der dem schriftlichen Bericht angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Weiters darf ich dem Hohen Hause unter Punkt 5 den Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (685 d. B.): Bundesgesetz, womit das Getreidewirtschaftsgesetz abgeändert wird, also die 5. Getreidewirtschaftsgesetznovelle, vorlegen.

Auch hier ist wiederum im Art. I die durch den Abschluß des Staatsvertrages notwendig gewordene Verfassungsbestimmung enthalten.

91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955 4479

Art. II beinhaltet wieder die Erstreckung der Geltungsdauer des Stammgesetzes um ein weiteres Jahr, das ist bis zum 31. Dezember 1956. Die sonstigen in der Regierungsvorlage aufscheinenden Änderungen haben sich aus der praktischen Durchführung ergeben.

Art. III enthält wiederum die Vollzugsklausel.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat sich in seiner Sitzung vom 16. Dezember 1955 mit dieser Vorlage befaßt und beschlossen, auch hier im Art. III nach dem Worte „Bundesgesetzes“ die Worte „das am 31. Dezember 1955 in Kraft tritt“ einzufügen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf mit der vorgeschlagenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Zu Punkt 6 der heutigen Tagesordnung habe ich dem Hohen Hause zu berichten über die Regierungsvorlage (686 d. B.): Bundesgesetz, womit das Viehverkehrsgesetz abgeändert wird. Es ist dies die 5. Viehverkehrsge setz novelle.

Auch diese Vorlage hat drei Artikel. Im Art. I ist wieder die Verfassungsbestimmung, im Art. II nur die Verlängerung bis zum 31. Dezember 1956 und im Art. III die Vollzugs klausel.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die in Rede stehende Vorlage in seiner Sitzung am 16. Dezember 1955 beraten und auch hier vorgeschlagen, im Art. III nach dem Worte „Bundesgesetzes“ die Worte „das am 31. Dezember 1955 in Kraft tritt“ einzufügen.

Ich stelle daher auch für diese Vorlage namens des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf mit der vorgeschlagenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In meinem fünften Referat habe ich mich zu Punkt 7 der Tagesordnung mit der Regierungsvorlage (687 d. B.): Bundesgesetz, womit das Rindermastförderungsgesetz abgeändert wird, der 3. Rindermastförderungsgesetz novelle, zu befassen.

Diese gesetzliche Maßnahme hat sich bisher bestens bewährt. Sie hat eine doppelte Aufgabe zu erfüllen. Erstens verfolgt das Gesetz den Zweck, im Herbst zur Zeit des Almabtriebes den Verkauf von Rindern in die Rübenbau gebiete zu lenken; so soll das Überangebot, das den Gebirgsbauern früher in einer seiner wenigen Einnahmsquellen schwer geschädigt hat, abgeschwächt werden. Und zweitens wird im Frühjahr in einer Zeit schwächerer

Marktbelieferung den Konsumenten Rindfleisch besserer Qualität zur Verfügung gestellt, das wir vielleicht ohne diese Maßnahme aus dem Ausland um einen höheren Preis beziehen müßten.

Auch diese Vorlage enthält wieder wie schon die vorher referierten Gesetze im Art. I die eingefügte Verfassungsbestimmung, im Art. II die Verlängerung bis 31. Dezember 1956 und im Art. III die Vollzugsklausel.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. Dezember 1955 beraten und auch hier beschlossen, im Art. III nach dem Worte „Bundesgesetzes“ die Worte „das am 31. Dezember 1955 in Kraft tritt“ einzufügen.

Ich stelle daher für den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft den Antrag, das Hohe Haus möge dem gegenständlichen Gesetzesentwurf (687 d. B.) mit der dem schriftlichen Bericht angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte das Hohe Haus, bei allen vier Vorlagen General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Berichterstatter zum Punkt 8 ist der Herr Abg. Krippner. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Krippner: Hohes Haus! Ich erstatte den Bericht des Handelsausschusses über das Bundesgesetz über die Abänderung des Rohstofflenkungsgesetzes 1951, die Rohstofflenkungsgesetznovelle 1956.

Die Bundesregierung hat dem Nationalrat am 14. Dezember 1955 diese Regierungsvorlage übermittelt. Am 15. Dezember hat der Handelsausschuß diesen Gesetzentwurf der Vorberatung unterzogen.

Im einzelnen ist zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf folgendes zu bemerken:

Art. I regelt ebenso wie in den übrigen Gesetzen die verfassungsrechtlichen Grundlagen. Gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes sind nämlich in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache alle notwendig erscheinenden Maßnahmen zur Sicherung und einheitlichen Führung der Wirtschaft aus Anlaß eines Krieges oder im Gefolge eines solchen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen. Deshalb konnte auch das Rohstofflenkungsgesetz 1951 als einfaches Bundesgesetz beschlossen werden. Da nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages eine weitere Heranziehung dieser Kompetenzbestimmung für sehr bedenklich erachtet werden muß, enthält der Art. I der Regierungsvorlage nunmehr eine eigene Verfassungsbestimmung.

4480 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955

Art. II enthält zunächst eine Änderung des § 1 Abs. 2 letzter Satz des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 in der geltenden Fassung. Diese erscheint notwendig, da die außenhandelsrechtlichen Bestimmungen in der Zwischenzeit durch neue ersetzt wurden. Ferner enthält der Art. II eine Verlängerung der Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes bis 31. Dezember 1956, die angesichts der derzeitigen Wirtschaftslage als notwendig bezeichnet werden muß.

Art. III enthält die Bestimmung über den Wirksamkeitsbeginn und die Vollzugsklausel.

Auf Grund seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Berichterstatter zu Punkt 9 ist der Herr Abg. Czettel. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Czettel: Hohes Haus! Mit der Regierungsvorlage 680 der Beilagen beantragt die Bundesregierung eine neuere Verlängerung des Lastverteilungsgesetzes 1952, BGBl. Nr. 207, in der Fassung der Lastverteilungs-Novelle 1954, BGBl. Nr. 131/1954, und der Lastverteilungs-Novelle 1955, BGBl. Nr. 108/1955. Die Wirksamkeit des Lastverteilungsgesetzes ist mit 31. Dezember 1955 begrenzt.

Noch immer besteht die Möglichkeit, daß auf dem Gebiete der Energieversorgung ein Notstand eintreten könnte, weshalb die Möglichkeiten für bundeseinheitliche Lastverteilungsmaßnahmen gegeben bleiben müssen.

Auch für dieses Gesetz war die bisherige verfassungsmäßige Grundlage im Art. 10 Abs. I Z. 15 der Bundesverfassung mit der Formulierung „im Gefolge eines Krieges zur einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendigen Maßnahmen“ zu finden. Nach Inkrafttreten des Staatsvertrages fällt diese Grundlage weg, weshalb der Art. I der Vorlage als Verfassungsbestimmung bis zum 31. Dezember 1956 die Bundeskompetenz für die Lastverteilung festlegt.

Art. II beinhaltet die Verlängerung des Gesetzes bis 31. Dezember 1956.

Der Ausschuß für verstaatlichte Betriebe hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember die Regierungsvorlage 680 der Beilagen behandelt und ihr zugestimmt. Namens des Ausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Entwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage ferner, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist nicht der Fall. Wir werden daher General- und Spezialdebatte über alle neun Punkte der Tagesordnung unter einem abführen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Worte hat sich als Gegenredner Herr Abg. Honner gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Honner: Sehr geehrte Damen und Herren! Nach wochenlangen Verhandlungen, die zwischen den beiden Regierungsparteien geführt worden sind, werden heute von den bisherigen elf Wirtschaftsgesetzen nur neun zur Verlängerung vorgelegt. Die einzige wesentliche Veränderung an den Gesetzen ist außer der neuen Fristsetzung eine Verfassungsbestimmung, die zeigt, daß die Verfasser dieser Gesetzentwürfe vor dem höchsten Gerichtshof doch den Respekt haben, den sie dem Parlament und den Wählern gegenüber vermissen lassen.

Praktisch sind die Entscheidungen über diese Gesetze im Schoß der Regierungskoalition hinter geschlossenen Türen gefällt worden. Die parlamentarischen Ausschüsse durften während der Beratungen zum Budget 1956 bloß schnell zusammentreten und ihr Ja dazu sagen. Von einer ernsten parlamentarischen Diskussion und wirklichen Entscheidung der Abgeordneten kann unter solchen Umständen nicht die Rede sein. Das einzige Recht, das ihnen, den Abgeordneten, tatsächlich bleibt, besteht darin, daß sie sich bei jeder dieser neun Gesetzesvorlagen zweimal von den Sitzen erheben dürfen.

Viel aufschlußreicher und bedeutsamer als die Verlängerung der neun Wirtschaftsgesetze, die heute auf der Tagesordnung stehen, ist die Tatsache, daß zwei der Wirtschaftsgesetze mit dem 31. Dezember dieses Jahres ablaufen sollen.

Mag die Außenhandelskontrolle, die nunmehr fällt, angesichts der völlig kontrolllosen Einfuhr aus Westdeutschland, dem Haupteinfuhrland für Industriewaren nach Österreich, nur mehr eine Formssache sein, so bedeutet das Ablauen des Wohnungsanforderungsgesetzes viel mehr. Die obdachlosen und mangelhaft untergebrachten Familien, die nach vielen Zehntausenden zählen, werden jetzt rücksichtlos der Willkür und dem Wucher der Hausherren ausgeliefert, und alle jene, die mit den Punktescheinen des Wiener Wohnungsamtes die Hoffnung verbinden konnten, doch einmal zu einer menschenwürdigen Wohnung zu kommen, müssen sich jetzt allein auf ihren Geldbeutel verlassen, wie auch die

91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955 4481

„Arbeiter-Zeitung“ heute feststellt, oder darauf, daß nach Befriedigung des Wohnungsbedarfes der Protektionskinder auch für die anderen eine Gemeindewohnung abfällt.

Die erste Auswirkung des Ablaufens des Wohnungsanforderungsgesetzes wird die sein, daß die Hausherren, die jetzt nicht einmal mehr an die Punkteinteilung der Wohnungsämter gebunden sind, die Wohnung ruhig an den Meistbietenden vergeben, sie bis zum Verkauf leerstehen lassen und ihre unverschämten Forderungen an die Wohnungslosen noch höher schrauben werden.

Die Zeitung, die offen die Interessen des Kapitals vertritt, „Die Presse“, hat dem Ende des Wohnungsanforderungsgesetzes einen Leitartikel „Eine Zitadelle fällt“ gewidmet, worin sie ausführt:

„Wie gute Kenner der Wohnraumwirtschaft voraussagen, werde sich nach gewissen Aufangsschwierigkeiten ein gesundes Gleichgewicht zwischen Anbot und Nachfrage freiwerdender Wohnungen herstellen, das den Wohnungsuchenden vor einer Ausbeutung durch den Hausbesitzer und den Hausbesitzer vor einer Ausbeutung durch den Mieter schützen werde.“

Dieser offiziöse Kommentar zum Ablauf des Wohnungsanforderungsgesetzes genügt wohl zur Kennzeichnung.

Nachdem die SPÖ in den letzten Jahren der Durchlöcherung des Wohnungsanforderungsgesetzes immer wieder ihre Zustimmung gegeben hatte, hat sie nun das ganze Gesetz, das für den ärmsten Teil der Bevölkerung noch immer das wichtigste Wirtschaftsgesetz ist, der Hausherrenpartei geopfert.

Am 24. November dieses Jahres, also kaum vor einem Monat, hat das Zentralorgan der SPÖ, die „Arbeiter-Zeitung“, unter dem Titel „Die Wirtschaftsgesetze und das Wohnungsanforderungsgesetz“ geschrieben:

„Die Sozialistische Partei hat schon vor geraumer Zeit mitgeteilt, daß sie kein sonderliches Interesse an dem Fortbestand dieser Gesetze hat. Interessiert sind daran in erster Linie die Landwirtschaft und die Handelskammern. Im Zusammenhang mit den Wirtschaftsgesetzen“ — schrieb die „Arbeiter-Zeitung“ weiter — „steht auch das Wohnungsanforderungsgesetz zur Debatte, das ebenfalls am Jahresende abläuft. Dieses Gesetz hat zwar infolge der Forderungen der ÖVP in den vergangenen Jahren viel von seiner Bedeutung verloren, aber es gibt den Gemeinden doch eine gewisse Kontrolle darüber, daß freiwerdende Altwohnungen an wirklich Wohnungsbedürftige vergeben werden.“

Wenn irgendeines der Wirtschaftsgesetze verlängert wird, wird selbstverständlich auch

das Wohnungsanforderungsgesetz verlängert werden müssen.“

So die „Arbeiter-Zeitung“. In ähnlicher Weise hat gestern der für das Wiener Wohnungswesen zuständige Stadtrat zum Ablauf des Wohnungsanforderungsgesetzes Stellung genommen.

Heute werden neun Wirtschaftsgesetze verlängert und verfassungsrechtlich gesichert, aber das Wohnungsanforderungsgesetz ist von der SPÖ bedenkenlos fallengelassen worden. In einer Zeit, in der immer und überall von Familienpolitik geredet wird, beschließt also die Regierungskoalition, daß nicht soziale Gesichtspunkte, sondern allein der Geldbeutel entscheiden soll, wer in Zukunft eine Wohnung, ein Dach über den Kopf bekommt. Ob die volle Wiederherstellung der Hausherrenwillkür gegenüber Obdachlosen und Wohnungsbedürftigen zu den Kennzeichen des sozialen Wohlfahrtsstaates gehört, überlassen wir der Beurteilung der sozialistischen Arbeiter. Die Masse der Obdachlosen und Wohnungssuchenden wird es jedenfalls niemals verstehen, daß die SPÖ in dieser so wichtigen Frage vor der Hausherrenpartei kapitulierte hat.

Unsere Haltung zu den Wirtschaftsgesetzen haben wir wiederholt in diesem Hause dargelegt. Wir haben keinen Grund, sie zu ändern. Wir werden daher dem ersten Gesetz, der Preisregelungsgesetznovelle, unsere Zustimmung geben, wir stimmen gegen das zweite Gesetz, gegen das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz, wir stimmen für die Verlängerung des Preistreibereigesetzes, wir stimmen gegen das Milchwirtschaftsgesetz, gegen das Getreidewirtschaftsgesetz, gegen das Viehverkehrsgesetz, gegen das Rindermastförderungsgesetz, gegen das Rohstofflenkungsgesetz und gegen das Lastverteilungsgesetz, weil wir der Auffassung sind, daß die Berechtigung zum Fortbestand dieser Gesetze nicht mehr gegeben ist.

Präsident: Als Proredner ist der Herr Abg. Grießner vorgemerkt. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Grießner: Hohes Haus! Von den zur Verhandlung stehenden sogenannten Wirtschaftsgesetzen ist für die Landwirtschaft von besonderem Interesse natürlich das Milchwirtschafts-, das Viehverkehrs- und das Getreidewirtschaftsgesetz sowie das Rindermastförderungsgesetz. Wenn man in der Öffentlichkeit herumhorcht, hört man die Auffassung vertreten, daß diese Gesetze eigentlich noch Zwangsgesetze, Bewirtschaftungsgesetze sind. Es ist deshalb wohl auch notwendig, von Haus aus einige Aufklärungen zu dieser Auffassung zu geben.

Zwischen den ersten Nachkriegsbewirtschaftungsgesetzen und den heutigen Wirtschafts-

4482 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955

gesetzen ist ein großer Unterschied. In die ersten Nachkriegsbewirtschaftungsgesetze waren zum Beispiel Zwangsvorschreibungen und Zwangsablieferungen eingebaut, und wer in diesen zehn Jahren in diesem Hause tätig war, der wird sich noch an manche Debatte erinnern, die wegen dieser Bewirtschaftungsgesetze geführt worden ist. Man wird sich dabei auch erinnern, daß sie immer wieder von der linken Seite dieses Hohen Hauses verlangt worden sind und daß die Bauernschaft Österreichs ihre Ablieferungsvorschreibungen immer erfüllt hat. Es war doch so — das können wir heute mit ruhigem Gewissen sagen —, daß die Landwirtschaft Österreichs trotz der gewaltigen Katastrophe, die sie erlebt hat, besonders im Osten Österreichs, sofort nach Kriegsschluß bereit war, dem österreichischen Volk den Tisch zu decken und die vorgesehenen Ablieferungsvorschreibungen restlos zu erfüllen.

Es muß auch in Erinnerung gebracht werden, daß dies nicht so einfach war: Der Viehbestand war gewaltig reduziert, Maschinen und Geräte waren zum großen Teil überhaupt nicht mehr vorhanden, Häuser und Höfe, besonders im Osten Österreichs, waren zerstört und mußten wiederaufgebaut werden. Aber trotz dieser ungeheuren Schwierigkeiten hat die Landwirtschaft ihre Pflicht zur Versorgung des Volkes mit Lebensmitteln aus der eigenen Scholle erfüllt. Wegen dieser Pflichterfüllung, glaube ich, hat sie nun auch ein Recht darauf, in der heutigen Zeit zu verlangen, daß man ihr, diesem wichtigen Berufsstand, die entsprechenden Möglichkeiten gibt, aus dem Boden alles Notwendige herauszuwirtschaften, damit sich dieser Berufsstand in der Technisierung, in der Ausrichtung des Maschinenbestandes auch der neuen Zeit anpassen kann.

Vor allem ist bei diesem Berufsstand zu bedenken, daß zwei Drittel der österreichischen Bauernschaft Gebirgsbauern, Bergbauern sind, die in der heutigen Zeit der Liberalisierung eines besonderen Schutzes bedürfen, weil sie infolge ihrer Abgeschiedenheit und der klimatischen Verhältnisse nicht so Schritt halten können wie der sogenannte Flachlandbauer. Wir wissen ja alle — auch wenn man in Fragen der Landwirtschaft Laie ist —, daß gerade diese Gebirgsbauern auf Handarbeit angewiesen sind. Eine Statistik der Präsidentenkonferenz weist nach, daß zum Beispiel die Landwirtschaft des kleinen Landes Vorarlberg die meisten Handarbeitskräfte gegenüber der Landwirtschaft in den anderen Bundesländern hat. Dann folgen Salzburg und Tirol bis herunter zu Niederösterreich und Burgenland. Diese Handarbeit ist in der heutigen Zeit wegen der gestiegenen Löhne und Ge-

halter und wegen der hohen Lasten der Sozialversicherungsbeiträge teurer. Sie ist auch deshalb teurer, weil diesen Bauern die Maschine nicht so wie sonst zur Verfügung gestellt werden kann, denn die Gebirgslage verhindert ja ihren Gebrauch. Und gerade diese Bauernschaft ist auch weitab vom Markt, vom Absatzgebiet, und verlangt daher mit Recht einen bestimmten Schutz.

Wir haben im Laufe der Nachkriegsjahre aus den Bewirtschaftungsgesetzen sogenannte Lenkungsgesetze gemacht. Es ist bedauerlich, daß diese besonderen landwirtschaftlichen Lenkungsgesetze — das Milchwirtschaftsgesetz, das Viehverkehrsgesetz und das Getreidewirtschaftsgesetz — immer wieder im großen politischen Handel stehen und daß man dabei vergißt, daß eine Masse von Menschen höchst interessiert ist an dem Ausgang dieser Verhandlungen und Besprechungen.

Hier von dieser Stelle aus ist ja in den letzten Jahren öfter von verschiedenen Kreisen darauf aufmerksam gemacht worden, daß es an der Zeit wäre, ein sogenanntes Landwirtschaftsgesetz in der Form eines Rahmengesetzes zu schaffen, das vielleicht die heutigen Wirtschaftsgesetze ersetzen könnte. Aber ich glaube, daß nicht alle Redner, die dieses Verlangen hier gestellt haben, überhaupt wußten, was sie verlangen und mit welchen Schwierigkeiten die Schaffung eines umfassenden einheitlichen Landwirtschaftsgesetzes verbunden ist.

Der heutige Landwirtschaftsminister Thoma hat ja, glaube ich, schon seit dem ersten Tag seiner Ministertätigkeit besonders diese Sache auf seinem Arbeitstisch liegen und war in den letzten Jahren bemüht, einen entsprechenden Fortschritt zu erreichen. Dabei ist ihm im besonderen die Verfassungsfrage, die Verfassungsmäßigkeit der landwirtschaftlichen Gesetzgebung, in den Rücken gefallen, denn er konnte ja nicht von hier, von Wien aus, dieses Gesetz beantragen, weil die Bundesländer, die auf Grund unserer Verfassung für die Wirtschaftsgesetzgebung zuständig sind, Einspruch erhoben hätten. Vielleicht ist es auch wegen anderer, besonderer Schwierigkeiten nicht möglich gewesen, ein solches Landwirtschaftsgesetz, das ja Vorgänger in der Schweiz und in Deutschland draußen hat, auch bei uns zu machen.

Ich bin überzeugt: Die verantwortlichen Führer der österreichischen Landwirtschaft haben diese Frage schon seit Jahren studiert und wissen daher, worum es geht. Ich bin auch schon seit einigen Jahren im öffentlichen Leben und in bürgerlichen Funktionen tätig und habe auch immer wieder gesehen, daß diesem Verlangen gegenüber eine gewisse

91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955 4483

Vorsicht am Platze ist, daß aber unsere Agrargesetzgebung in Österreich schon seit Jahren bestimmt auf allen Gebieten mustergültig ist.

Auch die Schweiz war nicht in der Lage, alle Wünsche und Forderungen der Landwirtschaft innerhalb kurzer Zeit zu erfüllen, und auch das neu geschaffene Paritätsgesetz in Deutschland draußen, das fast einstimmig angenommen worden ist, konnte den uns bekannten Milchstreik nicht verhindern.

Hier stehen Fragen zur Diskussion, die von weittragender Bedeutung sind. Selbstverständlich stehen wir aber auf dem Standpunkt — und ich glaube, der größte Teil der Volksvertreter in diesem Hohen Hause wird diesen Standpunkt teilen —, daß die österreichische Landwirtschaft ein sogenanntes Landwirtschaftsgesetz braucht, daß also alle verantwortlichen Stellen dafür sorgen müssen, daß ein solches Gesetz in nächster Zeit wirksam wird. Ich hoffe auch, daß bei den Verhandlungen, die sich hier in diesem Hause über dieses Gesetz abwickeln werden, auch die Vertreter jener politischen Parteien, die sonst in der Budgetdebatte beim Kapitel Landwirtschaft immer so sehr besorgt um die Landwirtschaft sind, diese ihre Sorge und dieses ihr Verständnis hier in diesem Hohen Hause auch wirklich betätigen werden. (Beifall bei der ÖVP.)

Diese landwirtschaftlichen Schutzgesetze sollen ja nicht nur die Landwirtschaft schützen, sondern auch eine Schutzmaßnahme für die Konsumenten sein. Der Konsument erhält gerade durch die Auswirkungen dieser landwirtschaftlichen Schutzgesetze einen gesicherten Markt. Er kann mit ruhigem Gewissen leben, weil er weiß, daß hier Ordnung besteht. Es ist doch auch ein Erfolg für den Konsumenten, daß der Markt durch diese Ordnung immer richtig und rechtzeitig beschickt ist. Trotz der unbefriedigenden Preislage hier in Österreich können wir sagen: Die Landwirtschaft Österreichs ist in der Lage, den größten Teil der Lebensmittel, die das österreichische Volk braucht, aufzubringen und auf den Markt zu bringen.

Nicht befriedigende Preise haben wir besonders bei der Milch und bei den Milchprodukten. Ich hoffe, daß nach Ablösung dieses großen Arbeitsprogramms des österreichischen Parlamentes nach Neujahr bei allen Seiten, die mit diesen Fragen zu tun haben, bezüglich der Milchpreisfrage entsprechendes Verständnis einzieht. Wir von der Landwirtschaft arbeiten auch daran, die sogenannten Konsumentenkreise aufzuklären, daß diese Fragen ja nicht nur solche der Landwirtschaft, sondern auch Fragen der Konsumenten sind. Wir bemühen uns durch Einschaltung von Zeitungsartikeln, in der letzten Zeit sogar durch Einschaltung

von bezahlten Inseraten bei der Konsumentenschaft Verständnis für unsere Sorgen und für unsere Forderungen zu finden. Bedauerlicherweise muß man feststellen, daß eine gewisse Abneigung gegen alle landwirtschaftlichen Fragen überhaupt besteht. Ich weiß nicht, ob das noch ein Überbleibsel der Auffassungen der ersten Nachkriegsjahre ist, wo man geglaubt hat, die Landwirtschaft lebe besonders in bezug auf die Lebensmittel im Überfluß.

Wir haben auch von der Salzburger Landwirtschaftskammer aus versucht, im Hinblick auf die Beratung der Landwirtschaftsgesetze und die kommenden Verhandlungen über die Milchpreisfrage Einschaltungen in der Tagespresse unterzubringen, die der Öffentlichkeit beweisen sollten, wie es ungefähr um die Landwirtschaft steht und welchen Anteil die Landwirtschaft am Volkseinkommen hat. In dieser Einschaltung hieß es, daß der Anteil der Landwirtschaft an der Gesamtbevölkerung 22 Prozent ist, an der werktäglichen Bevölkerung 32 Prozent, an den geleisteten Jahresarbeitsstunden 38 Prozent, am Volkseinkommen aber nur 15,7 Prozent.

Leider muß ich sagen, daß die Tageszeitungen, mit wenigen Ausnahmen, diese Einschaltungen als Inserat nicht angenommen, ja nicht einmal beantwortet haben, wahrscheinlich aus Angst, man würde dem Hauptteil der Leser keine besondere Freude machen. Aber wie soll man es machen, wenn man versuchen will und bemüht ist, Verständnis für unsere Lage zu finden und überall verschlossene Türen findet?

Auch der Vorsitzende der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Nationalrat Strommer, hat hier vor einigen Tagen und vorher in der Tagespresse die Öffentlichkeit aufgefordert, der Landwirtschaft doch in die Karten zu schauen. Er hat öffentlich erklärt, er sei bereit, einen Offenbarungseid zu leisten, um hier jedermann nachsehen und nachlesen zu lassen, wie es um uns steht. Es ist interessant, daß dieser Offenbarungseid anscheinend nicht viel Interesse und Verständnis gefunden hat.

Hohes Haus! Ich bin der Meinung, daß es gerade in diesem Zeitabschnitt, in dem wir leben — in dem wir uns hier im Parlament zu einer besonderen Erklärung gefunden haben, daß sich dieses Land und diese Volksvertretung für die Neutralität ausspricht, daß wir in Zukunft in Neutralität leben und arbeiten wollen —, besonders im Zuge dieser Neutralität notwendig sein wird, daß dieser Staat Österreich, der eine so große Verpflichtung auf sich genommen hat, auch etwas an die Zukunft denkt und daß die österreichische

4484 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955

Landwirtschaft aus dem Grund und Boden das Menschenmögliche herauswirtschaftet. Wir dürfen daran erinnern, daß die Schweiz als neutraler Staat während der zwei letzten Weltkriege ebenfalls bemüht und verpflichtet war, durch Zwangsaufträge an ihre Landwirtschaft den Anbau zu vergrößern, um mehr Lebensmittel herauszuholen.

Deshalb, Hohes Haus, glaube ich, müssen Sie auch von dieser Seite aus die Mitarbeit der Landwirtschaft an unserem gemeinsamen Aufbau entsprechend respektieren und ihre Forderungen anerkennen. Denn für das, was wir aus unserem Boden herausbringen, brauchen wir keine Devisen. Hier macht es auch nichts aus, wenn Schwierigkeiten in bezug auf den Import bestehen. Schon von diesem Gesichtspunkt aus darf ich hoffen und erwarten, daß man mehr Verständnis für uns aufbringt.

Man steht auf dem Standpunkt: Ja, bei der Milch ist eine bestimmte Regelung noch am Platze, aber beim Viehhandel soll Angebot und Nachfrage gelten, dort sei ein Viehverkehrsgesetz nicht mehr zeitgemäß. Gerade beim Viehverkehr, glaube ich, brauchen das Landwirtschaftsministerium und die landwirtschaftlichen Führungsstellen aber diese Ordnung, wie sie im Viehverkehrsgesetz vorgesehen ist. Auch wenn wir die Möglichkeiten, die durch dieses Gesetz gegeben sind, nicht immer restlos ausschöpfen, weil das nicht immer notwendig ist, sind wir dennoch für dieses Viehverkehrsgesetz, weil besonders der Gebirgsbauer daran interessiert ist, kann er doch hoffen und erwarten, daß sein saisonbedingter Viehabsatz auch im Herbst gesichert ist.

Ich habe heuer im Herbst oft gelächelt über die Schwierigkeiten, die man immer wieder gemacht hat, wenn irgendein Bundesland, die Landwirtschaftskammer oder sonst irgendeine landwirtschaftliche Organisation an unsere Zentralstelle den Antrag auf Ausfuhr von Zuchtvieh oder Nutzvieh gestellt hat. Wir müssen alle feststellen — und wer im Herbst mit offenen Augen durchs Land gefahren ist, weiß es —, daß der Viehbestand in ganz Österreich gewaltig gestiegen ist. Man hat den Viehbestand auf den Weiden gesehen, weil sich die Bauernschaft, die sich sonst mit anderen Produktionsarten beschäftigt, vielleicht gerade wegen des niedrigen Milchpreises als Ausweiche auf die Viehwirtschaft verlegt hat. Wir haben auch heuer wieder erlebt, daß es zumindest wochenweise zu einer gewissen Überbeschickung der Märkte kam. Daher brauchen wir die Möglichkeit der Abschöpfung, die Möglichkeit, Reserven anzulegen für andere Zeiten im Laufe des Wirtschaftsjahres, wo diese Reserven gebraucht werden.

Wenn man vielleicht irgendwo gehört hat, daß die österreichische Landwirtschaft bereit wäre, auf das Rindermastförderungsgesetz zu verzichten, so darf ich hier sagen, daß gerade dieses Gesetz den Viehabsatz auch für uns Gebirgsbauern sichert. Wir sind froh, daß hier die Vernunft siegte und es möglich wurde, die Geltungsdauer dieses Gesetzes zu verlängern.

Was das Getreidewirtschaftsgesetz anlangt, so ist es so, daß auch ein großer Teil der österreichischen Bauernschaft Konsument von Brotgetreide ist. Trotz alledem haben wir Gebirgsbauern ein Interesse daran, daß der Getreidebauer auf dem Flachland einen entsprechenden Getreidepreis bekommt, sodaß er in der Lage ist, seine Wirtschaft zu mechanisieren, daß er Interesse am Futterbau hat und nicht in die Versuchung kommt, sich Landwirtschaftssparten zuzuwenden, die eigentlich dem Gebirgsbauern vorbehalten sein sollen. Viehzucht und Milchwirtschaft dem Gebirgsbauern, so weit es überhaupt möglich ist, Getreidebau aber für das Gebiet, das von Natur aus dazu geeignet ist!

Und hier ist es ja noch möglich, Ausweitungen durchzuführen. Wir können noch nicht so viel erzeugen, wie das österreichische Volk aufnehmen kann. Es muß eben auch in der österreichischen Landwirtschaft eine gewisse Arbeitsteilung eintreten.

Ich darf Ihnen versichern, Hohes Haus, daß wir in der Führung der österreichischen Bauernschaft auch Verständnis für die Gegenseite aufbringen. Ich erinnere mich da an frühere Zeiten, wo das noch nicht der Fall war. Aber vielleicht haben die ungeheuren Lasten und Opfer der Kriegs- und Nachkriegszeit die österreichische Bauernschaft geeint. Diese Einigkeit kam ja bei den Bauernkammerwahlen offen zum Ausdruck. Daß wir in der österreichischen Landwirtschaft mit diesen niedrigen Preisen auf manchen Gebieten noch arbeiten können, kommt daher, daß unsere Bauernbetriebe zum großen Teil Familienbetriebe sind, daß es dort keinen Achtstundentag gibt und daß die Bäuerin vom frühen Morgen bis zum späten Abend arbeitet, ohne nach einer Stundeneinteilung oder nach einem Urlaub zu fragen, ferner daß die Bauernkinder Gott sei Dank wieder Freude am landwirtschaftlichen Beruf finden und daß sie genau wissen, daß sie in diesen Übergangszeiten zur Scholle halten müssen. Die jungen Bauern können in den landwirtschaftlichen Schulen und den bürgerlichen Mittelschulen lernen, alle neuzeitlichen Methoden der Landwirtschaft auszunützen. Nur deshalb ist es möglich, daß überhaupt so viel Ware, wenngleich zu einem Preis, der nicht immer befriedigt, auf den Markt kommt, weil eben die Bauernfamilie den

91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955 4485

Tisch des Volkes versorgen will. Deshalb, Hohes Haus, hat die österreichische Landwirtschaft, wie ich schon eingangs erklärt habe, ein besonderes Interesse an diesen vier Wirtschaftsgesetzen.

Wir hoffen, daß sich die Mitglieder dieses Hauses während der Weihnachtsfeiertage und der Neujahrstage einmal eine Viertelstunde Zeit nehmen, um Inventur über die Arbeit zu machen, die wir in diesem Hause geleistet haben. Bei dieser Inventur werden Sie bestimmt innerlich das Gefühl bekommen, daß Sie mit Ihrer Zustimmung zur Verlängerung der Geltungsdauer der landwirtschaftlichen Wirtschaftsgesetze einen guten Beitrag zum Aufbau der österreichischen Landwirtschaft, aber auch zur Beruhigung innerhalb der österreichischen Bevölkerung geleistet haben.

Aus diesen Gesichtspunkten heraus ist die Volkspartei bereit, diesen Wirtschaftsgesetzen ihre Zustimmung zu erteilen. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Als weiterer Gegenredner ist der Herr Abg. Dr. Scheuch vorgemerkt. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Hohes Haus! „Wenn wir den Gesetzen trotz ihrer Reformbedürftigkeit unsere Zustimmung geben, so geschieht dies in dem Bewußtsein, daß es das letzte Mal ist.“ Das ist aber nicht die Formulierung unserer heutigen Stellungnahme, sondern das sind die Erklärungen, die die Sprecher der Regierungsparteien bei allen Verlängerungen seit 1949 und 1950 zu den Wirtschaftsgesetzen abgegeben haben. (*Heiterkeit und Beifall bei der WdU.*) Es gibt mit Ausnahme des Rindermastförderungsgesetzes kein einziges Wirtschaftsgesetz, dessen Mängel nicht von allen Sprechern der Koalition und auch der Opposition kritisiert worden wären. Ich muß sagen, daß die Debatten anlässlich der Verlängerung der Wirtschaftsgesetze wiederholt gezeigt haben, daß diese Wirtschaftsgesetze mit vielen Mängeln behaftet sind, daß zum Teil eine Auflassung überflüssiger Bestimmungen und andererseits aber auch eine Neuregelung mit neuen Formen und neuem Inhalt nötig gewesen wäre.

Daß bisher so viel Kritik an den Wirtschaftsgesetzen geübt wurde, liegt nicht nur in der Tatsache begründet, daß der politische und wirtschaftliche Standpunkt der Sprecher verschiedenartig ist, sondern man wird vielfach auch den Grund darin suchen müssen, daß die Wirtschaftsgesetze sowohl bei ihrem Entstehen als auch bei ihren Prolongierungen Gegenstand von politischen Kompensationen gewesen sind.

Ordnungs- und Lenkungsmaßnahmen sind zweifellos notwendig. Wir sind aber der Meinung, daß wir schon in den ganzen letzten Jahren und auch heuer wiederum feststellen müssen, daß gerade die Wirtschaftsgesetze immer im letzten Augenblick eingebracht werden und immer wieder unter höchstem Zeitdruck behandelt werden müssen. Wir müssen feststellen, daß es in der Regel die letzte Sitzung am Ende eines Halbjahres oder Kalenderjahres ist, in der sich das Hohe Haus schon traditionsgemäß mit den Problemen der Wirtschaftsgesetze auseinandersetzen muß. Meine Fraktion hat im Verlauf all dieser Jahre zu den Wirtschaftsgesetzen eine Reihe von durchaus begründeten, sachlich fundierten und vernünftigen Abänderungsanträgen gestellt, so insbesondere zum Milchwirtschaftsgesetz, zum Viehverkehrsgesetz und auch zum Preisregelungsgesetz in seinen wichtigen Beziehungen zum Preistreibereigesetz. Die Wirtschaftsgesetze waren nach Auffassung unserer Fraktion als Ausgangspunkt durchaus brauchbar, als Dauerlösung aber sind sie unzureichend, besonders auch deshalb, weil immer wieder nur an den Symptomen herumgedoktert wurde, statt die Probleme an der Wurzel zu fassen. Deshalb sind auch die erhofften Erfolge ausgeblieben, und darum waren auch insbesondere alle Wirtschaftsgesetze immer wieder ein Gegenstand öffentlicher Kritik.

Die heute behandelten Regierungsvorlagen über neun Wirtschaftsgesetze sind nun zum allergrößten Teil unveränderte Prolongierungen bis Ende 1956. Im Strauß der Vorlagen fehlen diesmal das Wohnungsanforderungsgesetz und das Außenhandelsverkehrsgesetz. Unsere Fraktion hat bisher stets für das Preistreibereigesetz gestimmt (*Abg. Dr. Pittermann: Sie werden auch diesmal dafür stimmen!*) in der Erwartung, daß es, nicht einseitig und richtig angewendet, geeignet ist, irgendwie mit dazu beizutragen, die Stabilität zu sichern. Wir haben aber feststellen müssen, daß man mit dem Preistreibereigesetz keineswegs jenen das Handwerk gelegt hat, die seit dem Lohn- und Preisübereinkommen vom 17. Juli 1951 von Jahr zu Jahr an der Lohn-Preisspirale gedreht haben und damit nicht nur eine Verdünnung der Kaufkraft herbeigeführt, sondern irgendwie auch die wirtschaftliche und soziale Sicherheit gefährdet haben. Herr Abg. Dr. Pittermann! Diese negative Erfahrungstatsache werden wir bei unserer heutigen Abstimmung berücksichtigen.

Nun zum zweiten Opfer der diesmaligen politischen Verlustliste, zum Außenhandelsverkehrsgesetz. Niemand wird Einspruch erheben, wenn im Zuge einer echten Konsolidierung und im Zuge einer Normalisierung

4486 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955

unserer Wirtschaft Schranken fallen. Es steht aber dazu zweifellos in Widerspruch, wenn man das Außenhandelsverkehrsgesetz ablaufen läßt und anderseits, um zum gleichen Endziel und wiederum zur gleichen Position zu gelangen, eine Hilfsstellung in der Devisenbewirtschaftung anstrebt und eine neue, bisher nicht geübte Auslegung des Rohstofflenkungsgesetzes versucht.

Im übrigen hat die Nichtverlängerung der Bestimmungen des Außenhandelsverkehrsgesetzes in den Kreisen des Außenhandels einige Bestürzung und Ratlosigkeit hervorgerufen, weil sie bei der jähnen Wandlung der Dinge noch nicht wissen, wie sich die Exporte künftighin abspielen werden.

Bei den landwirtschaftlichen Lenkungsgesetzen war ja das Ergebnis der Landwirtschaftsdebatte, insbesondere die Äußerungen auch der Sprecher der beiden Regierungsparteien, in seiner Konsequenz ein Eingeständnis des Versagens der landwirtschaftlichen Lenkungsgesetze in ihrer Gesamtwirkung. Sie werden — das möchte ich im Gegensatz zu meinem Vorredner feststellen — im künftigen Landwirtschaftsgesetz, das meine Fraktion schon vor vier Jahren beantragt hat, nur einen Teil der gesetzlichen Bestimmungen bilden.

Unsere Fraktion hat schon immer auf allen Gebieten, die sich auf die Wirtschaft beziehen, von der Regierung ein fortschrittliches wirtschaftliches Gesamtkonzept unter dem Gesichtspunkt einer gegenseitig einander verpflichtenden Wirtschaft gefordert. Sie aber, meine Damen und Herren von den beiden Regierungsparteien, haben sich zu einer solchen fortschrittlichen Entwicklungslinie nicht aufraffen können. Die Wirtschaftsgesetze wurden vielmehr zu Dauerrequisiten einer Koalitionspläne degradiert und wurden nun gerade wiederum in den letzten Tagen zu einem Junktim gemacht zwischen zwei parteipolitischen Problemen, die miteinander sachlich absolut nichts zu tun haben. Ich gebe hier nur das Stichwort Wohnungsanforderungsgesetz.

Wir haben die ganzen letzten Jahre immer wiederum vergeblich versucht, für eine Fortentwicklung des Wirtschaftsrechtes und für ein Gesamtkonzept der Wirtschaft einzutreten. Wir werden daher auch aus Protest, daß Sie die Wirtschaftsgesetze, die Sie selbst wiederholt als unvollkommen, unzulänglich und als reformbedürftig bezeichnet haben, ad Kalendas Graecas verlängern, gegen die Wirtschaftsgesetze mit Ausnahme des Rindermastförderungsgesetzes stimmen.

Im letzteren Fall verweise ich auf unsere nähere Begründung, die wir bei der letzten Änderung im Juni 1955 zu diesem Gegenstand

abgegeben haben. Mit unserer Ablehnung wollen wir aber auch ein Werturteil aussprechen über das System der Koalition, das auf diesem Gebiet ebenfalls keine wirklich fruchtbare Arbeit geleistet hat und sich die Verzögerungsmethode, siehe auch Landwirtschaftsgesetz, zur Gewohnheit gemacht hat.

Ich möchte nun abschließend im Zusammenhang mit den Wirtschaftsgesetzen noch zu einer Erklärung Stellung nehmen, die am vergangenen Samstag im Zuge der Budgetdebatte über das Kapitel Land- und Forstwirtschaft abgegeben wurde. Es handelt sich hiebei zweifellos, wie bereits ein Klubkollege von mir gestern festgestellt hat, um die entscheidendste Erklärung, die in der diesjährigen Landwirtschaftsdebatte abgegeben wurde. Abg. Schneeberger hat im Verlaufe seiner Rede, die sich im wesentlichen mit der Frage des Landarbeiterwohnungsbau beschäftigte, unter anderem ausgeführt, daß die Bergbauern trotz aller Bergbauernhilfe langsam aber sicher zugrunde gehen und daher an eine Ansiedlung dieser Bauern in besseren Produktionsgebieten gedacht werden müsse.

Ich möchte dazu sagen, daß interessanterweise im späteren Verlauf der Verhandlungen dann der Obmann des sozialistischen Arbeitsbauernbundes, der Abg. Steiner, laut den stenographischen Protokollen dem Plan nur insofern beigetreten ist, als schollegebundene Bauern auf irgendeiner landwirtschaftlichen Stätte erhalten bleiben sollen.

Wenn man das Umsiedlungsproblem der Bergbauern, das nun der Abg. Schneeberger ange schnitten hat, richtig einschätzen will, dann muß man sich einmal ein Bild über die Größenordnung und über die Bedeutung dieses Problems machen, und man muß letzten Endes dieses Problem wirtschaftlich und staatspolitisch zumindest in größeren Zügen abgrenzen, um wirklich ein Bild zu gewinnen, welch große Bedeutung gerade das Bergbauernproblem für unser gesamtes Staatswesen hat.

Ich will Sie nicht lange mit Ziffern aufhalten, halte es aber für notwendig, Ihnen ein paar der Öffentlichkeit noch nicht bekannte entscheidende Ziffern über das Bergbauernproblem bekanntzugeben.

In Österreich sind von den 3952 Gemeinden insgesamt 1626 Gemeinden im Verzeichnis der Verordnung zur Durchführung des Finanzausgleiches vom 14. März 1955 als Berggemeinden angeführt. Von diesen 1626 Berggemeinden befinden sich 1009 Berggemeinden im alpinen Raum und 617 dieser Berggemeinden außerhalb des alpinen Raumes in den Voralpen und im Hügelland. Es geht bei diesen rein alpinen Gemeinden, 1009 an der Zahl,

91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955 4487

um 1,167.000 Menschen. Es geht weiters in diesem Raum um 103.600 Betriebe mit einer Betriebsfläche von 3,966.000 ha. Wenn Sie berücksichtigen, daß die gesamte Betriebsfläche in Österreich 7,7 Millionen Hektar beträgt, dann werden Sie den von mir mitgeteilten Ziffern entnehmen können, daß allein die landwirtschaftliche Betriebsfläche bei den genannten Bergbauernbetrieben 43 Prozent und die forstwirtschaftliche Fläche in diesen Gebieten 58 Prozent, die unproduktive Fläche 69 Prozent des gesamten Staatsgebietes umfaßt. (Abg. Steiner: Herr Kollege Scheuch, es handelt sich ja um die Siedlungsgrenze!) Ich möchte auch hier sagen, daß das Bergbauerngebiet, von dem ich hier spreche, nicht jenes erweiterte Bergbauerngebiet ist, das die Landwirtschaftskammern bisher im Auge gehabt haben, sondern ich spreche jetzt ausschließlich nur von jenen Gemeinden, die das Finanzministerium nach eingehender Prüfung als eigentliche Bergbauergemeinden anerkannt hat. (Abg. Lackner: Damit können Sie gar nichts beginnen!)

Ich möchte weiterhin sagen, daß darüber hinausgehend der Gedanke der Siedlung, wie er hier ausgesprochen wurde, auch noch von einem anderen Gesichtspunkt aus beleuchtet werden muß. Ich bin wahrhaftig kein Vertreter des Großgrundbesitzes. Ich stelle nur auf Grund der Statistik fest, daß alle die vielen Hoffnungen über die Aufteilung des landwirtschaftlichen Großgrundbesitzes für Siedlungszwecke sich auf wenige Fälle beschränken und sich im Gesamtausmaß eigentlich als unerheblich erweisen werden. Schauen Sie in der Statistik nach! Wir haben in Österreich, wie ich schon letzthin gesagt habe, 6278 Großbetriebe mit 3,5 Millionen Hektar. Wenn Sie aber diese 3,5 Millionen Hektar, diese bedeutende Fläche, nach den Kulturarten aufschlüsseln, dann kommen Sie darauf, daß der ganze Großbesitz von Österreich nur 3 Prozent der Ackerfläche hat. Die gesamte Ackerfläche des Großbesitzes beträgt nur 105.000 ha und würde also nur auslangen, um beispielsweise die Betriebsgrößenklassen 2 bis 5 ha im Aufstockungs- und Anliegeverfahren um ungefähr 1 ha zu vergrößern. Ich will damit wirklich nur zum Ausdruck bringen, daß die Siedlungsreserven in Österreich außerordentlich gering sind, daß daher das Siedlungsproblem und auch das Umsiedlungsproblem, das der Kollege Schneeberger angeschnitten hat, immer unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden muß, daß wir eigentlich nur insoweit siedeln und umsiedeln können, als es der österreichische Raum gestattet, und deshalb müssen wir sagen, daß der Plan, den der Abg. Schneeberger hier vorgebracht hat, schon aus diesem Grunde undurchführbar ist.

Ich möchte dann weiterhin sagen, daß nach meiner Auffassung der noch zu besiedelnde Besitz zweifellos zur Gänze zur Aufstockung der Kleinbetriebe notwendig wäre, damit wir diesen Kümmerbetrieben eine entsprechende Entwicklungsmöglichkeit geben — geschweige, daß wir das Bergland entsiedeln könnten, um noch in den Gebieten, wo ohnedies die Aufstockung notwendig ist, zusätzlich Umsiedlerbetriebe aus dem Bergland unterbringen zu können.

Ich möchte sagen — entschuldigen Sie diese Formulierung —: Wenn man das Umsiedlungsproblem der Bergbauern zu oberflächlich behandelt, dann ist das eine grobe Fahrlässigkeit, und ich möchte hinzufügen, daß ich noch nie das Problem einer Bodenreform so leichtfertig behandelt gesehen habe.

Ich möchte dann noch weiterhin sagen, weil es auch wichtig ist, es zu wissen, daß das Bergbauernproblem heute auf einer internationalen Ebene studiert wird. Die Ernährungsorganisation der Vereinten Nationen, die FAO, prüft augenblicklich gerade in allen europäischen Zentraleländern die Probleme der Bergbauernwirtschaft, nicht nur bei uns in Österreich, gegenwärtig auch in Jugoslawien, in der Schweiz, in Frankreich, in Deutschland und, wie ich höre, auch in Spanien. Diese internationale Ernährungsorganisation hat es sich zum Ziel gesetzt, hier Erkenntnisse auf internationaler Ebene zu sammeln, um dann auf diesen Erkenntnissen die entsprechenden Hilfsmaßnahmen zur Erhaltung der Bergbauern aufzubauen zu können.

Meiner Ansicht nach hat niemand ein Recht, von einer Umsiedlung der Bergbauern zu sprechen, bevor nicht alle Mittel erschöpft sind, diese Bergbauern auf ihrer Scholle zu erhalten. Und hier fehlt die Vollzugsmeldung, denn Sie haben bisher zur wirklichen Rettung des Bergbauernstandes noch nichts unternommen. (Zustimmung bei der WdU.)

Ich darf dann zu diesem Problem noch folgendes sagen. Wenn der Plan Schneeberger zur Ausführung gelangt, so würde dies bedeuten, daß ungeheure Gebiete der Alpenländer, Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Kärnten und Steiermark und nicht unwesentliche Teile von Oberösterreich und Niederösterreich zu Wald-Sowchose östlicher Prägung gemacht würden und daß an Stelle von blühenden Bergbauerngebieten Wald- und Wildreservate entstehen würden. Und ich muß Ihnen sagen, daß dieser Plan, in dieser Form vorgebracht und regional auf uns bezogen, von allen, die die Entwicklung unserer Wirtschaft ernst nehmen, entschieden abgelehnt wird. Ich darf zusammenfassend sagen, daß ich den Plan, in dieser Form vorgebracht, nicht nur wirtschaftlich und volkspolitisch für ein Unglück

4488 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955

erachte, sondern daß ich auch staatspolitisch der Meinung bin, daß eine Umsiedlung der Bergbauern eine Gefährdung der Existenz des österreichischen Staates bedeuten würde.

Ich schließe damit ab, möchte aber nur noch eines sagen: Die Kärntner Landesregierung hat — das möchte ich anerkennend feststellen — in Kärnten ein bergbäuerliches Forschungsinstitut unter der Leitung von Professor Löhr eingerichtet. Dieses Forschungsinstitut hat eigentlich die Aufgabe, die modernen Erkenntnisse der landwirtschaftlichen Betriebsführung auf die Bergbauerngebiete abzuwandeln, und insbesondere hat es die Aufgabe, die bergbäuerliche Technik zu entwickeln und damit dem Bergbauern ein wesentliches Hilfsmittel für die Bewirtschaftung seines Betriebes an die Hand zu geben. Ich kann bei Gott nicht annehmen, daß der Landeshauptmann von Kärnten — ebenfalls ein Sozialist — dieses Forschungsinstitut nur sozusagen als eine Vorstufe für eine Umsiedlungsstelle eingerichtet und begründet hat, sondern ich meine vielmehr, daß er dieses Forschungsinstitut geschaffen hat als eine Förderungsmaßnahme, die dazu da ist, wirklich mit dazu beizutragen, das Bergbauernproblem hundertprozentig zu lösen.

Ich würde vorschlagen, daß alle Abgeordneten des Hauses, die sich für die bergbäuerlichen Fragen in allen ihren Beziehungen wirklich interessieren, sich einmal den Professor Löhr, den Leiter dieses bergbäuerlichen Forschungsinstitutes von Kärnten, kommen lassen. Sie werden Gelegenheit haben, sich in allen Belangen zu unterrichten. Ich zweifle nicht, daß dann ein wesentlicher Umschwung der Meinungen in allen Bänken dieses Hauses eintreten würde.

Zum Abschluß möchte ich noch folgendes sagen. Es ist nun einmal die Aufgabe einer parlamentarischen Opposition, die Regierung auf der einen Seite zu wichtigen Entscheidungen und Beschlüssen anzutreiben — siehe Landwirtschaftsgesetz! — und auf der anderen Seite aber auch die Regierung und die Regierungsparteien vor allen Fehlentscheidungen zu warnen — siehe Umsiedlungsplan Schneeberger! Ich möchte aber auch das eine sagen, daß wir wirklich bestrebt sind, auf den entscheidenden Sektoren der Wirtschaftsgesetze Initiative zu entwickeln.

Wenn jetzt im Verlaufe der diesjährigen Budgetdebatte die Öffentlichkeit sich in verstärktem Maße mit der sogenannten Parlamentskrise beschäftigt hat, so ist es vielleicht doch notwendig, auch vom Standpunkt der Opposition zu dieser Frage ein paar Worte zu sagen. Die Öffentlichkeit ist zum Teil bei der Prüfung der Ursache für die angebliche

Parlamentskrise zu folgenden Feststellungen gelangt: erster Grund die Auswirkung des Koalitionssystems; zweiter Grund die zunehmende Verlagerung der politischen Entscheidungen auf außerparlamentarische Stellen und Einrichtungen und dritter Grund das Fehlen einer echten Opposition.

Meiner Ansicht nach stimmen die ersten zwei Erkenntnisse. Die dritte Begründung aber, daß es keine echte Opposition gibt, ist falsch. Richtig ist vielmehr, daß es keine echte parlamentarische Demokratie gibt, sondern nur eine Proporz- und Koalitionsdiktatur, die jedes Maß und jede Einsicht für loyale und vernünftige Vorschläge der Opposition vermissen läßt. (*Lebhafte Beifall bei der WdU.*)

Präsident: Ich erteile dem nächsten vorgemerkten Kontraredner, Herrn Abg. Doktor Stüber, das Wort. (*Abg. Stendebach [zu den Sozialisten gewandt]: Spricht von euch niemand? — Abg. Dr. Pittermann: Wir warten zuerst auf die Apostel der freien Wirtschaft!*)

Abg. Dr. Stüber: Hohes Haus! Lassen Sie mich zuerst meiner Befriedigung über ein Gesetz Ausdruck geben, das hier nicht eingebracht worden ist, über ein Gesetz, das nun endgültig gefallen ist. Ich meine das Wohnungsanforderungsgesetz.

Meine Damen und Herren! Jahrelang wurde von dieser Stelle aus gegen die Verlängerung dieses ursprünglich gut gemeinten und vielleicht ursprünglich so gar nicht ganz überflüssig gewesenen Gesetzes gekämpft. Jahrelang auch wurde zumindestens von der einen Koalitionspartei, der ÖVP, die Richtigkeit dieser Argumentation zugegeben, und doch hat es vieler Jahre bedurft, bis dieser Petrefakt einer Nachkriegsgesetzgebung, der einer wirklich sinnvollen Wohnraumwirtschaft nur im Wege gestanden ist und sie in keiner Weise beschleunigt oder gefördert hat, endgültig gefallen ist. Ich darf hier für meine Person vielleicht in Anspruch nehmen, daß ich einen bescheidenen Teil des Verdienstes daran auch selbst habe, daß dieses Gesetz nicht mehr verlängert worden ist. (*Abg. Lackner: Eingebildet ist der Stüber nicht!*) Nun, bescheidener kann man das schon nicht sagen. Denken Sie, wie Sie bei ganz anderen Anlässen, bei denen Sie viel weniger Berechtigung haben, ein Verdienst in Anspruch zu nehmen, hinaustrompeten und trommeln, was die Koalition geleistet hat. Denken Sie nur, wenn ich gleich auf Ihren letzten Zwischenruf eingehen darf und hiebei weiter ausführen, was mein Vорredner, der Abg. Dr. Scheuch ausgeführt hat, wie beispielsweise bei der letzten Verlängerung dieser Zwangswirtschaftsgesetze die Koalitionsredner gesagt haben: „Diese Tatsache“

91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955 4489

— nämlich die Verlängerung der Wirtschaftsgesetze — „soll aber nicht als Beweis dafür dienen, daß die bestehenden Gesetze so gut sind, daß an ihnen nichts geändert werden dürfte.“ So sagte der Herr Abg. Steiner. Oder: „Wenn wir mit dem Ablauf dieser Verlängerungsfrist, also mit dem Ablauf dieses Kalenderjahres, in ein neues, besseres System der Lenkung, der Ordnung der Agrarkräfte und der Produktion hineinkommen wollen, dann müssen wir uns zumindest bis zum Anlaufen dieses Neuen und Besseren die gegenwärtige Ausgangslage erhalten.“

Also es wird so vorgestellt, als hätte das nur den Zweck gehabt, ein halbes Jährchen zu gewinnen, um nun die langversprochene und aufgeschobene Reformation dieses wichtigen Wirtschaftsgesetzgebungssektors durchzuführen.

Oder ganz besonders illustrativ der Abg. Krippner, der heute als Berichterstatter, allerdings für ein anderes dieser Wirtschaftsgesetze, aufscheint, der damals sagte: „Wenn aber eines dieser Gesetze überflüssig ist, so ist wohl das allerüberflüssigste das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz; denn nicht nur die Hausfrauen, sondern alle normalen Menschen fragen sich: Was für Lebensmittel sollen noch bewirtschaftet werden?“ Ich zweifle nicht, daß der Herr Berichterstatter Krippner trotzdem heute bei der abermaligen Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes seine Pro-Stimme durch Aufstehen kundgeben wird. (*Abg. Dr. Pittermann: Er ist bekehrt worden!*) Auf der einen Seite dieses Hauses, auf der rechten Seite, sehen wir also einen logischen und konsequenten Kampf gegen die Abschaffung dieser Relikte einer Kriegs- und Nachkriegsbewirtschaftung, und von der anderen Seite hören wir fortwährend das Versprechen, das wäre ja nur mehr für ein halbes Jahr oder für ein Jahr notwendig, grundsätzlich wäre es ja schlecht, aber nachher würde es besser werden. Wenn also trotzdem immer wieder prolongiert wird gegen die eigene bessere Erkenntnis, dann weiß ich schon nicht mehr, wer hier in diesem Hause mehr recht hat, von einem Verdienst zu sprechen: Sie oder wir auf der rechten Seite dieses Hauses!

Meine Damen und Herren! Ich möchte aber zuerst noch von dem gefallenen Gesetz, von dem Wohnungsanforderungsgesetz, sprechen und möchte an die Tatsache, daß nun wenigstens ein Stein aus der Zwangsbewirtschaftung herausgebrochen wird (*Abg. Dr. Pittermann: Das Außenhandelsverkehrsgesetz!*) — das Außenhandelsverkehrsgesetz kommt dann separat und wird von mir auch behandelt werden —, die Hoffnung knüpfen, diese Lockung möge dazu führen, daß sich das Privat-

kapital für den Wohnungsbau mehr interessiert und daß den Vorteil aus dem Wegfall des Wohnungsanforderungsgesetzes, so wie wir immer argumentiert haben, in allerster Linie die Mieter selber haben werden. Die Mieter werden nach dem Wegfall dieses Gesetzes sicher nicht schwerer zu einer Wohnung kommen, sondern wahrscheinlich sogar viel leichter, denn bisher sind ja Wohnungen, soweit sie noch unter das Wohnungsanforderungsgesetz fielen, also solche bis drei Zimmer, nach ihrem Freiwerden oft monatelang leer gestanden, bis endlich die Bürokratie des Rathauses so weit funktioniert hat, daß eine Partei eingewiesen werden konnte. Das Wohnungsamt war also geradezu ein Hindernis bei der Befriedigung des Wohnungsbedarfes der Bevölkerung, denn es hat sich mit seiner komplizierten Maschinerie dem echten Bedarf, dem Bedürfnis der Bevölkerung entgegengestellt und hat seine Befriedigung behindert.

Nochmals, wir sind froh darüber, und ich halte daran fest, daß ich ein Stück Verdienst für mich selber in Anspruch nehmen darf, wenn wir nun mit dem Fallen des Gesetzes um ein Stück weiter vom Dirigismus wegkommen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam machen, daß sich nun aus dem Wegfall des Wohnungsanforderungsgesetzes eine merkwürdige Situation ergibt, denn hinsichtlich jener Wohnungen, die kriegszerstört waren und mit Hilfe des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds wiederhergestellt worden sind, bleibt das Wohnungsanforderungsgesetz seltsamerweise auch nach seinem Wegfall in Kraft. Ich glaube, das ist nicht genügend durchdacht, und daher müßte rechtzeitig an eine Novellierung dieser Gesetzesbestimmung geschritten werden.

Und nun zu den übrigen Wirtschaftsgesetzen. Ich habe schon vor einem halben Jahr an dieser Stelle ausgeführt, daß sie von den Regierungsparteien selber — ich beziehe mich auf wiederholte Reden Ihrer Sprecher — als überflüssig bezeichnet worden sind und daß ihre Verlängerung, wenigstens was einen Teil von ihnen betrifft, bisher mehr oder minder nur den Zweck hatte, Faustpfänder für die Koalitionspläne in den Händen zu behalten, und das trifft auf die abermaligen Verlängerungen ebenso wieder zu. Diese Gesetze sind eine planwirtschaftliche Hypothek aus einer Zeit der Kriegs- und Mangelwirtschaft, für deren Aufrechterhaltung heute keinerlei Gründe mehr vorliegen, dies umso weniger, als es auch sehr die Frage ist, ob sich diese Gesetze verfassungsrechtlich noch verantworten lassen können, ob sie also mit der Bundesverfassung im Einklang stehen. Diese Gesetze stützen sich ja als die von mir ge-

4490 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955

schilderten Notstandsregelungen im Grunde hauptsächlich auf den Art. 10 Z. 15 der Bundesverfassung, der zu Bewirtschaftungs- und Notstandsmaßnahmen im Gefolge eines Krieges ermächtigt. Nun konnte man die Zeit bis zur Beendigung der Besetzung Österreichs immerhin noch als Fortdauer eines solchen Notstandes bezeichnen; seit dem Abzug der Besatzungstruppen ist das aber bestimmt nicht mehr der Fall. Ich möchte nur wünschen, daß die Gesetze, deren Geltungsdauer Sie heute hier verlängern, einmal vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten werden, und ich bin sehr im Zweifel, ob dann der Verfassungsgerichtshof die Verfassungsmäßigkeit solcher Gesetze bestätigen oder ob er sie nicht als verfassungswidrig erklären wird. Meines Erachtens sind die Gesetze, deren Wirksamkeit jetzt verlängert werden soll, in der Bundesverfassung nicht mehr gedeckt, denn sie widersprechen in ihrem Sinn und in ihrem Wortlaut dem zitierten Art. 10 Z. 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Nun noch ein paar Worte über einzelne der uns heute im Zeichen der Koalition abermals zur Prolongation überreichten Zwangsbewirtschaftungsgesetze. Herr Dr. Pittermann hat mir zugerufen, das Außenhandelsverkehrsge setz sei das zweite Stück, das tatsächlich gefallen ist. Nun muß ich sagen, vielleicht war es gerade das Außenhandelsverkehrsge setz, das von allen Zwangsbewirtschaftungsgesetzen am wenigstens hätte fallen dürfen. Aber jedenfalls ist die Praxis so, daß wir nunmehr darauf gekommen sind, daß wir jene Kompetenzen, die in diesem Gesetz dem Handelsministerium eingeräumt sind, durch die Ingangsetzung des devisenrechtlichen Sek tors ohne weiteres auch durch die Nationalbank ausüben lassen könnten, und das ist ein Beweis dafür, daß selbst dieses Gesetz überflüssig und ersetzbar war.

Wenn das aber für dieses Gesetz gilt, dann gilt es beispielsweise umso mehr für das Preistreibereigesetz, dessen strafgesetzliche Bestim mungen vollkommen überflüssig sind. Soweit sie noch aktuelle Bedeutung haben, genügen Strafgesetz und Wuchergesetz vollkommen, um diese Funktionen auszuüben. Auf dem wirtschaftlichen Gebiet gilt hier genau dasselbe, was wir auf dem verfassungsrechtlichen Gebiet immer vertreten haben, nämlich keine Ausnahms-, Sonder- und Zwangsgesetze dann, wenn die allgemeinen Gesetze hinlänglich genügen; keine Volksgerichte, wo das allgemeine Strafgesetzbuch durchaus genügt, und in Analogie hiezu auf dem Wirtschaftssektor keine Ausnahmegesetze wirtschaftlicher Natur, wie Preistreibereigesetz, wenn das Strafgesetz und das Wuchergesetz ohne weiteres hinreichen.

Hinsichtlich des Preisregelungsgesetzes könnte man allenfalls noch den Einwand erheben, daß eine gewisse Regelung für die Gruppen der subventionierten Waren, also für Getreide und Milch, notwendig wäre. Aber auch dieser Einwand ist nicht stichhaltig, denn es wäre ohne weiteres möglich gewesen, für diese beiden subventionierten Warengruppen entsprechende Bestimmungen in das Getreide- und das Milchwirtschaftsgesetz einzubauen. Aber, meine Damen und Herren, wenn Sie uns hier in langatmigen Tiraden die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung dieser Gesetze zu beweisen suchen und wenn insbesondere die landwirtschaftlichen Vertreter der ÖVP dies mit dem Hinweis auf sehr weit hergeholt, an sich ja auch gewichtige Argumente — so auf die Not der Landwirtschaft; das ist aber ein Argument, das hier keinen unmittelbaren Bezug hat — be weisen möchten, dann gehen Sie an dem wirklichen Beweggrund zur Aufrechterhaltung dieser Wirtschaftsgesetze vorüber. Sie wollen eben die Fondsbürokratie weiterhin in Gang lassen, denn sie ist ja eine wunderbare Quelle für die ständige Anwendung des Proporz, wie ich ihn schon in der Budgetdebatte — ich glaube, sehr markant — gekennzeichnet habe. Sie wollen eben nichts verschwinden lassen, was irgendwie ein Plätzchen für den Proporz gewährt, und dabei ist die Fondsbürokratie eine außerordentlich dankbare Beschäftigungsmöglichkeit.

Ich wiederhole alles das, was ich an dieser Stelle schon soundso oft gesagt habe, als immer wieder die Prolongierung der Zwangswirtschaftsgesetze von der Koalition beantragt wurde. Sie selbst, meine Damen und Herren, haben die Reformbedürftigkeit dieser Gesetze ja zugegeben. Sie haben uns auch beim letzten Mal versprochen, Sie würden eine solche Reform dieser Gesetze durchführen. Aber es gehörte nicht viel Prophetengabe dazu, wenn ich meinerseits damals erklärt habe, daß ich an diese Versprechungen nicht glaube. Ich zitiere Seite 3212 des Stenographischen Protokolls der 70. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich, wonach ich damals sagte: „Wenn ich beispielsweise von einem der Vorredner zum letzten Tagesordnungspunkt, zum Preisregelungsgesetz, gehört habe, daß nunmehr die ernste Hoffnung daran geknüpft würde, daß diese Verlängerung, die jetzt eben beschlossen wurde, die letzte sei, so teile ich nach den Erfahrungen in diesem Hause diese Hoffnung nicht. Ich befürchte, daß immer weiter verlängert werden wird, da ja auch die bisherigen Versprechungen in dieser Hinsicht nicht eingehalten worden sind.“

Die Gründe dieser Verlängerung mögen im vorigen Juni die Arbeiten gewesen sein, die der

91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955 4491

Staatsvertrag der Regierung auflud. Für die diesmalige Verlängerung gibt es eine solche Entschuldigung nicht mehr. Die Gründe liegen in allem möglichen, aber im wesentlichen und nicht zuletzt, meine Damen und Herren — und Sie sollen uns nicht für dumm verkaufen, Sie sollen doch nicht glauben, daß wir das nicht genau wissen und durchschauen und es mindestens der Bevölkerung sagen —, ja doch bloß in der Aufrechterhaltung des Ihnen so angenehmen Proporzes und in der Aufrechterhaltung von Faustpfändern für die schon jetzt in Aussicht genommene nächste Koalitionspackelei.

Präsident: Als Proredner ist der Herr Abg. Dr. Pittermann vorgemerkt. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. Pittermann: Hohes Haus! Ich habe mich vor allem zum Wort gemeldet, um gleich am Beginn einer wahrscheinlich sich nun anbahnenden Diskussion jeder Legendenbildung vorzubeugen. Ein Beispiel dafür haben wir ja gerade jetzt in den Ausführungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners gehabt. Was war also bei den Wirtschaftsgesetzen los?

Es war bekannt, daß die Wirtschaftsgesetze mit 31. Dezember ablaufen, und es war allen, die sich dafür interessieren wollten, bekannt, daß nach Abschluß des Staatsvertrages die bisher angewendeten Verfassungsbestimmungen für die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Wirtschaftsgesetze nicht mehr in Gültigkeit standen. Es wäre daher am besten gewesen, man hätte sich gleich, als der Abschluß des Staatsvertrages gesichert war, damit beschäftigt, was man in Zukunft will: ein Ablauf aller Wirtschaftsgesetze oder aber einen Umbau der Verfassung, der die Grundlage dafür bietet, oder eine Wirtschaftslenkung, falls man sie heute in Österreich für notwendig erachtet, auch durch die Bundesgesetzgebung und die Bundesvollziehung beschließen und durchführen zu lassen. Bedauerlicherweise ist es zu einem solchen Schritt nicht gekommen.

Meine Fraktion hat bereits im Frühjahr dieses Jahres durch eine Interpellation eine Debatte über die kommende Wirtschaftspolitik hier im Hause ausgelöst. Wir haben bei der Debatte über die sogenannte Rekonstruktion des Kreditwesens in der außerordentlichen Tagung des Nationalrates neuerlich darauf hingewiesen und zuletzt auch in der ersten Lesung.

Faktisch aber wurde nur wieder zu dem Ausweg gegriffen, daß man vorgeschlagen hat, die Wirtschaftsgesetze zu verlängern, und zwar alle elf. Es hat also — ich möchte das uneingeschwein Journalisten oder auch Parlamentariern ausdrücklich sagen — von Haus aus

keine Absicht bestanden, das Wohnungsanforderungsgesetz fallenzulassen. Erst als die Sozialisten erklärten, einer Verlängerung des Außenhandelsverkehrsgesetzes in dieser Form auf keinen Fall mehr zuzustimmen, weil sie darin statt eines Schutzes der Konsumenten eher eine Gefährdung der Konsumenteninteressen erblickten, kam es dann sozusagen zum Gegen-schlag: Wenn die Zustimmung zum Außenhandelsverkehrsgesetz von sozialistischer Seite verweigert wird, dann wird von anderer Seite auch die Zustimmung zur Verlängerung des Wohnungsanforderungsgesetzes verweigert.

Ich möchte dabei feststellen, daß die Aufhebung des Wohnungsanforderungsgesetzes nie eine Sache der Sozialisten war. Wir haben seine zeitweilige Aufrechterhaltung im Interesse der Wohnungssuchenden für richtig befunden. Ich habe bisher nicht gewußt, daß der Abg. Stüber der spiritus rector dieser Haltung war. Ich bin überzeugt, daß dem Bundeskanzler Raab diese Rolle, die sich der Abg. Stüber bei der Frage des Wohnungsanforderungsgesetzes beimitzt, bisher unbekannt war. Er erfährt es jetzt aus dem Munde des Abg. Stüber. (*Abg. Dr. Stüber: Ich habe mindestens 15 mal dagegen geredet!*)

Ich habe mit Interesse seinerzeit die Stellungnahme jener Journalisten oder der hier im Hause sitzenden Apostel der freien Wirtschaft verfolgt, ich habe mit Interesse beispielsweise in dem parteifreien Organ, das sich immer als Vorkämpferin der freien Wirtschaft in Österreich ausgibt und oft Kritik an der Wirtschaftspolitik der Regierung und der Mehrheit des Hauses, nicht nur an der von den Sozialisten verlangten, übt, eine Erklärung, eine Feststellung zur Freigabe des gesamten Außenhandels gesucht. Ich habe nur ein Bekenntnis gefunden, daß eine Säule der Zwangsbewirtschaftung zusammengeschrumpft sei: das Wohnungsanforderungsgesetz. Bemerkenswerterweise aber fehlte jede zustimmende Erklärung dazu, daß in Zukunft in Österreich, von den im Rohstofflenkungsgesetz erfaßten Waren-gattungen abgesehen, auch die Aus- und Einfuhr sämtlicher Waren von jeder Bewilligung frei sei.

Das bringt mich auf den Gedanken, daß man in diesen Kreisen noch nicht ganz so bedingungslos für die Freiheit des wirtschaftlichen Warenverkehrs eintritt, denn ich erinnere mich ganz genau an die Zeiten, die bis in das Jahr 1945 zurückgehen, in denen mit viel größerer Lautstärke die Aufhebung aller dieser Bewirtschaftungsgesetze gefordert wurde. Und das bringt mich auch auf den Gedanken, daß man für die sogenannte freie Wirtschaft nur dann ist, wenn sie im Zeichen des Verkäufermarktes eine Begünstigung der

4492 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955

Produzenten und Händler darstellt, daß man aber an der freien Wirtschaft dann nicht mehr interessiert ist, wenn durch die angestiegene Produktion der Käufermarkt entsteht und durch die Konkurrenz der verschiedenen Produzenten und Händler die Vorteile dieser freien Wirtschaft auch den Konsumenten zugute kommen. (*Zwischenrufe des Abg. Stendebach.*) Dabei ist es nun sehr merkwürdig geworden, daß man sich gar nicht vorstellen kann, daß in Österreich wirklich ein Zustand eingetreten ist, wie er in einer Reihe von europäischen und natürlich erst recht außereuropäischen Staaten mit geringen Abweichungen schon seit langem besteht.

Ich habe hier vor mir einen Vermerk über eine Sitzung, die bei Sektionschef Dr. Augenthaler im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau am 16. September stattgefunden hat und an der auch sehr bekannte Persönlichkeiten der Bundeskammer wie Dr. Slaik und von der Vereinigung Österreichischer Industrieller Dr. Haberda und Dr. Thausing teilgenommen haben. Und jeder irrt, der glaubt, daß man bei dieser Sitzung eine Freudenkundgebung gefeiert hat deswegen, weil endlich die administrativen Beschränkungen der Aus- und Einfuhr in Österreich gefallen seien. Ganz im Gegenteil! Die Beratungen gingen hauptsächlich dahin, ob man nun nicht an Stelle des weggefallenen Außenhandelsverkehrsgesetzes andere bestehende Gesetze, beispielsweise das Devisengesetz oder das Nationalbankstatut, heranziehen könnte, um nun dort aufs neue einen administrativen Kontrollapparat für die Aus- und Einfuhr zu errichten. Leider kamen die Herren zur Feststellung — und ich will nur hier die Schlußsätze zitieren —, daß weder die Gesetze ausreichen noch das Statut der Nationalbank, weil sich eben keine Deckung dafür findet, daß die Nationalbank in Zukunft den Warenverkehr, die Aus- und Einfuhr regelt.

Es heißt hier zum Beispiel: Wenn tatsächlich der Devisenvorrat im Abnehmen ist, könnte nach Auffassung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Sinne der Präambel zum Devisengesetz der § 14 doch zur Anwendung kommen. Es ist dies die einzige Möglichkeit, um auch jenen Ländern gegenüber, mit welchen Österreich keine Zahlungsabkommen hat, einen ablehnenden Bescheid auf Grund des Devisengesetzes herausgeben zu können. — Die Nationalbank ist allerdings vollkommen anderer Ansicht. Eines steht jedenfalls fest, daß nämlich die Nationalbank solange keine Anträge auf Devisenzuteilung ablehnen kann, solange Österreich gegenüber dem Partnerland ein Guthaben hat.

Weiters will Sektionschef Dr. Augenthaler versuchen, die Nationalbank dahin zu bringen,

dß sie auch die Kontigente, den Ausnützungsstand usw. berücksichtigt. Die Nationalbank ist allerdings nicht sehr von einer solchen Funktion eingenommen. Letzten Endes müssen verschiedene Anordnungen der Nationalbank aufgehoben beziehungsweise abgeändert werden, insbesondere die Nichtverpflichtung zur Anmeldung und Abfuhr von Devisen.

Aber gerade dieser Schritt der Nationalbank, der nach meiner Erinnerung ungefähr vor einem Jahr erfolgt ist, wurde in Österreich feierlich begangen als ein wesentlicher Schritt zur Wiederherstellung des freien Geldverkehrs und als ein wesentlicher Schritt dazu, daß die währungspolitischen Schutzmaßnahmen, die doch die einzelnen europäischen Staaten am freien Warenaustausch untereinander hindern, endlich einmal fallen, als erster Schritt zu dem auch in Europa endlich einmal eintretenden Zustand einer freien Konvertibilität der Währungen und damit schließlich und endlich als ein nennenswerter und sehr entscheidender Schritt zur Herstellung eines europäischen einheitlichen Wirtschaftsgebietes.

Nun hören und lesen wir, daß Versuche unternommen werden, hier zurückzuschrauben, daß man versuchen will, das, was man vor einem Jahr als Beispiel für die Vorzüglichkeit des bisherigen Wirtschaftskurses aufgefaßt hat, zurückzunehmen und zurückzukehren zur Devisenbewilligung, zurückzukehren zur absoluten Ablieferungspflicht für Devisen.

Es wäre vielleicht möglich gewesen, das Außenhandelsverkehrsgesetz in Etappen außer Kraft zu setzen. Aber hier hat offenkundig der zuständige Ressortminister die Situation nicht richtig erfaßt. Faktisch aber zwingt die Situation doch dazu, daß wir in Österreich endlich einmal aus dem Stadium des Provisoriums, des Weiterwurstelns zu einer einheitlichen Linie über die künftige Wirtschaftspolitik kommen. (*Demonstrativer Beifall bei der WdU.*) Natürlich wird sie der politischen Zusammensetzung nach ein Kompromiß sein müssen. Meine Herren von der Opposition, keine falschen Hoffnungen! (*Heiterkeit.*) Die einheitliche Linie wird zwischen den beiden Regierungsparteien gesucht und gefunden und nachher von Ihnen als „Koalitionspackelei“ bezeichnet werden. (*Abg. Dr. Reimann: Gesucht wird sie seit zehn Jahren, aber gefunden wurde sie bisher nicht!*) Herr Abg. Dr. Reimann! Bei Ihrem bekannten Scharfsinn wäre es Ihnen schon längst möglich gewesen, sich auch als Wirtschaftstheoretiker in Österreich zu etablieren. Ich glaube nur, daß die österreichische Wirtschaft keinen besonderen Vorteil gehabt hätte, wenn sie Ihren Vorschlägen gefolgt wäre. (*Abg. Dr. Reimann: Das ist aber schwach und eines Dr. Pittermann nicht würdig!*)

91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955 4493

Darüber muß man sich aber jetzt klar werden. Will man in Österreich eine konkrete Wirtschaftspolitik führen, so wird man nicht nur im Bereich der Landwirtschaft, wo Herr Landwirtschaftsminister Thoma jetzt von neuem den Versuch unternimmt, sondern auch im Bereich der gewerblichen Wirtschaft zu einer endgültigen Ordnung der Wirtschaft kommen müssen. Es wird sich jetzt nach dem Fall des Außenhandelsverkehrsgesetzes der Gedanke durchzusetzen haben, daß mit der Berufung auf im Gefolge eines Krieges notwendige Maßnahmen in Österreich die Wirtschaftspolitik weder begründet noch verfassungsmäßig einwandfrei fundiert werden kann.

Selbstverständlich wird diese Linie der Wirtschaftspolitik einem Kompromiß entsprechen müssen. Ich glaube aber auch, daß es insbesondere mit Rücksicht auf die ansteigende Produktion, mit Rücksicht darauf, daß es der österreichischen gewerblichen Wirtschaft immer besser gelingt, die Versorgung des eigenen, des einheimischen Marktes sicherzustellen, gar nicht so schwer sein kann, zu einer solchen Regelung zu kommen. Notwendig dazu ist allerdings die Bereitschaft, auch dem wirtschaftlichen und politischen Partner, also im Bereich der Wirtschaft der Gruppe der Unselbständigen und im Bereich der Politik den beiden Regierungsparteien, Recht werden zu lassen. Wer sich heute in Österreich unterfangen würde, zu glauben, in einer dauernden Wirtschaftspolitik nur einseitige Gesichtspunkte durchsetzen zu können, der verzichtet von Haus aus darauf, zu einer einheitlichen Wirtschaftspolitik zu kommen. (Abg. Dr. Reimann: Siehe Waldbrunner!) Herr Abg. Dr. Reimann! Wenn Ihnen nichts anderes einfällt als der Minister Waldbrunner, so glaube ich, daß es im Bereich der verstaatlichten Betriebe eine gute einheitliche Wirtschaftspolitik gibt, aber nicht nur beim Minister Waldbrunner (Abg. Dr. Reimann: Auch eine einheitliche Personalpolitik gibt es dort, vorbildlich einheitlich!), sondern auch beim Herrn Minister Thoma in den Bundesforsten. Herr Abg. Reimann! Sie haben ja bisher in Ihrem Leben selten Gelegenheit gehabt, irgendwo eine Personalpolitik zu leiten. (Abg. Dr. Reimann: Ich bin auch froh!) Innerlich sind Sie vielleicht nicht froh darüber, sondern Sie sagen das nur hier. Aber es ist Ihnen beizumessen, daß Sie ja in der Vergangenheit nicht verpflichtet waren, Ihre Theorien durchzuführen. (Abg. Dr. Reimann: Das hat damit nichts zu tun! Das ist schwach!) Und ich glaube, wenn Sie weiterhin auf diesem Ast bleiben (Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Pittermann, besser!), werden Sie auch in Zukunft keine Gelegenheit haben, Ihre Theorien über Personalpolitik in die Praxis umzu-

setzen. (Beifall bei der SPÖ. — Abg. Doktor Reimann: Das war arm im Geiste!) Ich will aber ausdrücklich nicht die Äußerung des Kollegen Ing. Scheuch so verstehen, wenn er gemeint hat, es sei „das letzte Mal“, daß Sie hier zustimmen, daß er damit gemeint hat, es sei das letzte Mal, daß der VdU in diesem Hause sitzt und über diese Gesetze Beschuß faßt. (Heiterkeit bei der SPÖ. — Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Eine solche Bemerkung haben wir vorausgesehen!)

Lassen Sie mich, Hohes Haus, diese kurzen Darlegungen, die hier absichtlich und bewußt gemacht wurden, um von Haus aus jede Legendenbildung zu zerstören, mit dem nochmaligen Appell abschließen, man möge doch gerade aus den Erfahrungen, die man jetzt bei der Verlängerung der Wirtschaftsgesetze gemacht hat, den Schluß ziehen, daß wir in Österreich nicht nur im Sektor der Landwirtschaft, sondern auch im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Finanzwirtschaft zu einer endgültigen Ordnung kommen müssen. Diese Ordnung im Verhandlungswege zwischen den beiden Regierungsparteien zu erreichen, halte ich durchaus für möglich, wenn diese Verhandlungen so wie in der Vergangenheit geführt werden, wo die Politik der Regierungsparteien nach vielen Auseinandersetzungen im Sinne der Verständnisbereitschaft, im Sinne des Verständnisses der Notwendigkeiten beider Seiten und in der Erkenntnis geführt wurde, daß die erzielte Verständigung schließlich und endlich der Mehrheit der österreichischen Bevölkerung am besten nützt, was diese österreichische Bevölkerung — sehr zum Leidwesen der Herren von der reitesten Seite unseres Hohen Hauses — von Wahl zu Wahl in steigendem Maße bekundet! (Lebhafter Beifall bei der SPÖ. — Abg. Dr. Reimann: Für welche Partei haben Sie heute gesprochen? — Abg. Dr. Pittermann: Für Sie rede ich nicht, da können Sie sicher sein! — Abg. Dr. Reimann: Aber sie war gut, die Rede, sie hat mir sehr gut gefallen! — Abg. Dr. Pittermann: Ich hoffe, daß das Sie nicht veranlassen wird, sich uns anzuschließen! — Abg. Dr. Reimann: Als einzige haben wir Ihnen applaudiert!)

Präsident Böhm (der inzwischen den Vorsitz übernommen hat): Ich bitte um Ruhe!

Zum Wort gemeldet ist noch der Herr Abg. Kranebitter. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Kranebitter: Hohes Haus! Geschätzte Damen und Herren! Es war nicht meine Absicht, heute zum Rednerpult zu gehen. Der Herr Nationalrat Dr. Scheuch hat aber auf eine Bemerkung des Abg. Schneeberger vom Samstag Bezug genommen. Diese Bezugnahme

4494 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955

und die damalige Äußerung des Abg. Schneeberger veranlaßt, ja verpflichtet auch mich zur Stellungnahme. Und ich darf es tun, weil das, was damals gesprochen wurde, in die Materie dieser Gesetzgebung hineinpaßt.

Der Herr Abg. Schneeberger hat am Samstag das ungeheuerliche Wort von der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Umsiedlung der in wirtschaftlicher Bedrängnis lebenden Bergbauern ausgesprochen. Er hat damit letzten Endes zwei Dritteln der österreichischen Bauernschaft das Todesurteil gesprochen. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Denn zwei Drittel der österreichischen Bauern leben unter schwierigen Verhältnissen im Bergland. Ich konnte Samstag als Berichterstatter dazu nicht Stellung nehmen, darf es aber heute tun.

Der Herr Abg. Dr. Scheuch hat mit Recht darauf hingewiesen, daß die Verwirklichung dieses Rezeptes eine Unterhöhlung der Existenz des österreichischen Staates bedeuten würde. So tiefgreifend und so schwerwiegend wäre eine solche Reform. Ich bin auch deswegen über dieses Wort erstaunt gewesen, weil die Sozialistische Partei sich immer wieder als die alleinige Vertreterin der Interessen der Kleinen ausgibt. Dieses Wort und dieses Rezept steht in grellem Widerspruch zu dieser ihrer Tendenz und ihren Worten. Denn es sind kleine Bauern, um die es hier geht. Es sind kleine Leute, die es zu schützen gilt. Und ich darf sagen, daß schon aus rein wirtschaftlichen Erwägungen heraus der Schutz der Bergbauern und die staatliche Hilfe für dieselben hundertprozentig gerechtfertigt ist. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Ich stelle diese Behauptung auf, weil es eine Tatsache ist, daß zum Beispiel der größte Teil der Melkkühe von den Bergbauern gezüchtet und dem Volke daher durch sie das unentbehrliche Nahrungsmittel Milch geliefert wird. Von den Bergbauernbetrieben werden auch rund zwei Drittel der 300.000 Schlachtrinder, die das österreichische Volk jährlich zur Fleischversorgung benötigt, geliefert; wiederum ein entscheidend großer Beitrag der Bauernschaft zur Lebenssicherung des österreichischen Volkes. Ich darf ferner darauf verweisen, daß die Bergbauern auch ungefähr zwei Drittel der Speisekartoffeln auf den Tisch des österreichischen Volkes stellen und dadurch wiederum einen entscheidenden Beitrag zur Ernährungssicherung des österreichischen Volkes leisten.

Der Herr Abg. Hartleb hat von hier aus am Samstag gesagt, daß er mit der Auffassung des Herrn Abg. Schneeberger nicht einverstanden sei, wohl aber sei er der Überzeugung, daß man die steilen Flächen im Bergland aufforsten und die Bergbauern zu Waldbauern um-

wandeln soll. Lieber Herr Abg. Hartleb! Sie sind sich bei diesem Ratschlag wohl nicht bewußt gewesen, daß eine solche Umwandlung der Bergbauern auf dasselbe hinauskommt, wie wenn das Rezept des Abg. Schneeberger verwirklicht würde. Sie müßten als Bauer am besten wissen, daß dann, wenn diese steilen Flächen aufgeforstet würden, diese Bergbauern nicht mehr Jahr für Jahr eine Einnahme erzielen könnten, sondern daß dann 70 Jahre für sie keine Einnahme vorhanden wäre und in dieser Zeit diese Bergbauernfamilien ebenfalls entwurzelt würden.

Ich darf aber noch auf etwas anderes hinweisen. Der Herr Abg. Nimmervoll hat am Samstag mit Recht darauf verwiesen, daß nicht nur der materielle Beitrag der Bauernschaft eine hundertprozentige Erhaltung dieser Bergbauernbetriebe rechtfertigt, sondern daß diese Bergbauernfamilien auch noch einen anderen, einen noch viel entscheidenderen Beitrag für das österreichische Volk leisten.

Es ist eine Tatsache, daß das österreichische Volk wirklich im Sterben liegen würde, wenn diese Hunderttausende von Bergbauernfamilien unserem Volke nicht bis zum heutigen Tage das Leben erhalten hätten. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*) Im Tiroler Bauernstand allein leben noch 2000 Bauernmütter, die zehn und mehr Kindern das Leben schenkten. In dieser Zahl sind die vielen zehntausend getreuen Bauernmütter nicht inbegriffen, die drei, vier, fünf, sechs und mehr Kindern das Leben geschenkt haben.

Ich darf aber auch noch darauf verweisen, daß diese Leistung der Bergbauernfamilien nicht nur ein entscheidender Beitrag zur Erhaltung des Lebens des österreichischen Volkes ist. Sie war und ist auch ein ebenso bedeutsamer Beitrag zur Erhaltung des geistigen Niveaus des österreichischen Volkes. Hunderttausende wertvollster Arbeiter des Geistes und der Hände sind in den letzten Jahrzehnten vom Bergbauernamt dem ganzen Volke geschenkt worden.

Meine Damen und Herren! Die Österreichische Volkspartei ist aus der tiefen Erkenntnis dieser großen und für das ganze Volk lebenswichtigen Bedeutung des Bergbauernamts heraus nach wie vor bemüht, ein Anwalt und Helfer dieser Kleinen zu sein. Denn wir sind überzeugt, daß die Erhaltung der Bauernschaft durch die Hilfe des Staates und der Länder hundertprozentig gerechtfertigt und im wahrsten Sinne des Wortes ein Dienst am ganzen Volk ist. (*Starker Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Böhm: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Hartleb.

91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955 4495

Abg. Hartleb: Hohes Haus! Ich habe mich eigentlich nur zum Wort gemeldet, um auf die unrichtigen Ausführungen meines unmittelbaren Voredners zurückzukommen. Wenn der Herr Abg. Kranewetter jetzt behauptet hat, ich hätte in meiner Rede ... (*Heiterkeit und anhaltende Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Präsident Böhm (das Glockenzeichen gebend): Ich bitte, meine Herren, um etwas Ruhe!

Abg. Hartleb (fortsetzend): Wenn der Abg. Kranebitter behauptet, ich hätte in meiner Rede gesagt, daß ich an Stelle der Lösung, die von den Sozialisten vorgeschlagen wurde, die Lösung „Waldbauern“ empfehle oder für glücklich halte, dann hat er damals schlecht zugehört. Bitte, ich verweise Sie auf das stenographische Protokoll. Wenn Sie dieses anschauen, dann werden Sie finden, daß ich folgendes gesagt habe: Ich bin nicht mit dem Vorschlag der Sozialisten einverstanden, sondern ich glaube, daß, wenn nichts Entscheidendes geschieht, die Entwicklung so kommen wird, daß aus den Bergbauern Waldbauern werden.

So habe ich es ausgesprochen. Das ist etwas wesentlich anderes, als wenn ich gesagt hätte: Ich fordere auf, das so zu machen.

Wir erleben ja heute schon, daß viele Steilflächen aufgeforstet werden, und das ist unter den gegebenen Umständen kein Wunder. Wenn die Landwirtschaft unrentabel ist und wenn man mit Maschinen nicht arbeiten kann und es Arbeitskräfte, die mit der Sense umgehen können, nicht mehr gibt, was soll denn dann geschehen? Dann ist eben ein Ausweg der, daß man die Steilflächen aufforstet. Das geschieht nicht erst an einem Ort, sondern an vielen Orten. Mir nun daraus einen Strick drehen zu wollen, das ist nicht schön, Herr Kollege Kranebitter. Sie sind ein frommer, ein gottesfürchtiger Mann und sollten sich hüten, Unwahrheiten auszusprechen und mir etwas zu unterschieben, was ich nicht gesagt habe!

Ich möchte aber auch ganz kurz auf die Ausführungen des Herrn Dr. Pittermann zurückkommen, die ich nicht hier im Saal, sondern beim Lautsprecher angehört habe. Der Herr Abg. Dr. Pittermann hat so getan, als ob er auf die Erfolge der Wirtschaftspolitik der zwei Koalitionsparteien stolz wäre. Ich habe es schon öfter gesagt und sage es wieder: Dazu ist bei Gott kein Grund. Was Sie bisher auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik zusammengeschustert haben (*Heiterkeit*), ist nichts anderes als eine Pfuscherei erster Ordnung. Es ist keine Kunst, eine Konjunktur, die auf irgendeinem Sektor der staatlichen Wirtschaft ohne Ihr Dazutun, sondern infolge

der wirtschaftlichen Auswirkungen von außen entstanden ist, dadurch zu stützen und aufrechtzuerhalten, daß man andere wichtige Zweige der Inlandswirtschaft opfert. Und das ist Ihr System. (*Abg. Frühwirth: Sie haben bis 1945 die Wirtschaft zerstört, und wir haben sie aufgebaut!*) Sie haben nicht nur die Hausbesitzer geopfert, um auf der anderen Seite mit niederen Löhnen Ihrem in manchen Fällen doch sehr innigen Weggenossen, der Industrie, zu helfen. Sie tun dasselbe bei der Landwirtschaft. Der Arbeiter hat ja nichts davon, wenn die Milch billig ist und er deshalb einen niedrigeren Lohn kriegt. Das erzählen ja nur Sie den Leuten, das stellen ja nur Sie so dar. In Wirklichkeit ist es ja anders. (*Abg. Slavik: Die neue Volkswirtschaftslehre vom Hartleb!*) Wenn man sich bei einem Zweig der Wirtschaft von Konjunktur und Überkonjunktur und Hochkonjunktur, und was Sie sonst noch für Ausdrücke gebrauchen, fortwährend zu reden getraut, dann müßte — ich habe das schon einmal festgestellt — bei der Hochkonjunktur dieser Zweig auch imstande sein, Löhne zu zahlen, die den Arbeitnehmer in die Lage versetzen, einen kostendeckenden Milchpreis zu leisten. (*Beifall bei der WdU.*)

Präsident Böhm: Zum Wort gemeldet ist noch der Herr Abg. Schneeberger.

Abg. Schneeberger: Hohes Haus! Der Herr Abg. Dr. Scheuch und nach ihm der Herr Abg. Kranebitter haben gegen den Teil meiner Rede polemisiert, in dem ich mich mit den Bergbauern beschäftigt habe. Ich muß, Hohes Haus, dazu eine Feststellung machen, weil sich schon hier im Parlament zeigt, welche Blüten die Demagogie treibt, und ich möchte ihr gleich hier den Boden abgraben.

Ich habe niemals von einer „Umsiedlung der Bergbauern“ gesprochen! (*Abg. Weikhart: Sehr richtig!*) Wer das behauptet, hat nicht zugehört, oder wenn er zugehört hat, hat er meine Ausführungen bewußt verdreht. (*Abg. Weikhart: Sehr richtig! — Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Was denn? Das Protokoll ist ja da!*) Wer an eine solche Forderung glaubt oder sie erhebt, der ist nicht ernst zu nehmen.

Am besten, ich zitiere wörtlich aus meiner Rede:

„Die soziale Struktur der landwirtschaftlichen Bevölkerung ist sehr verschieden. Es gibt dort viele Menschen, die eine gesicherte Existenzgrundlage und einen angemessenen Lebensstandard haben. Es gibt aber auch sehr viele, bei denen das Gegenteil zutrifft. Zu der letzteren Gruppe gehören die Landarbeiter, ein Teil der Bauernkinder und auch ein Teil unserer Gebirgsbauern. Unter den Land-

4496 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955

arbeitern sind es diejenigen, die keine Wohnung und kein Heim haben. Bei den Bauernkindern sind es die weichenden Geschwister aus kleineren Betrieben, die keine Erbschaft zu erwarten haben und oft erst im vorgerückten Alter irgendwo mit nichts von ganz unten anfangen müssen.“

Jetzt bitte ich Sie, Herr Abg. Dr. Scheuch, und auch den Kollegen Kranebitter, zuzuhören (*Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Das ist nicht die Stelle!*), jetzt kommt das Entscheidende:

„Unter den Gebirgsbauern sind es Besitzer von Grundstücken, die sehr schwierig zu bearbeiten sind, einen sehr geringen Ertrag abwerfen, wo keine Holznutzung vorhanden ist, die Gebäude in schlechtem Bauzustand sind und noch andere Faktoren den Existenzkampf fast aussichtslos machen.“

Und dann geht es weiter: „Bei den Gebirgsbauern, die trotz aller Bergbauernhilfe“ (*Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Jetzt kommt es!*) „dauernd zu einem außergewöhnlich niedrigen Lebensstandard verurteilt oder gar dem sicheren Untergang geweiht sind, soll an eine Umsiedlung in bessere Produktionsgebiete gedacht werden.“ (*Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Das ist nicht die Formulierung des Protokolls!*) „Eine solche Aktion könnte selbstverständlich nur auf freiwilliger Basis vor sich gehen. Möglichkeiten hiezu sind vorhanden.“ (*Abg. Dr. Pittermann: Also nicht „Heim ins Reich“!*) „Die Wiederbesiedlung der Militärrübungsplätze, — die auch Sie, meine Herren, verlangen und vorschlagen — „die Wiederbesetzung auslaufender Bauernhöfe“ — was auch Sie immer wieder verlangen — „sind günstige und sofort greifbare Möglichkeiten. Mit der Forstwirtschaft könnte eine Tauschaktion eingeleitet werden in der Weise, daß Grundstücke in Tallagen für die Umsiedlung eingetauscht werden.“

Das Resümee dieser Darstellung: „Wir brauchen mehr Landarbeiterwohnungen und wir brauchen lebensfähige Betriebe für die Gebirgsbauern, die sich in dieser unhaltbaren Lage befinden.“

Und aus diesen meinen Darstellungen machen die Redner eine Forderung nach Umsiedlung der Bergbauern in Österreich, und der Herr Dr. Scheuch beginnt da mit Zahlen zu jonglieren: 50.000, 100.000, 150.000 usw. (*Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Widerlegen Sie die Ziffern! Das ist ja sachlich!*) Ich habe, Hohes Haus, keine einzige Ziffer genannt, weil ich nicht und niemand weiß, ob es sich um 2000, 5000 10.000 oder mehr solcher Fälle handelt (*Abg. Dipl.-Ing. Dr. Scheuch: Reden Sie nicht, wenn Sie nichts wissen!*), wie ich sie dargestellt und gemeint habe. (*Abg. Dr. Reimann: Wieviel Fälle sind es nach Ihnen?*)

Hohes Haus! Wer einigermaßen guten Willens ist, sachlich zu bleiben, der kann daraus nicht das konstruieren, was die beiden Redner Dr. Scheuch und Abg. Kranebitter getan haben. Mit meinem Vorschlag soll doch nichts anderes erreicht werden, als daß der Höhenflucht, die ja seit eh und je und auch jetzt in ungeregelter Weise vor sich geht, vorgebeugt und vermieden wird, daß die Menschen, wenn sie in eine verzweifelte Situation kommen, dann einfach kapitulieren, alles liegen und stehen lassen und in die Stadt ziehen. Das soll durch eine Regelung, durch eine Organisation verhindert werden.

Ich habe ausdrücklich gesagt: Es soll rechtzeitig eingegriffen werden, um diese unhaltbaren Fälle in bessere Lagen zu überführen, und ich habe ausdrücklich betont, um was es uns noch geht: diese Gebirgsbauern, die sich in dieser Situation befinden, nicht zu zwingen, daß sie kapitulieren, davonlaufen und in die Stadt gehen, sondern daß diese wertvollen Menschen der Landwirtschaft erhalten bleiben. So steht es im stenographischen Protokoll. (*Beifall bei der SPÖ.*) Und wer etwas anderes behauptet — das sage ich noch einmal —, der hat nicht zugehört oder er versucht, mir das Wort im Munde zu verdrehen und daraus politisches Kapital zu schlagen. (*Erneuter Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Böhm: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Niemand.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jeden der Gesetzentwürfe getrennt vornehme.

Sämtliche Gesetzentwürfe enthalten Verfassungsbestimmungen. Ich stelle daher vor Eingang in die Abstimmung die gemäß § 55 lit. B der Geschäftsordnung für die Abstimmung erforderliche Beschußfähigkeit fest. Es sind mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend.

Mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit werden nachstehende Gesetzentwürfe in der Fassung der Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben:

2. Preisregelungsgesetznovelle 1955,

Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 (mit dem gemeinsamen Abänderungsantrag Eibegger — Dipl.-Ing. Hartmann) und die

neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes.

Hierauf wird die 6. Milchwirtschaftsgesetz-Novelle (mit der Abänderung im Ausschußbericht) in zweiter Lesung angenommen. (*Abg. Dr. Pittermann zu den Unabhängigen*, die

91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955 4497

kontra stimmen und daher sitzen bleiben: Bei der Milch auch nicht? — Heiterkeit. — Abg. Hartleb: Wir wundern uns auch hier und darüber Sie! Warum sollen Sie sich nicht auch einmal wundern?)

Präsident Böhm: Ich bitte, die Abstimmung nicht zu unterbrechen, Herr Vizepräsident! (*Heiterkeit. — Abg. Hartleb: Er hat angefangen!*) Von den Präsidenten des Hauses darf man verlangen, daß sie Ordnung halten. (*Erneute Heiterkeit.*)

Der Gesetzentwurf wird auch in dritter Lesung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Sodann werden die 5. Getreidewirtschaftsgesetznovelle, die 5. Viehverkehrsgesetznovelle und die 3. Rindermastförderungsgesetznovelle (jeweils mit den vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen) mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Präsident Böhm: Einer der Herren Berichterstatter hat hier ein Notizbuch vergessen. Es kann geholt werden. (*Abg. Zeillinger: Ein Mitgliedsbuch? — Abg. Dr. Kraus: Ein Parteibuch!*)

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die Rohstofflenkungsgesetznovelle 1956. (*Weitere Zwischenrufe.*) Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf samt Titel und Eingang ihre Zustimmung erteilen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. So eine Übung tut gut! (*Heiterkeit.*) Der Gesetzentwurf ist mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Die Regierungsvorlage wird auch in dritter Lesung mit der notwendigen Stimmenanzahl zum Beschuß erhoben.

Schließlich wird auch die 2. Lastverteilungs-Novelle 1955 in der Fassung der Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit zum Beschuß erhoben.

Präsident Böhm: Damit ist die Abstimmung über diese neun Gesetze erledigt.

Wir gelangen nunmehr zu **Punkt 10** der Tagesordnung: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (677 d. B.): Bundesgesetz über die **Aufhebung der Volksgerichte** und die Ahndung der bisher diesen Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen (696 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Eibegger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Eibegger: Hohes Haus! Entsprechend der Entschließung des Nationalrates vom 6. Dezember dieses Jahres hat die

Bundesregierung mit der Regierungsvorlage 677 d. B. einen Gesetzentwurf über die Aufhebung der Volksgerichte und die Ahndung der bisher diesen Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen dem Nationalrat zur Beratung und Beschußfassung vorgelegt. Der Gesetzentwurf mit den dazu notwendigen Verfassungsbestimmungen sieht vor, daß die Volksgerichte mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Tätigkeit einstellen. Alle nach dem Verbotsgezetz 1947 und nach dem Kriegsverbrechergesetz unter Strafe gestellten Verbrechen gehen zur Aburteilung an die ordentlichen Gerichte über. Mit wenigen Ausnahmen gelten als ordentliche Gerichte die örtlich zuständigen Geschworengerichte, die dann auch für die selbständigen Verfahren in allen Vermögensverfallsangelegenheiten zuständig sind.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember dieses Jahres die Regierungsvorlage in Beratung gezogen und ihr die Zustimmung erteilt. Die Regierungsvorlage sieht vor, daß die Überprüfungen von Volksgerichtsurteilen nach dem Überprüfungsgesetz vom Jahre 1946 durch den Obersten Gerichtshof bis 30. Juni 1956 angeordnet werden können. Der Justizausschuß hat beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, diese Frist zur Überprüfung von Volksgerichtsurteilen bis 31. Dezember 1956 zu erstrecken. Der Wortlaut dieses Änderungsbeschlusses, der dem Hohen Haus zur Genehmigung vorgelegt wird, lautet:

§ 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Überprüfungen nach dem Überprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 4/1946, können bis zum 31. Dezember 1956 angeordnet werden.“

Als Berichterstatter darf ich feststellen, daß durch das in Verhandlung stehende Bundesgesetz mit den Verfassungsbestimmungen keine Änderung hinsichtlich der Verbrechen und der Strafsätze nach dem Verbotsgezetz 1947 und nach dem Kriegsverbrechergesetz eintreffe. Aber auch alle Vorschriften über Vermögensverfall bleiben unverändert aufrecht. Eine Änderung tritt lediglich in prozeßrechtlicher Hinsicht in der Weise ein, daß nunmehr alle nach dem Verbotsgezetz 1947 und nach dem Kriegsverbrechergesetz genannten Verbrechen zur Entscheidung an die ordentlichen Gerichte übergehen.

Um von vornherein jeden Zweifel auszuschließen, wurde für dieses Gesetz auch ein entsprechender Titel gewählt, aus dem schon der ganze Inhalt zu entnehmen ist. Er lautet: „Bundesgesetz über die Aufhebung der Volksgerichte und die Ahndung der bisher diesen Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen.“

4498 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955

Im übrigen erlaube ich mir, auf die ausführlichen Erläuterungen zur Regierungsvorlage und auf den ebenso ausführlich gehaltenen Ausschußbericht hinzuweisen.

Namens des Justizausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (677 d. B.) mit der dem Ausschußbericht beigedruckten Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Hinsichtlich der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Böhm: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Wir werden so verfahren.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. Honner. Ich erteile es ihm.

Abg. Honner: Sehr geehrte Damen und Herren! Das uns heute vorliegende Gesetz über die Aufhebung der Volksgerichte gehört zu den Maßnahmen, die unter dem Titel der sogenannten Befriedung einen Strich unter die Vergangenheit ziehen und die Kriegsverbrecher reinwaschen sollen. Offenbar soll mit diesem Gesetz unterstrichen werden, daß die Urteile der österreichischen Volksgerichte über Kriegsverbrecher zum „revolutionären Schutt“ gehören, dessen Beseitigung offenbar dringend geboten ist. Bekräftigt wird das noch dadurch, daß abscheuliche Kriegsverbrecher wie der Gestapohenker Sanitzer auf freiem Fuß herumlaufen. Sanitzer ist von einem österreichischen Volksgericht rechtskräftig zu lebenslänglichem schweren Kerker verurteilt worden, und der österreichische Justizminister übernimmt nun vor aller Öffentlichkeit die Verantwortung dafür, daß dieses Volksgerichtsurteil verhöhnt und mit Füßen getreten wird.

In dasselbe Gebiet gehört die Tatsache, daß sich der Justizminister gleichsam dafür entschuldigt, daß in Österreich noch immer 14 — unterdessen sind es vielleicht schon weniger — von den Dutzenden Massenmördern in Haft sind, die von österreichischen Volksgerichten wegen solcher Kriegsverbrechen verurteilt worden sind. Es ist vielleicht nicht von entscheidender Bedeutung, ob, wie der Herr Berichterstatter sagte, in Zukunft Volksgerichte oder Geschwornengerichte über Kriegsverbrecher zu urteilen haben. Aber den Initiatoren dieser Gesetze geht es ja gar nicht darum, Ausnahmsgerichte gegen Kriegsverbrecher abzuschaffen, sondern es geht ihnen offensichtlich darum, die Kriegsverbrecher reinzuwaschen. Deshalb stimmen wir Kommunisten gegen diese Gesetzvorlage.

Präsident Böhm: Als nächster Redner kommt der Herr Abg. Dr. Pfeifer zum Wort.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Das Gesetz über die Aufhebung der Volksgerichte ist das bescheidene Christkindl, das das Parlament den seit 1945 politisch Verfolgten bietet. Es ist aber zugleich auch ein Baustein zur Wiedererrichtung des Rechtsstaates, dem noch zahlreiche andere Bausteine folgen müssen.

Mit den Volksgerichten verschwinden Ausnahmsgerichte, die dazu bestimmt waren, Unrechtsgesetze gegen politische Gegner anzuwenden, und die sie meistens auch mit besonderer Härte angewendet haben. Hier und da freilich hat sich in den späteren Jahren auch das menschliche Gewissen dieser Volksrichter gerührt und zu Wort gemeldet, und sie haben sich geweigert, Unschuldige zu verurteilen, indem sie unter Bezug auf ihren Eid erklärten, daß sie es vor Gott und ihrem Gewissen nicht verantworten können, Menschen, die nichts Unrechtes getan haben, zu Verbrechern zu erklären und in den Kerker zu werfen (*Abg. Honner: Weil sie früher tausende andere ermordet haben!*) und ihr gesamtes Vermögen einzuziehen. Dann aber, wenn die Volksgerichte die wahre Überlegung angestellt haben und der Stimme des Rechts Gehör gegeben haben, hob der Oberste Gerichtshof einen solchen der Rechtsidee folgenden Wahrspruch auf und verwies die Sache zur neuerlichen Verhandlung an ein anderes Volksgericht, so lange, bis sich eines fand, das die Unrechtsgesetze anwandte und den Unschuldigen verurteilte. Das hat sich mehrmals insbesondere bei Kreisleitern abgespielt, die rechtschaffene Menschen waren, die aber nach dem soviel zitierten Kriegsverbrechergesetz zu Kriegsverbrechern erklärt worden waren. (*Abg. Honner: Zu tausenden haben sie Menschen ermordet! Das sind Ihre „rechtschaffenen Menschen“! Die Massenmörder nennen Sie „rechtschaffene Menschen“!*) In diesen Fällen siegte vorübergehend die Rechtsidee, aber dann haben die Unrechtsparagraphen wieder die Überhand gewonnen, und es haben eben dann die Volksgerichte doch im allgemeinen die Unrechtsparagraphen willig, ja oft allzu willig angewendet, den wahren Sachverhalt nicht genügend aufgedeckt, indem man alle maßgeblichen Entlastungszeugen aus politischer Gegnerschaft nicht zuließ und äußerst bedenklichen, übel beleumdeten Denunzianten und Zeugen Glauben geschenkt hat. Umso bedauerlicher war es, daß es keine ordentlichen Rechtsmittel gegen das Urteil der Ausnahmsgerichte gab.

Diesen ungeheuerlichen Zustand der Unanfechtbarkeit der Urteile, der gröbsten Fehlurteile, auch wenn sie auf Todesstrafe oder lebenslänglichen Kerker gelautet haben — dazu

91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955 4499

war schon die Einsicht im Jahre 1945 gekommen —, sollte zwar das Überprüfungsge setz vom 30. November 1945 etwas mildern. Nach diesem Überprüfungsgesetz vom Jahre 1945 kann der Präsident des Obersten Gerichtshofes, wenn er Bedenken gegen die Richtigkeit eines Erkenntnisses des Volksgerichtes hat, die Überprüfung des Falles durch den Obersten Gerichtshof anordnen. Aber es ist klar, daß diese Kann-Konstruktion und das Mißverhältnis zwischen den Zehntausenden von Volksgerichtsurteilen auf der einen Seite und einem einzigen Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, der die Überprüfung anordnen kann, aber nicht muß, kein Ersatz für ein ordentliches Rechtsmittel darstellt. Hinzu kam, daß der Präsident sich selbst in sehr argen Fällen in der Regel weigerte, die Überprüfung anzuordnen, offenbar aus der falschen Scheu, das angetane Unrecht offenkundig werden zu lassen.

Nach dem heute zu beschließenden Übergang der Zuständigkeit der Volksgerichte auf die ordentlichen Gerichte werden in Hinkunft Urteile, die auf Grund der noch fortbestehenden Ausnahmgesetze gefällt werden sollten, anfechtbar. Die ordentlichen Gerichte werden aber auch hinsichtlich der bereits gefällten Volksgerichtsurteile Wiederaufnahmenanträge, Gnadengesuche, Strafvollzugshemmungen und dergleichen zu prüfen und darüber zu entscheiden haben.

Dennoch bleibt die Notwendigkeit der Überprüfung von bedenklichen Volksgerichtsurteilen bestehen, weil ja nicht immer ein Wiederaufnahmegrund gegeben ist, sondern nur dann, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel zutage kommen. Wenn das Urteil aber von Anfang an falsch war und nichts Neues hinzukommt, kann nicht mit der Wiederaufnahme, sondern nur mit der Überprüfung des Urteiles das Recht wiederhergestellt werden.

Darum habe ich im Ausschuß beantragt, die Frist für die Überprüfungsanordnung, die ursprünglich bloß nur noch ein halbes Jahr dauern sollte, bis Ende des Jahres 1956 zu erstrecken. Ich habe mich ehrlich gefreut, daß die Regierungsparteien diesem bescheidenen Antrag beigetreten sind, ebenso wie einige Wochen vorher meinem am 30. November im Justizausschuß gestellten Entschließungsantrag, diese Regierungsvorlage ehestens einzubringen.

Ich möchte daher diese kurze Betrachtung mit drei Wünschen schließen:

Erstens möge der Herr Justizminister, der leider nicht anwesend ist, den Generalprokurator anweisen, in allen bedenklichen Fällen eine Überprüfung zu beantragen, damit im kommenden Jahr noch soweit als möglich

Fehlurteile, Unrechtsurteile beseitigt werden. Zweitens möge der Herr Präsident des Obersten Gerichtshofes im kommenden Jahr von seinem Recht, die Überprüfung anzurufen, reichlichst Gebrauch machen, denn dieses Recht ist bei der Bedenklichkeit eines Urteils in einem Rechtsstaat in Wahrheit eine Pflicht. Drittens: Nicht zuletzt, sondern vor allem möge der Aufhebung der Ausnahmegerichte auch die Aufhebung der Ausnahmgesetze oder zum mindesten ihre Nichtanwendung in Form einer Generalamnestie so rasch als möglich folgen, damit dieses traurige Kapitel gänzlich abgeschlossen werden kann. (*Beifall bei der WdU.*)

Präsident Böhm: Zum Worte gelangt der Herr Abg. Dipl.-Ing. Pius Fink.

Abg. Dipl.-Ing. Pius Fink: Hohes Haus! Wie verschieden man bei Gesetzen urteilen kann, haben meine Herren Vorredner bestätigt: pro und kontra. Wenn ich versuchen darf, den Standpunkt meiner Partei darzustellen, so möchte ich folgendes sagen: Wir spüren innerlich eine Befriedigung und eine Erleichterung, daß nun die Volksgerichte abgeschafft werden. Wir wollen ja nicht die Menschen, sondern wir wollen notfalls nur die Sache an sich bekämpfen.

Eine wesentliche Grundlage für die Volksgerichte war das Verbotsge setz, ein Gesetz, das in seiner Schärfe — und das möchte ich einmal eindeutig vor diesem Forum festhalten — nachweisbar eine Auflage des Alliierten Rates, und zwar einheitlich des gesamten Alliierten Rates war. (*Abg. Dr. Kraus: Nein! Nein! So einfach könnt ihr euch es nicht machen!*) O doch! Sie können das an Hand der stenographischen Protokolle nachprüfen, Herr Abgeordneter!

Wenn ich dabei von dieser zweiten Formulierung des Verbotsge setzes beispielsweise nur etwas herausgreife, damit Sie den Unterschied sehen, was im ersten Verbotsge setz, das einstimmig vom Nationalrat beschlossen wurde, nicht enthalten war: Es ist die Verschärfung in den §§ 10 und 11, wobei nach Formaldelikten jeder bestraft und der Vermögensverfall ausgesprochen wurde. Das war eine besondere Härte, es war aber eine Auflage des Alliierten Rates.

Wenn das Vermögenssicherungsministerium und besonders dann in seiner Nachfolge das Finanzministerium beim Verfall des Vermögens tatsächlich im allgemeinen zurückhaltend waren und Härten vermieden haben, so ist das erfreulicherweise die Voraussetzung, daß wir wiederum — bitte, ich sehe das vom landwirtschaftlichen Standpunkt aus, Sie mögen das begreifen — Grund und Boden dem rechtmäßigen Besitzer zuführen können, noch

4500 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955

schärfer ausgedrückt, der rechtmäßigen Familie, die oft durch viele Generationen auf diesen Höfen war.

Freilich, man kann auch die andere Seite sehen. Wer beispielsweise an Mauthausen denkt, wo in wenigen Jahren mehr Männer gemordet wurden als das kleinste Bundesland Vorarlberg überhaupt Männer zählt, der ist sicherlich beeindruckt und der spürt irgendwie auch die andere Seite.

Man muß sich sogar wundern, daß in Österreich nach 1945 in der ersten Aufwallung der Gemüter nicht mehr blutige Rache genommen wurde — eine Rache, die allerdings noch viel mehr und leidvoller über verhältnismäßig Unschuldige den Stab gebrochen hätte, als wie dies die Volksgerichte getan haben. Warum war das Gottlob bei uns besser als nachweisbar in anderen uns umgebenden Ländern? Ich glaube, das war die Mentalität des Österreicher, der rasch vergessen kann, der trotz aller Kritisiersucht an sich versöhnlich ist. Und dieses völkerverbindende Wesen, das Bekenntnis zum Helfen und zum Guten, das muß uns Österreichern das Vaterland lieb machen. (Abg. Dr. Kraus: In dem Zusammenhang kann man das nicht sagen!)

Das war auch nach meinem Dafürhalten eine der wesentlichen Voraussetzungen, daß wir den Staatsvertrag bekommen haben. Darf ich mit einem Bild schließen, das ich heuer im Sommer auf der Rax oben, dem Hausberg der Wiener, erlebte. Dort hat die Landjugend aus einem zerbombten Funkturm der Flak ein Kreuz errichtet, und darunter stehen die Worte: „Unser großes, stummes Händefalten gilt nur der Gerechtigkeit.“ (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Böhm: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung.

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet eine Verfassungsbestimmung. Ich stelle gemäß § 55 lit. D der Geschäftsordnung die für die Abstimmung erforderliche Beschußfähigkeit fest. Es sind mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend.

Bei der Abstimmung wird der vorliegende Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Präsident Böhm: Wir kommen nunmehr zu Punkt 11 der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform über die Regierungsvorlage

(662 d. B.): Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 2. Juni 1954, BGBl. Nr. 142, betreffend den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche, abgeändert wird (690 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Populorum. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Populorum: Hohes Haus! Die gegenständliche Regierungsvorlage sieht eine Verlängerung der Frist, die im Bundesgesetz vom 2. Juni 1954 hinsichtlich des Erwerbs der Staatsbürgerschaft durch Volksdeutsche mit 31. Dezember 1955 vorgesehen war, nunmehr bis 30. Juni 1956 vor.

Nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vom 2. Juni 1954 war es den Volksdeutschen möglich, durch Abgabe einer einfachen Erklärung die österreichische Staatsbürgerschaft zu erwerben. Von dieser Begünstigung, von dieser vereinfachten Form der Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft, hat bisher nur ein Drittel der Volksdeutschen Gebrauch gemacht. Nunmehr zeigt sich aber, daß eine steigende Tendenz aussieht, daß mehr denn je Volksdeutsche von dieser Begünstigung Gebrauch machen wollen. Auch der Beirat für Flüchtlingsfragen hat in einem Antrag den Wunsch ausgesprochen, daß dieses Gesetz beziehungsweise diese Frist nochmals verlängert werden soll, weil auch die bevorstehende Klärung der staatsbürgerschaftsrechtlichen Verhältnisse in Deutschland für die Volksdeutschen abgewartet werden soll.

Der Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform hat sich in seiner Sitzung vom 14. Dezember mit dieser Vorlage eingehend beschäftigt und beschlossen, dem Hohen Hause heute zu empfehlen, dieser Regierungsvorlage, die nunmehr die Fristverlängerung bis 30. Juni 1956 vorsieht, die Zustimmung zu geben.

Ich bitte, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Böhm: Der Herr Berichterstatter beantragt, die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Widerspruch erfolgt keiner. Wir werden daher so verfahren.

Zum Worte gemeldet ist der Herr Abg. Dr. Pfeifer. Ich erteile es ihm.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Wir haben in der Budgetdebatte im Ausschuß darauf hingewiesen, daß die Verlängerung dieses Gesetzes notwendig ist, und haben damals eine Verlängerung um ein Jahr vorgeschlagen. Die Regierungsvorlage ist zwar dem Grundgedanken der Verlängerung des Gesetzes nachgekommen, hat aber die Frist leider nur um ein halbes Jahr verlängert. Unser Antrag ging auf Verlängerung um ein Jahr, und ich muß feststellen, daß es das erstmal ist, daß die Frist verlängert wird. Bisher hat die im

91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955 4501

Gesetz selbst vorgesehene Frist gereicht. Es wurde also dem nicht entsprochen, was wir hier gewünscht haben. Das ist nicht gerade befriedigend, aber wir werden natürlich auch dieser Verlängerung im Ausmaß eines halben Jahres zustimmen.

Ich möchte bei der Gelegenheit auch die Gründe angeben, warum es uns richtiger geschienen hätte, hier nicht so kleinlich zu sein, sondern um ein ganzes Jahr zu verlängern. Ich habe insbesondere auch hier im Haus in der Budgetdebatte bei der Behandlung des Kapitels Inneres, als die Angelegenheiten der Volksdeutschen erörtert wurden, wieder auf die zahlreichen Gründe hingewiesen, die für eine Verlängerung der Frist sprechen. Ich habe unter anderem angeführt, daß es ~~F~~atsache ist — und das wird auch insbesondere von der Zeitung der sudetendeutschen Landsmannschaft hervorgehoben —, daß einmal die gegen unseren Willen beschlossene sehr hohe Optionsgebühr von 2000 S vielfach abschreckend und hemmend wirkt. Auch wenn sie ermäßigt werden kann, ist zuerst der psychologische Schock da: Du mußt 2000 S bezahlen!, und es überlegt sich mancher, ob er das zahlen kann, und manche können es nicht. Es wäre wirklich besser gewesen, man hätte diese Sache anders gemacht. Das ist der eine Grund.

Der zweite Grund hat sich erst nach Beschiebung unseres Gesetzes vom Juni 1954 ergeben, nämlich das deutsche Staatsbürgerschafts-Bereinigungsgesetz vom 25. Februar dieses Jahres, das die Frage der deutschen Staatsangehörigkeit der Volksdeutschen, die seinerzeit die deutsche Staatsangehörigkeit durch Sammeleinbürgerung zwischen 1938 und 1945 erworben haben, einer endgültigen Regelung zuführt. Dieses Staatsbürgerschafts-Bereinigungsgesetz hat jedem Angehörigen der einzelnen Gruppen, die da aufgezählt werden, das Recht eingeräumt, die deutsche Staatsbürgerschaft, wenn er sie nicht will, auszuschlagen, und wenn er dies tut, so wirkt diese Ausschlagung zurück, so als ob er nie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hätte.

Das hat alles wieder Rückwirkungen auf unser Optionsgesetz in mehrfacher Hinsicht, denn unser Optionsgesetz hat ja als Voraussetzung, daß der Betreffende staatenlos ist oder seine Staatsbürgerschaft ungeklärt ist. Geklärt wurde die Frage erst, wie erwähnt, durch das deutsche Gesetz, und zwar in der Hinsicht, daß diese Leute nun deutsche Staatsangehörige sind, sofern sie die deutsche Staatsbürgerschaft nicht ausdrücklich ausschlagen. Wenn der Betreffende sie also nicht ausschlägt, kann er nicht optieren, und wenn er sie ausschlägt, muß er eben die nötigen Schritte einleiten, um die Ausschlagungsurkunde zu erlangen. Das dauert alles seine Zeit.

Das sind also gewichtige Gründe, die einfach außerhalb unseres Willensbereiches liegen, die eingetreten sind und auf die man Rücksicht nehmen muß. Es ist auch nicht so, daß eine solch komplizierte Materie von den vielen einfachen Leuten unter den Volksdeutschen überblickt werden könnte. Selbst wir Abgeordnete erfahren doch das erst weit verspätet, wenn wir uns die deutschen Gesetze kommen lassen und sehen, wie das ganze Zusammenspiel hier ist.

Das ist also ein sehr wichtiger Grund für die Verlängerung und, meiner Ansicht nach, für keine zu kurzfristige Verlängerung gewesen, damit man den Leuten Gelegenheit gibt, sich zu entscheiden: Willst du ausschlagen oder nicht, und willst du dann optieren oder nicht?

Aber noch andere Dinge habe ich hier anzuführen, zum Beispiel die Rückwirkung, die dieses deutsche Gesetz wieder auf das Gmundner Pensionsabkommen hat, wonach bekanntlich die deutsche Staatsangehörigkeit am 8. Mai 1945 die Voraussetzung dafür ist, daß der Betreffende überhaupt einen außerordentlichen Versorgungsgenuß bekommen kann. Entschließt er sich nun, die deutsche Staatsangehörigkeit auszuschlagen, geht die deutsche Staatsangehörigkeit rückwirkend, weit zurück über den 8. Mai 1945, verloren und die Voraussetzung für die Zuerkennung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses entfällt. Der Betreffende sagt sich also direkt den Ast ab, ich meine, er kann dann nicht in den Bezug dieses außerordentlichen Versorgungsgenusses kommen.

Das sind Dinge, die neuerlich überlegt und zwischen Deutschland und Österreich verhandelt werden müssen, weil das Härten sind, die wahrscheinlich von beiden Seiten nicht gewollt waren und die beseitigt werden müssen. Solche Dinge brauchen eben Zeit, bis sie in beiderseitigen Verhandlungen durchgesetzt sind. Und da muß man auch die entsprechende Zeit einräumen. Wieder ein Grund, warum wir eben eine Verlängerung um ein Jahr und nicht bloß um ein halbes Jahr wollten.

Es gibt noch andere Dinge, die hier eine Rolle spielen, wie etwa die Kriegsopfersversorgung. Unser österreichisches Kriegsopfersversorgungsgesetz hat in seiner Fristerstellung dem Umstand nicht Rechnung getragen, daß im Jahre 1954 ein Optionsgesetz geschaffen wird, wodurch Leute einen bedingten Rechtsanspruch auf Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit bekommen und damit einen Anspruch auf die Kriegsopfersversorgung. Man hat die Fristen nicht darauf abgestellt. Man hat sogar den Kriegsopfern des ersten Weltkrieges überhaupt keine Möglichkeit gegeben, denn diese können nur auf einem Umweg unter dem Titel Härte-

4502 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955

ausgleich das erlangen, was die anderen rechtmäßig auf Grund des geltenden Anspruches als Rente bekommen.

Das sind auch grobe Unschönheiten, die beseitigt werden könnten, was manchem die Entscheidung erleichtern würde, die ihm derzeit aber erschwert ist, insbesondere, wenn er auf der anderen Seite die deutsche Staatsbürgerschaft nicht ausschlägt, sondern als deutscher Staatsangehöriger eine sichere deutsche Kriegsopferversorgung erlangt.

Ich habe an diesen Beispielen nur zeigen wollen, daß wir gewichtige Gründe haben, eine Verlängerung um ein Jahr vorzuschlagen, daß wir es bedauern, daß das nicht geschehen ist. Aber das darf den Volksdeutschen nicht irgendwie angekreidet werden, denn es ist eben in den Umständen gelegen, daß sich solche Fristverlängerungen ergeben können.

Ich will nur noch darauf verweisen, daß zum Beispiel dieses schon erwähnte deutsche Staatsbürgerschafts-Bereinigungsgesetz in seinem § 6 allen Vertriebenen und Flüchtlingen, die das Bonner Grundgesetz von Anfang an als Gleichgestellte erklärt hat, nun einen unbefristeten Rechtsanspruch auf Einbürgerung eingeräumt hat. Dort ist man auch in dieser Hinsicht viel großzügiger gewesen.

Und wenn der Herr Kollege Machunze im Ausschuß gemeint hat, die Volksdeutschen hätten nun zehn Jahre Zeit gehabt, sich für Österreich zu entscheiden, so muß ich dem schon das entgegenhalten, was zum Beispiel die Regierungsparteien selbst sagen, wenn man ihnen vorhält, wie lange es gedauert hat, bis überhaupt etwas für die Volksdeutschen geschehen ist. Die Regierungsparteien sagen, in den ersten Jahren hätten alle Volksdeutschen nach dem Westen abtransportiert werden sollen und man mußte seine Kräfte darauf konzentrieren, daß sie geschützt werden und nicht weg mußten. War das die Zeit und die Atmosphäre, um Einbürgerungsgesuche zu machen? Bestimmt nicht! Und man hat neun Jahre gebraucht, bis man überhaupt ein Optionsgesetz geschaffen hat, viel länger, als wir das gewollt haben. Wir haben ein solches Gesetz schon im Jahre 1950 verlangt. 1954 ist es erst geschaffen worden.

Und wenn der Herr Abg. Machunze erklärt hat, er habe schon 1946 die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt, so sage ich: Sie werden wissen, daß im österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetz eine Bestimmung drinnen ist, daß der, der sich nicht länger als vier Jahre in Österreich aufhält, nur dann die Staatsbürgerschaft verliehen bekommen kann, wenn die Bundesregierung seine Einbürgerung als im Staatsinteresse gelegen bezeichnet. Das waren

doch Ausnahmsfälle, das konnte man doch wieder nicht auf das Gros der Leute anwenden! Ich habe mich für soundso viele bemüht, und es ist daran gescheitert, daß sie die Einbürgerungsgebühr nicht bezahlen konnten.

Das sind alles Umstände, die man bedenken muß, und es ist nicht so, daß die Volksdeutschen zehn Jahre ohne weiteres dazu hätten verwenden können, da man ihnen doch erst 1954 ein Optionsgesetz gegeben hat. Die Frist für die Optionserklärung ist aus den angegebenen Gründen zu kurz bemessen. Sie ist zu verlängern, und das alles wäre nach unserer Ansicht allerdings Grund genug, das Gesetz um ein Jahr zu verlängern. (*Beifall bei der WdU.*)

Präsident Böhm: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Präsident Böhm: Wir kommen nunmehr zu Punkt 12 der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (657 d. B.): Bundesgesetz, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz neuerlich abgeändert wird und dienstrechte Bestimmungen für Pensionsparteien getroffen werden (679 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Glaser. Ich bitte ihn, zum Gegenstand das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Glaser: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Schon seit langer Zeit, jedenfalls seit mehr als Jahresfrist, finden laufend Beratungen und Verhandlungen mit dem Ziele statt, für die öffentlich Bediensteten ein neues Gehalts- beziehungsweise Besoldungsgesetz zu schaffen. Ein derartiges Besoldungsgesetz soll dann an Stelle des heute geltenden und aus dem Jahre 1947 stammenden Gehaltsüberleitungsgesetzes treten, das bereits mehrmals novelliert wurde und dessen § 11 die Höhe der Bezüge regelt und durch eine Reihe von Teuerungsverordnungen bereits ergänzt wurde. Gewissermaßen als Vorgriff auf das kommende Besoldungsgesetz faßte der Nationalrat am 25. Mai dieses Jahres einen Beschuß, wodurch dienstrechte Bestimmungen für Bundesbedienstete und Landeslehrer des Aktivstandes abgeändert wurden.

Diese unter dem Begriff „Zwischenlösung“ bekanntgewordene Novelle des Gehaltsüberleitungsgesetzes gab der Verwaltung die Möglichkeit, den Bundesbeamten und auch den Vertragsbediensteten sogenannte Personalzulagen in der Höhe von jeweils ein bis drei

91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955 4503

Vorrückungsbeträgen zu gewähren. Diese Folgen der Bezugsverbesserung konnten sich aber für die Pensionsparteien nicht auswirken. Außerdem ist diese Regelung mit 31. Dezember dieses Jahres befristet. Es wurde dabei von der Annahme ausgegangen, das neue Besoldungsgesetz so beschließen zu können, daß es mit 1. Jänner 1956 in Kraft treten kann.

Nun sind zwar die Vorarbeiten für dieses neue Besoldungsgesetz sehr weit fortgeschritten, eine Beschußfassung durch den Nationalrat kann aber vor dem 1. Jänner 1956 nicht mehr erfolgen. Es ist daher erforderlich, die Wirksamkeit der Gehaltszwischenlösung über den 31. Dezember 1955 hinaus auszudehnen. Dies geschieht durch Art. I des gegenständlichen Gesetzentwurfes.

Art. II dieser Regierungsvorlage ermächtigt das Bundesministerium für Finanzen beziehungsweise das jeweils zuständige Ressortministerium, den Pensionsparteien bereits ab 1. Jänner 1956 Vorschüsse auf die durch das neue Besoldungsgesetz zu erwartenden Bezugs erhöhungen zu gewähren.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, daß zwischen Vertretern der Bundesregierung und dem Verhandlungsausschuß der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes eine Übergangslösung in dem Sinne erzielt wurde, daß das neue Besoldungsgesetz ab 1. Februar 1956 zumindest in bezugsrechtlicher Hinsicht wirksam werden soll, und zwar zunächst mit 85 Prozent der in diesem kommenden Gesetz vorgesehenen Bezugsansätze.

Indem ich noch auf die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage und den schriftlichen Bericht des Finanz- und Budgetausweises verweise, stelle ich namens des genannten Ausschusses den Antrag, dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (657 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

In geschäftsordnungsmäßiger Hinsicht beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuhalten und die dritte Lesung in unmittelbarem Anschluß an die zweite Lesung vorzunehmen.

Präsident Böhm: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.— Widerspruch erfolgt keiner. Wir werden so verfahren.

Zum Worte gelangt der Herr Abg. Doktor Pfeifer.

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Wir haben im Mai dieses Jahres die Gehaltsüberleitungsgesetz novelle, die auch kurz als Zwischenlösung bezeichnet wird und heute abgeändert werden soll, beschlossen.

Damals schon stand in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu lesen, daß beabsichtigt sei, das neue Gehaltsgesetz so rechtzeitig einzubringen, daß es mit 1. Jänner 1956 in Kraft tritt. Wir haben uns dann erlaubt, aus diesem Anlaß noch eine Entschließung einzubringen, die dieses Datum 1. Jänner 1956 noch einmal bekräftigt hat, zugleich aber sicherstellen sollte, daß die Pensionisten, die man damals im Mai 1955 durch diese Zwischenlösung übergegangen hat, wenigstens ab 1. Jänner 1956 in denselben Genuß der verbesserten Bezüge gelangen sollen wie die Aktiven. Diese Entschließung wurde dann mit Hilfe der Regierungsparteien zwar angenommen, wenn auch der Herr Bundeskanzler damals keine besondere Freude darüber gehabt hat, aber immerhin hat sie es gesichert, daß wenigstens das, was wir heute haben, eintritt, daß nämlich die Pensionisten ab 1. Jänner 1956 Vorschüsse auf die zu erwartenden Bezugs erhöhungen des neuen Gehaltsgesetzes bekommen.

Wir hören eben aus dem Munde des Herrn Berichterstatters, daß dieses neue Gehaltsgesetz, das wir auch im Entwurf noch nicht gesehen haben, mit 1. Februar in Kraft treten soll. Nach den Auskünften des Herrn Finanzministers ist es so gedacht, daß es für Pensionisten rückwirkend mit 1. Jänner in Kraft tritt, sodaß es echte Vorschüsse sind, die sie auf das zu erwartende bessere Gesetz bekommen. Das ist also zumindest erreicht worden durch diese Entschließung, die damals vom Hause über unseren Antrag angenommen wurde.

Was uns das neue Gehaltsgesetz bescheren wird, darüber erfährt man noch nichts Sichereres. Das einzige, was man hört, ist, daß es angeblich am 1. Februar, so Gott will, in Kraft treten wird, und daß man anscheinend beabsichtigt, es zunächst etappenweise in Kraft zu setzen. Bei der Inkraftsetzung sollen 85 Prozent der neuen Ansätze gewährt werden. Aber wie diese neuen Ansätze aussehen, das hat man bisher verschwiegen, das weiß man nicht. Aber gerade das ist das Entscheidende.

Ebenso ist auch die Frage, die wir in dieser Richtung zweimal im Budgetausschuß an den Herrn Kanzler und später an den Herrn Finanzminister gerichtet haben, ob das erforderliche Mehrerfordernis für dieses zu erwartende neue Gehaltsgesetz, das doch Verbesserungen bringen soll, in dem zu beschließenden Finanzgesetz bereits vorgesehen ist, beide Male unbeantwortet geblieben, sodaß wir auch in dieser Hinsicht im Dunkeln tappen. Denn diese eine Änderung des Budgets, die nach Einbringung dieser Regierungsvorlage vorgenommen wurde, um diese im ganzen, glaube ich, 390 Millionen Schilling aufzu-

4504 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955

bringen, die für die gegenwärtige Regierungsvorlage notwendig sind, die reichen eben nur so lange, als diese Zwischenlösung ausgedehnt wird, und für die Pensionisten, die Vorschüsse bekommen. Aber was dann ist, darüber konnten wir bisher nichts erfahren.

Wir möchten hier der Hoffnung Ausdruck geben, daß dieses neue Gehaltsgesetz, das ja doch im Zeichen der Valorisierung der weit zurückgebliebenen Bezüge der Beamten steht, die Erwartungen, die daran geknüpft werden, nicht allzu sehr enttäuscht, sondern daß man hier den Beamten wenigstens halbwegs entgegenkommt.

Wir erwarten ferner, daß man in Hinkunft nicht mehr die Automatik der Pensionisten ausschaltet, sondern sie der Bezugsverbesserungen ebenso teilhaftig werden läßt wie die Aktiven, weil das der Grundsatz des Dienst- und Pensionsrechtes ist.

Aber wir möchten darüber hinaus der Erwartung Ausdruck geben, daß man auch die Bezüge jener, welche heute auf außerordentliche Versorgungsgenüsse angewiesen sind und die man immer noch als dritte Gruppe noch schlechter behandelt als die anderen, wenn das neue Gehaltsgesetz kommt und in Kraft tritt, so nachzieht, daß sie wieder den Ruhegehältern der anderen angepaßt werden. Denn viele von ihnen haben ja diesen außerordentlichen Versorgungsgenuss nur als Ersatz eines Ruhegenusses, der ihnen eigentlich gebühren würde, bekommen, und zwar im Ausmaß des gebührenden Ruhegenusses. Daher ist es recht und billig, wenn man den Leuten nicht überhaupt Ruhegenüsse gibt, die Versorgungsgenüsse den erhöhten Ruhegenüssen anzupassen. (*Beifall bei der WdU.*)

Präsident Böhm: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Holzfeind.

Abg. Holzfeind: Hohes Haus! Die vorliegende Gesetzesnovelle spricht von einer neuerlichen Abänderung: Bundesgesetz, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz neuerlich abgeändert wird. Ich möchte also feststellen, daß es die dritte Novelle des Gehaltsüberleitungsgesetzes im Jahre 1955 und die 12. Novelle des Gehaltsüberleitungsgesetzes überhaupt ist. Man muß sich überhaupt die Frage stellen, warum seinerzeit so viele Novellen zu diesem Gehaltsüberleitungsgesetz notwendig geworden sind und warum im besonderen gerade diese Novelle hier noch im letzten Moment, so quasi am letzten Tag, an dem das Parlament zusammengetreten ist, behandelt wird.

Diese Vorlage hat eigentlich, so wie fast alle diese Novellen, ihren tiefen Grund darin, daß durch gewisse gesetzliche Bestimmungen oder auch durch administrative Maßnahmen eine un-

gleiche Behandlung innerhalb der öffentlich Angestellten eingetreten ist. Ich möchte im besonderen bei diesem Gesetz die Betonung gerade darauf legen, daß man bei allen Angelegenheiten, die das Dienst- und Besoldungsrecht im öffentlichen Dienst betreffen, besonders darauf Rücksicht nehmen muß, daß sie korrekt und richtig durchgeführt werden, daß aber auch richtige Gesetze dafür sorgen müssen, daß nicht eine ungleichmäßige Behandlung eintreten kann.

Bei der Zwischenlösung hat es sich darum gehandelt, daß es schon einmal eine ungleiche Behandlung zwischen den Beamten des Bundes und den Beamten der Länder gegeben hat. Wenn auch im allgemeinen die gleichen Bezüge und das gleiche Dienstrechte vorhanden gewesen sind, so hat sich doch herausgestellt, daß die Beförderungsbestimmungen bei den Ländern bedeutend besser und für die Bediensteten günstiger gehandhabt worden sind, als dies im allgemeinen beim Bund der Fall gewesen ist. Ein Bediensteter, der in der gleichen Verwendungsgruppe, mit der gleichen Dienstzeit und unter gleichen Verhältnissen beim Land gedient hat, hat einen bedeutend besseren und höheren Bezug erhalten, als wenn er unter gleichen Voraussetzungen beim Bund gewesen wäre.

Diese Zwischenlösung hat in erster Linie den Zweck gehabt, die Beförderungen der Bediensteten des Bundes durch Verbesserung der Beförderungsgrundsätze jenen der Länder anzugeleichen. Das ist auch zum größten Teil gelungen, aber es ist dabei nicht nur eine Verbesserung und eine Änderung der Beförderungsgrundsätze vorgenommen worden, sondern es sind gleichzeitig allen Bediensteten des Staates bei der Änderung von Beförderungsgrundsatzen drei oder zwei Biennalzulagen zuerkannt worden, und das unter dem Titel der Verbesserung der Beförderungsgrundsätze.

Auf der einen Seite hat man also Unrecht zum Teil beseitigt — das der verschiedenen Bezahlung der Bediensteten der Länder und der Gemeinden einerseits und der Bundesbediensteten anderseits —, auf der anderen Seite hat man mit der Zwischenlösung gleichzeitig wieder eine Ungerechtigkeit dadurch geschaffen, daß man, weil es sich ja nur um Beförderungsprobleme gehandelt hat, die Pensionsparteien ausgelassen hat. Daher sind jetzt diese gesetzlichen Bestimmungen notwendig.

Wir begrüßen es im besonderen, daß für die Pensionsparteien des Bundes das Gehaltsüberleitungsgesetz nicht erst am 1. Februar, sondern schon am 1. Jänner in Kraft treten soll und daß darauf entsprechende Pensionsvorschüsse gegeben werden sollen. Ich möchte

91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955 4505

wieder und immer wieder betonen, daß es sich hierbei um die grundsätzliche Frage der gleichen Behandlung handelt, was endlich einmal nachgeholt wird. Wenn jetzt die Pensionsparteien um einen Monat früher in den Bezug nach dem neuen Gehaltsgesetz kommen werden, so ist das nur recht und billig, weil sie schließlich und endlich sechs Monate auf die Zwischenlösung warten mußten.

Wenn ich zur Frage der gleichmäßigen Behandlung spreche, gestatten Sie mir auch gleich einige Bemerkungen zum übernächsten Punkt der Tagesordnung, 656 der Beilagen, zum Bundesgesetz über dienstrechtliche Maßnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene öffentliche Bedienstete. Ich möchte sagen, daß dieses Gesetz hier wegen der gleichen Notwendigkeit vorliegt wie das frühere Gesetz, es ist ebenfalls der Versuch einer gleichmäßigen Behandlung von Bundesbediensteten. Es gibt wohl kein Gesetz, das einen solchen Leidensweg durchgemacht hat wie gerade dieses. Wir haben schon vor vielen Jahren den Versuch unternommen, namentlich die im Gewerkschaftsbund vereinigten öffentlichen Bediensteten, auf administrativem Wege eine gleichmäßige Behandlung der vom NS-Gesetz Betroffenen herbeizuführen. Das ist seinerzeit bekanntlich nicht möglich gewesen.

Vor einigen Jahren haben wir hier einen Gesetzentwurf einstimmig verabschiedet und bei den Alliierten dahin interveniert, sie mögen diesem Gesetzentwurf ihre Zustimmung geben. Das alles war aber immer wieder nicht möglich, und so wird seit einigen Jahren dieses Gesetz eigentlich durch eine Bezugsvorschußregelung vorweggenommen, also eine Lösung, die wir von der Gewerkschaft schon viel früher für möglich gehalten haben. Als die Alliierten ihre Zustimmung versagt hatten, ist ja dann doch eine administrative Regelung möglich gewesen. Ich möchte hier feststellen, daß meiner Auffassung nach diese gesetzliche Regelung wirklich die Möglichkeit gibt, alle bisher eingetretenen Ungerechtigkeiten auszugleichen und mindestens pro futuro eine gleichmäßige Behandlung der Bediensteten zu erreichen.

In diesem Zusammenhang möchte ich nur auf den § 3 Abs. 2 hinweisen, in dem es heißt, daß Zeiträume, die nicht in tatsächlicher Verwendung zugebracht worden sind, in berücksichtigungswerten Fällen auch angerechnet werden können. Und dazu möchte ich auf Verhältnisse hinweisen, die derzeit, meiner Ansicht nach, noch immer nicht so geklärt sind, daß eine hundertprozentig korrekte und gleichmäßige Behandlung möglich ist. Nach § 14 des Verbotsgesetzes sind gewisse Bedienstete, wenn sie eine Sechsmillionennummer gehabt

haben, einfach als illegal erklärt worden. Diese Bestimmung ist später aufgehoben worden. Inzwischen ist aber ein Teil dieser Bediensteten von den einzelnen Liquidatoren aus dem Dienst entlassen worden, ein anderer Teil dieser Bediensteten ist nicht entlassen worden. Nunmehr ist der größte Teil dieser Bediensteten doch wieder in den Dienst gestellt worden, und zum Teil ist ihnen diese Dienstzeit angerechnet worden, zum Teil ist sie nicht angerechnet worden. Wenn einer tüchtig dahinter gewesen ist, hat er es zuwege gebracht, daß ihm Dienstzeiten angerechnet wurden; wenn es nicht der Fall gewesen ist, sind ihm diese Dienstzeiten eben nicht ange rechnet worden. Auf der einen Seite entscheidet der Liquidator darüber, ob er das Verfahren wieder aufnimmt und Dienstzeiten wieder angerechnet werden, auf der anderen Seite die Dienstbehörde.

Ich möchte daher bitten, das Bundeskanzleramt möge besonders in bezug auf den Abs. 2 des § 3 Richtlinien herausgeben, wonach in allen Ressorts einheitlich vorzugehen ist, damit Differenzen und ungerechtfertigte Behandlungen vermieden werden. Eine ist ja schon vorhanden. Bekanntlich wurde das NS-Gesetz auf die Bundesbahnen angewendet; bei den Bundesbahnen ist dann geklagt worden, und dabei ist herausgekommen, daß das NS-Gesetz für die Bundesbahnen gar nicht maßgebend ist, sondern daß in diesem Fall das Wirtschaftssäuberungsgesetz maßgebend gewesen wäre. Das Wirtschaftssäuberungsgesetz wurde aber überhaupt nicht angewendet. Das hat wieder zur Folge gehabt, daß die nach dem NS-Gesetz behandelten Bundesbahner gleichgestellt wurden und bedeutende Nachträge erhielten, während dies für die anderen öffentlichen Bediensteten nicht möglich gewesen ist. Solche Dinge darf man sich auf die Dauer wirklich nicht erlauben.

Ich möchte daher bitten, dieser Gesetzentwurf möge so durchgeführt werden, daß eine endgültige Befriedung eintritt, daß Gerechtigkeit im öffentlichen Dienst waltet, eine Gerechtigkeit durch anständige Bezahlung für alle öffentlichen Bediensteten, und daß in Zukunft jede Ungerechtigkeit, möge sie aus welchen Gründen immer in der Vergangenheit geschehen sein, beseitigt wird. (*Beifall bei der SPÖ. — Abg. Dr. Kraus: Bravo!*)

Präsident Böhm: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

4506 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955

Präsident Böhm: Wir kommen nunmehr zu Punkt 13 der Tagesordnung: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (678 d. B.): Bundesgesetz, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden (703 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Machunze. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Machunze: Hohes Haus! Der Art. 26 § 1 des Staatsvertrages verpflichtet Österreich, das nach dem 13. März 1938 aus Gründen der Rasse oder der Religion entzogene Eigentum zurückzustellen oder einen entsprechenden Ersatz zu leisten. Zu den im Sinne des erwähnten Artikels Geschädigten gehören auch die katholische Kirche, die evangelische Kirche und die altkatholische Kirche.

Das vorliegende Gesetz besagt nun im Abschnitt I, daß die drei Kirchen ihre Ansprüche beim Finanzministerium anzumelden berechtigt sind. Das Verfahren über die Rückstellung des kirchlichen Vermögens wird aber durch das zu beschließende Gesetz noch nicht geregelt, denn der § 2 Abs. 2 besagt wörtlich: „Über das weitere Verfahren und über die Regelung, von wem und wie die Ansprüche zu befriedigen sind, ergeht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein gesondertes Bundesgesetz.“ Gerade auf diese Bestimmung möchte ich aufmerksam machen, denn sie besagt, daß materiellrechtlich über das frühere kirchliche Vermögen eine Entscheidung erst später zu treffen ist.

Im § 4 wird festgelegt, daß eine Religionsfonds-Treuhandstelle geschaffen wird, auf welche jenes Vermögen übergeht, das am 13. März 1938 einem Religionsfonds gehörte. Allerdings hat das Finanzministerium durch Bescheid festzustellen, welche Vermögenschaften dies sind. Die Religionsfonds-Treuhandstelle wird durch ein Kuratorium vertreten. Die Treuhandstelle hat alljährlich zum 31. Dezember einen Rechnungsabschluß aufzustellen. Für die Überprüfung der Gebarung ist der Rechnungshof zuständig.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich mit der Vorlage am 16. Dezember eingehend beschäftigt und ihr zugestimmt. Ich stelle daher namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, das Hohe Haus wolle der Regierungsvorlage 678 der Beilagen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Im übrigen bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Böhm: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Widerspruch erfolgt keiner. Wir werden so verfahren.

Als erster Redner hat sich der Herr Unterrichtsminister Dr. Drimmel zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel: Hohes Haus! Die gegenständliche Gesetzesvorlage will nichts anderes — und diese meine Versicherung können Sie als wirklich aufrichtig gemeint entgegennehmen —, als Maßnahmen über die im Art. 26 des Staatsvertrages den Kirchen und Religionsgesellschaften schlechthin zuerkannte Wiederherstellung ihrer Vermögenschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen anzubahnen. Diese sollen es den Kirchen und Religionsgesellschaften einerseits und dem Staate anderseits ermöglichen, über die endgültige Regelung des Fragenkomplexes in ruhiger und sachlicher Weise zu verhandeln, und zwar so, daß nicht etwa schon im Zeitpunkt der Aufnahme dieser Beratungen oder während der Dauer derselben die Kirchen und Religionsgesellschaften sich der Tatsache gegenübergestellt sehen, daß sie die ihnen durch den Staatsvertrag zugesicherte Wiederherstellung ihrer Rechte eingebüßt haben.

Wir können nichts dafür, daß der Staatsvertrag in diesem Punkte sehr kurze Fällfristen gesetzt hat. Eines müssen wir uns aber vor Augen halten: Würden die Rechte der Kirchen und Religionsgesellschaften, die ihnen zweifellos auf dem Wege einer von der Londoner Deklaration verpönten Entziehungshandlung während der deutschen Besetzung genommen worden sind, nicht zwischen Staat und Kirche geregelt werden, so würde gemäß dem Wortlaut des Art. 26 § 2 des Staatsvertrages an die Stelle der Kirchen und Religionsgesellschaften, die an der Wiederherstellung ihrer Rechte mangels des Zustandekommens der vorgeschlagenen Regelung gehindert würden, die in Art. 26 § 2 des Staatsvertrages vorgesehene Auffangstelle treten. Diese würde wahrscheinlich mit viel radikaleren Mitteln und ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche und soziale Stellung der gegenwärtigen Inhaber solcher entzogener Vermögenschaften die Rückstellung dieser Vermögenschaften verlangen und verlangen müssen.

Sie können mir glauben — und dies sage ich im Vertrauen auf die bekannte loyale Einstellung der Kirchen und Religionsgesellschaften zu dem vorliegenden Problem —: Es soll nicht etwa der früher im Döllersheimer Raum ansässige Bauer, der seinerseits durch Zwangsmaßnahmen der Wehrmacht von Haus und Hof vertrieben wurde und etwa Ersatz

91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955 4507

dafür aus dem Vermögen einer der aufgelösten Religionsfonds erhalten hat, dieses Vermögen nun verlieren. Wir wollen vielmehr über solche Fragen mit den Kirchen und Religionsgesellschaften zu vergleichen kommen, sodaß es zu einem weiteren Verfahren gegenüber einem solchen Bauern gar nicht mehr kommt und Härten jedenfalls vermieden werden.

Wir müssen aber im Gesetz aussprechen, daß es sich um Entziehungshandlungen im Sinne des Art. 26 des Staatsvertrages handelt, um den Kirchen und Religionsgesellschaften die Vergleichsmöglichkeit zu eröffnen und dadurch die in Art. 26 § 2 des Staatsvertrages genannte Auffangstelle von dem Zugriff auf alle diese Vermögen auszuschließen.

Aus Abschnitt II der Regierungsvorlage ist zu entnehmen, daß der Gesetzentwurf nichts anderes als gewissermaßen ein Haltsignal gegenüber dem drohenden Fristenablauf des Art. 26 des Staatsvertrages darstellt. Wie die materielle Entschädigung der Kirchen und Religionsgesellschaften für die ihnen während der deutschen Besetzung zugefügten Entziehungen aussehen soll, wird Sache der Verhandlungen mit den Kirchen sein. Das Ergebnis wird dann gegebenenfalls durch ein besonderes Bundesgesetz zu kodifizieren sein. Wollen wir aber den Kirchen ihre Vermögenschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen wiederherstellen, dann müssen wir auf der anderen Seite auch den Rechtsträger ins Leben rufen, demgegenüber sie seinerzeit diese Rechte besessen haben, und dieser wiederum soll in die Lage versetzt sein, seinerseits seine Rechte geltend zu machen.

Alle diese Probleme hängen eng zusammen. Die Wiederherstellung der Rechte der Kirche läßt sich nicht von der Wiederherstellung der Rechte der aufgelösten Religionsfonds lösen. Andererseits aber wird eine vergleichsweise Regelung zwischen dem Staat und den Kirchen auch das Problem der seinerzeit aufgelösten Religionsfonds zwangsläufig mit in sich schließen, sodaß es letzten Endes zu den von Mitgliedern des Hauses da und dort befürchteten Auswirkungen gar nicht kommen wird. Dazu würde es kommen, wenn wir den Gesetzentwurf nicht machen würden, denn dann greift die Auffangstelle auf alles. Ihre Rechte können wir aber, da sie im Staatsvertrag festgelegt sind, nicht ausschließen. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Böhm: Als nächster Redner gelangt der Herr Abg. Koplenig zum Wort.

Abg. Koplenig: Meine Damen und Herren! Das zur Beratung stehende Gesetz, das mit einer geradezu verblüffenden Fixigkeit fertig-

gestellt worden ist, soll die Voraussetzungen schaffen, um der Kirche, den Klöstern und Stiften das ihnen während der Hitler-Herrschaft entzogene Vermögen zurückzugeben. Es stützt sich, wie es in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage heißt, auf den ersten Absatz des § 26 des Staatsvertrages. Durch diesen Absatz des Staatsvertrages verpflichtet sich Österreich, „in allen Fällen, in denen Vermögenschaften, gesetzliche Rechte oder Interessen in Österreich seit dem 13. März 1938 wegen der rassischen Abstammung oder der Religion des Eigentümers Gegenstand gewaltamer ... Maßnahmen ... gewesen sind, das angeführte Vermögen zurückzugeben und diese gesetzlichen Rechte und Interessen mit allem Zubehör wiederherzustellen.“

Man muß sich aber in diesem Zusammenhang fragen — und ich habe bereits in der Budgetdebatte darauf hingewiesen —, warum gerade die Religionsgemeinschaften die Auserwählten sind, für die ein österreichisches Gesetz zur Verwirklichung dieser Bestimmung des Staatsvertrages nun mit höchster Eile beschlossen werden soll, während die Ärmsten der von der Hitler-Herrschaft Betroffenen, nämlich jene, die keinen Grundbesitz und keine Betriebe besaßen, noch immer nicht in den Genuß der Bestimmungen des Staatsvertrages gelangen.

Der Staatsvertrag bestimmt ja nicht, daß die Kirche allein diese Wiedergutmachung erhält, sondern spricht von „allen Fällen“, in denen Vermögen und Rechte entzogen wurden sind. Es ist daher nicht einzusehen, warum für die Kirchen hier vorfristig eine Regelung getroffen wird, während sich Regierung und Regierungsparteien darüber ausschweigen, ob sie überhaupt im Sinne haben, endlich durch das Gesetz, das nunmehr als Achte Rückstellungsgesetz bezeichnet werden soll, die Erfüllung des § 26 des Staatsvertrages für die ärmsten Opfer des Hitler-Regimes in die Wege zu leiten.

Wir wissen sehr wohl, daß die Kirche immer bessere Anwälte hat als die kleinen Opfer des Hitler-Faschismus, die ihr Hab und Gut, ihre Wohnungen und ihre Geschäftslokale verloren haben. Sie haben keinen Unterrichtsminister Doktor Drimmel, der ihr Fürsprecher ist. Aber dürfen deshalb gerade diese Opfer schutzlos bleiben?

Gerade das Achte Rückstellungsgesetz, das bisher von den Regierungsparteien konsequent verschleppt wurde, ist eine dringende Notwendigkeit, um erlittenes Unrecht wiedergutzumachen.

Ich habe in der Budgetdebatte beim Kapitel Justiz vor wenigen Tagen darauf hingewiesen, daß unter dem Titel „Recht muß Recht bleiben“ Massenprozesse gegen Familien geführt wer-

4508 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955

den, die nach der Befreiung Österreichs als Obdachlose in leerstehende Wohnungen eingewiesen worden sind. Und ich habe auch darauf hingewiesen, daß sich unter den Klägern in diesen Prozessen nicht wenige befinden, die sich während der Hitler-Herrschaft gewaltsam oder unter Ausnützung des faschistischen Terrors in den Besitz dieser Wohnungen gesetzt hatten. Jede weitere Verzögerung des Achten Rückstellungsgesetzes bedeutet, daß man die Ariseure und Wohnungsräuber der Hitler-Zeit unterstützt und die Opfer schutzlos läßt.

In viel weniger wichtigen Fragen hat bereits das Parlament selbst die Initiative ergriffen. Ich glaube, es ist eine Pflicht, der sich die Abgeordneten der Regierungsparteien nicht entziehen können, dafür zu sorgen, daß nun endlich auch die Rückstellung von Wohnungen und Geschäftslokalen in die Wege geleitet wird.

Nun eine Bemerkung zum vorliegenden Gesetzentwurf selbst. Es ist sehr bedauerlich, daß in dieses Gesetz keinerlei Schutzbestimmungen für die wirtschaftlich Schwachen eingebaut sind. Uns ist bekannt — und es ist auch hier im Hause schon einmal zur Sprache gekommen —, daß sich die Rückstellungsfordernisse der Kirche vielfach gegen kleine Bauern richten, die nunmehr Gefahr laufen, um den Ertrag von anderthalb Jahrzehnten Arbeit gebracht zu werden. Das sind größtentheils Bauern, die umgesiedelt wurden, weil ihr eigener Boden vom Dritten Reich für militärische Zwecke beansprucht wurde.

Man wird mir einwenden, daß das vorliegende Gesetz ja nur die formalen Voraussetzungen für die Rückstellung des kirchlichen Vermögens regelt. Aber das Gesetz setzt einen Fonds fest und bestimmt, daß dieser Fonds alle Rechte eines öffentlichen Verwalters ausübt. Welche Gefahren daraus entstehen können, darauf hat mein Freund Elser erst am Samstag anlässlich der Budgetdebatte über das Kapitel Landwirtschaft hingewiesen, als er die Praktiken schilderte, die die rechte Hand des öffentlichen Verwalters für den Grundbesitz des Fürsten Esterházy, der Herr Nationalrat Strobl, im Burgenland gegenüber den Kleinbauern und Pächtern übt. Es müssen daher wirksame Sicherungen geschaffen werden, daß der Fonds sich den kleinen Bauern und Pächtern gegenüber völlig anders verhält als der Herr Strobl. Der Herr Unterrichtsminister, dem die Aufsicht über diese öffentliche Verwaltung zukommt, wird persönlich dafür die Verantwortung übernehmen müssen. Er hat hier beruhigende Erklärungen abgegeben, aber ich muß sagen, wir haben nach dem Abschluß des Staatsvertrages verschiedene Erklärungen gehört,

die nicht eingehalten worden sind. Wir haben zum Beispiel von autoritativer Seite, von Ministern, die Erklärung gehört, daß keinerlei Diskriminierungen durchgeführt werden, aber sie wurden trotzdem durchgeführt. Deshalb kann man zu all diesen Erklärungen nicht allzuviel Vertrauen haben. (Abg. Dr. Gorbach: *Das sind die Menschenräuber!*)

Zum vorliegenden Gesetz haben wir zu sagen, daß wir selbstverständlich auch im Falle der Kirchen und Religionsgemeinschaften der Auffassung sind, daß ihnen das entzogene Vermögen wieder zurückgestellt werden soll. Wir glauben aber, daß es gegenwärtig noch viel dringendere Rückstellungsansprüche gibt und daß insbesondere zuerst gesichert werden muß, daß die in der Zeit des Hitler-Faschismus geraubten Wohnungen und Geschäftslokale zurückgestellt werden. Das bedeutet, daß das Achte Rückstellungsgesetz endlich beschlossen werden muß. Das verlangt nicht nur der Staatsvertrag, das verlangt auch die Menschlichkeit.

Präsident Böhm: Zum Worte gelangt der Herr Abg. Dr. Withalm. Ich erteile es ihm.

Abg. Dr. Withalm: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zu den Hauptleidtragenden der Zeit von 1938 bis 1945 gehören vor allem auch die gesetzlich anerkannten christlichen Religionsgemeinschaften, ob es sich nun um die katholische, die beiden evangelischen Kirchen oder die altkatholische Kirche handelt. Es soll jedoch heute und hier nicht von der Unterdrückung und Verfolgung gesprochen werden, denen die Kirchen in den Jahren der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ausgesetzt waren.

Die zur Debatte stehende Regierungsvorlage trifft Bestimmungen zur Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte. Österreich ist gemäß § 1 des Art. 26 des Staatsvertrages verpflichtet, „in allen Fällen, in denen Vermögenschaften, gesetzliche Rechte oder Interessen in Österreich seit dem 13. März 1938 wegen der rassischen Abstammung oder der Religion des Eigentümers Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Maßnahmen der Sequestrierung, Konfiskation oder Kontrolle gewesen sind, das angeführte Vermögen zurückzugeben und diese gesetzlichen Rechte und Interessen mit allem Zubehör wiederherzustellen.“ Es ist daher vor allem festzuhalten, daß es sich bei der in Verhandlung stehenden Regierungsvorlage nicht etwa um ein Entgegenkommen der Republik Österreich gegenüber den christlichen Religionsgemeinschaften handelt, sondern daß Österreich sich lediglich

91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955 4509

bereit erklärt, eine Verpflichtung zu erfüllen, die ihm der Staatsvertrag auferlegt. Diese Feststellung erscheint mir deshalb notwendig, damit nicht später da oder dort von erwiesenen Wohltaten oder großzügigen Geschenken gesprochen wird. Davon kann keine Rede sein.

Das vom Hohen Hause zu beschließende Bundesgesetz soll den christlichen Religionsgemeinschaften lediglich das an Vermögensrechten herausgeben, was ihnen im Jahre 1939 wider jedes Recht entzogen wurde. Es handelt sich somit um eine Restitutio in integrum — um nicht mehr und nicht weniger.

Durch den § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes, Gesetzbuch für das Land Österreich Nr. 543/1939, und die zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen wurden insbesondere folgende Vermögenschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen entzogen:

der katholischen Kirche: 1. die ihr gegenüber den Religionsfonds zustehenden Rechte, 2. die von den katholischen Geistlichen an die Religionsfonds eingezahlten Pensionsbeiträge, 3. die Leistungen aus den öffentlichen Patronaten, 4. die Annuitäten für die Ablösung wiederkehrender Naturalleistungen und 5. zahlreiche Ansprüche auf verschiedene Naturalleistungen;

der evangelischen Kirche: 1. die zufolge des § 20 des Protestantengesetzes 1861 zugestandene jährliche Staatspauschalunterstützung, 2. die Dotierung des evangelischen Oberkirchenrates Augsburger und Helvetischen Bekenntnisses und schließlich

der altkatholischen Kirche die jährlich gewährte staatliche Subvention.

Bei diesen Entziehungen handelt es sich um unmittelbare Schädigungen der erwähnten Kirchen. Dazu kam jedoch, daß durch die dritte Durchführungsverordnung zum Kirchenbeitragsgesetz die bis dahin ländlerweise getrennt bestandenen Religionsfonds aufgelöst wurden. Ihr Vermögen wurde dem Deutschen Reich übertragen. Wenn es sich hier auch nicht um direktes Eigentum der Kirche handelte, muß doch festgestellt werden, daß die Religionsfonds zumeist in der josephinischen Zeit aus Kirchenvermögen gebildet worden waren. Es lag somit im Jahre 1939 ein durch nichts gerechtfertigter brutaler Raub kirchlicher Vermögensrechte vor. Wie ein Hohn hört sich der § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes an, wenn die Konfiskation der kirchlichen Vermögensrechte damit zu rechtfertigen versucht wurde, daß man den Kirchen neue Einnahmsquellen eröffnet habe. Diese Einnahmsquellen bestanden darin, daß die Kirchen ermächtigt wurden, Kirchenbeiträge einzuhaben. Hierzu muß festgestellt werden, daß das Recht zur Einhebung von Kirchenbeiträgen

keineswegs erst durch das Kirchenbeitragsgesetz eingeführt wurde. Den Kirchen stand dieses Recht vielmehr schon im Rahmen des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 zu. (*Präsident Hartleb übernimmt den Vorsitz.*)

Die Motivierung des § 5 entbehrte daher jeder sachlichen Berechtigung, ganz abgesehen davon, daß die von den damaligen Machthabern den Kirchen eröffnete Möglichkeit der Einhebung von Kirchenbeiträgen ein Danaergeschenk darstellen sollte. Sie mußten allerdings sehr bald zur Kenntnis nehmen, daß die von ihnen erhoffte Wirkung nicht nur nicht eintrat, sondern daß die christliche Bevölkerung die Bezahlung der Kirchenbeiträge gerne zum Anlaß nahm, ihre Verbundenheit mit ihren Religionsgemeinschaften geradezu demonstrativ zum Ausdruck zu bringen. So hat sich, was keineswegs in der Absicht der Urheber des Gesetzes gelegen war, als Segen erwiesen, was als Fluch gedacht war.

Darf ich wiederholen, was ich bereits feststellte und was auch der Motivenbericht der Regierungsvorlage mit dankenswerter Klarheit zum Ausdruck bringt: Wir machen den christlichen Religionsgemeinschaften absolut keine Geschenke, wenn wir dieses Gesetz beschließen; es handelt sich hiebei keineswegs um Vergünstigungen oder Wohltaten, sondern um die Wiederherstellung eines bis 1939 bestandenen Zustandes. Hier liegt eine Ehrenpflicht des ganzen österreichischen Volkes vor. Und ich bin Idealist und Optimist genug, um annehmen zu dürfen, daß wir dieses Gesetz auch dann beschlossen hätten, wenn der Auftrag des Art. 26 des österreichischen Staatsvertrages nicht vorläge.

Darf ich nun noch einige kurze Bemerkungen zum Gesetz selbst machen. Der Abschnitt I regelt die durch Art. 26 § 1 des Staatsvertrages sich ergebenden unmittelbaren Vermögensansprüche der Kirchen, während der Abschnitt II die treuhändige Sicherstellung der ehemaligen Religionsfonds-Vermögen behandelt.

Das vorliegende Gesetz stellt, im großen und ganzen gesehen, lediglich ein Versprechen in Erfüllung einer Verpflichtung des Staatsvertrages dar: das im Jahre 1939 begangene Unrecht soll gutgemacht werden. Die Republik Österreich erklärt sich bereit, Vermögenschaften, die ihr nicht gehören, dem rechtmäßigen Eigentümer herauszugeben, gesetzliche Rechte und Interessen, die bis 1939 unbestrittenmaßen bestanden hatten und geleistet wurden, den gesetzlich anerkannten Kirchen wieder zu gewähren.

Erstes Erfordernis, um einen genauen Überblick über die einzelnen Ansprüche zu ge-

4510 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955

winnen, ist vorerst die Anmeldung dieser Ansprüche. Erst dann wird es möglich sein, eine endgültige Regelung dieser Frage zu schaffen.

Diese endgültige Regelung stellt § 2 Abs. 2 des Gesetzes in Aussicht, wenn es dort heißt: „Über das weitere Verfahren und über die Regelung, von wem und wie die Ansprüche zu befriedigen sind, ergeht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein gesondertes Bundesgesetz.“

Ich bin mir vollkommen dessen bewußt, daß uns dieses Bundesgesetz einige Schwierigkeiten bereiten wird. Gerade deshalb wird es notwendig sein, daß wir uns rechtzeitig mit dem notwendigen Ernst und den besten Absichten wieder zusammenfinden, um dieses zweite Gesetz termingerecht unter Dach und Fach zu bringen.

Wenn wir daher heute das Bundesgesetz, womit Bestimmungen zur Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, beschließen, können wir dies in dem ehrlichen Gefühl tun, daß wir damit schreiendes Unrecht, das an unseren kirchlichen Religionsgemeinschaften begangen wurde, beseitigen helfen.

Es erscheint mir ungemein beziehungsvoll, daß dieser Gesetzesbeschuß gerade mit der Veröffentlichung des Spruches des Verfassungsgerichtshofes zusammenfällt, der den berüchtigten § 67 des Personenstandsgesetzes als verfassungswidrig erklärt. Ich darf der großen Befriedigung der christlichen Bevölkerung Ausdruck verleihen, daß dieser Paragraph endlich gefallen ist. (*Beifall bei der ÖVP.*) Es ist nur schade, daß nicht wir, die gewählten Vertreter des Volkes, uns dazu aufraffen konnten, das in Form eines Gesetzesbeschlusses zu erreichen, was nunmehr der Verfassungsgerichtshof als oberster Hüter von Recht und Ordnung auszusprechen gezwungen war.

Als alter Optimist wage ich zu träumen, daß uns vielleicht eines schönen Tages in anderen Fragen das gelingen könnte, was wir uns im Falle des § 67 Personenstandsgesetz selbst versagten, und ich denke hiebei an nicht mehr und nicht weniger als an das heiße Eisen des österreichischen Konkordates.

Wenn wir versuchen wollten, die Frage des Konkordates ihres Prestigecharakters zu entkleiden und die Anerkennung und gleichzeitige Revision dieses Vertrages in Erwägung zu ziehen, müßte es schließlich doch gelingen, auch diese schwierige Frage zu lösen. Ohne beiderseitigen guten Willen wird es allerdings nicht gehen.

Es gelten auch hier die Worte, die der verewigte Bundespräsident Dr. Renner bei der

Dreißigjahrfeier der Kärntner Volksabstimmung sprach: „Österreich ist gewohnt,“ — so sagte er — „geschlossene Verträge zu halten. Österreich ist zugleich entschlossen, vollzogene Tatsachen zu achten und weder endlos zu begrenzen und hinterher zu sabotieren, noch in eingebildetem Triumph zu bejubeln und zu mißbrauchen. Verträge und vollzogene Tatsachen gebieten Achtung.“

Die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei werden der Regierungsvorlage 678 der Beilagen gerne und freudig ihre Zustimmung geben. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Hartleb: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen nun zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

Präsident Hartleb: Wir gelangen nunmehr zum 14. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Hauptausschusses über die Regierungsvorlage (656 d. B.): Bundesgesetz über **dienstrechtliche Maßnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene öffentliche Bedienstete** (676 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Doktor Tončić. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. Tončić-Sorinj: Hohes Haus! Im Juli 1952 hat das Parlament einvernehmlich die sogenannte Befriedungsaktion beschlossen. Eine Reihe von Maßnahmen und Gesetzen konnte jedoch damals nicht durchgeführt werden, weil die Zustimmung des Alliierten Rates fehlte. Dies war auch der einzige Grund, warum es damals nicht zu einer das ganze österreichische Volk sicherlich befriedigenden Lösung gekommen ist.

Unter den damaligen Gesetzen war auch ein Bundesverfassungsgesetz über die Aufhebung der drei Hemmungsjahre. Da auch dieses nicht die Zustimmung fand, hat die Bundesregierung in der Zwischenzeit eine Art provisorische Maßnahme durchgeführt; sie hat im Jahre 1954 durch eine Gehaltsvorschuß-Sonderregelung dem Großteil der von den früheren Maßnahmen betroffenen Personen dieses Themenkreises die entsprechende Besserstellung schon gewährt.

Gemäß dem Bundesverfassungsgesetz vom 21. April 1948 endeten die Sühnefolgen für minderbelastete Personen, also für solche im Sinne des § 17 Abs. 3 des Verbotsgegesetzes vom

91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955 4511

Jahre 1947, mit dem 6. Juni des Jahres 1948. Aber die schon eingetretenen Wirkungen der Sühnefolgen blieben — praktisch allein für den Personenkreis im öffentlichen Dienst — aufrecht. Dies stellte daher eine einseitige Härte für diesen Personenkreis dar.

Diese Regierungsvorlage will nun diese Härte beheben. Nach dem alten § 19 des Verbotsgegesetzes konnten Minderbelastete im öffentlichen Dienst auf eine gewisse Zeit höchstens auf Dienstposten verwendet werden, die einem Dienstposten der VI. Dienstklasse oder bei Akademikern der V. Dienstklasse entsprechen. Die jetzige Regelung nach § 1 des neuen Gesetzes, der eine Verfassungsbestimmung ist, erlaubt nun die Anrechnung von solchen Zeiträumen für die Vorrückung in höhere Bezüge und eine Neufestsetzung der dienstrechlichen Stellung. Die Bezüge, von denen ich schon sagte, daß sie durch eine Sonderregelung von 1954 bereits gewährt worden sind, sollen nur für die Zeit seit dem 1. Jänner 1953 nachgezahlt werden. Das entspricht der bisherigen Regelung.

Der Abschnitt II der gegenständlichen Regierungsvorlage ist eine nähere Ausführung dieses Grundsatzes, wobei ich nur noch den § 3 Abs. 2 näher behandeln möchte. Hier heißt es: „Zeiträume, die nicht in tatsächlicher Verwendung bei einer österreichischen Dienststelle zurückgelegt worden sind, können vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt in berücksichtigungswürdigen Fällen angerechnet werden.“ Also diese Zeiträume können ange rechnet werden. In den Erläuternden Bemerkungen findet man auch eine nähere Ausführung dazu. Man denkt hier vor allem an Fälle der Kriegsgefangenschaft, an eine dauernde Erkrankung oder an andere Umstände, die nicht durch den Betroffenen selbst verursacht worden sind. In diesen Fällen kann von dem allgemeinen Grundsatz, daß nur Zeiträume angerechnet werden sollen, die im tatsächlichen Dienst zurückgelegt worden sind, abgegangen werden.

Dieses Gesetz, zusammen mit der Aufhebung der Volksgerichte, die wir heute beschlossen haben, stellt den Anfang von Maßnahmen dar, die bezeichnen, das Ziel aus dem Jahre 1952 zu erfüllen. Ich glaube daher, daß die gegenständliche Regierungsvorlage die Zustimmung des ganzen Parlaments finden wird.

Ich beantrage im Auftrage des Hauptausschusses, das Hohe Haus möge dieser Vorlage die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte gleichzeitig, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen.

Präsident Hartleb: Es liegt der Antrag vor, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Es bleibt also dabei.

Als Proredner hat sich zum Wort gemeldet der Herr Abg. Dr. Pfeifer. Ich erteile ihm das Wort. (Abg. Weikhart: *Wieder der Pfeifer!* — Ruf bei der ÖVP: *Endlich Proredner!* — Abg. Krippner: *Der Stachanow des Hauses! — Heiterkeit.*)

Abg. Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Der Herr Berichterstatter hat bereits die Vorgeschichte dieser Regierungsvorlage kurz geschildert. Es war im Jahre 1952, daß der Nationalrat einen solchen Gesetzesbeschuß gefaßt hat. Ich will erwähnen, daß wir damals schon Verbesserungsvorschläge gemacht haben, die aber nicht die Zustimmung der Regierungs partei gefunden haben. Das Gesetz ist dann letzten Endes an der Ablehnung der Alliierten gescheitert. Und diese war eigentlich vorauszusehen, weil man unserer Ansicht nach überflüssigerweise eine Verfassungsbestimmung in die ursprüngliche Vorlage eingefügt hat, obwohl der Verwaltungsgerichtshof entschieden hatte, daß seit der Minderbelastetenamnestie diese durch die Hemmungsjahre nicht ange rechneten Zeiten eingerechnet werden könnten. Es war eine Meinungsverschiedenheit zwischen Bundeskanzleramt und Verwaltungsgerichtshof, und man hat keineswegs die günstigere Auslegung des Verwaltungsgerichtshofes her angezogen. Inzwischen haben wir dann durch Interpellationen darauf hingewirkt, daß man dieses vom Nationalrat in der damaligen Fassung beschlossene Gesetz wenigstens praktisch dadurch handhaben soll, daß man Vorschüsse gewährt auf das, was das Gesetz den benachteiligten Beamten geben sollte. Es ist ja auch nach zweimaliger Interpellation tatsächlich zu dieser Vorschußgewährung gekommen.

Die weitere Folge war eigentlich ziemlich logisch. Wir haben, als wir im Budgetausschuß heuer am 8. November das Kapitel Bundeskanzleramt behandelten, nebst anderen Fragen zu dem NS-Komplex an den Herrn Bundeskanzler die Frage gerichtet, ob er nun, nachdem er ein zwar beschlossenes, aber nicht in Kraft getretenes Gesetz bereits bevorschußt hat, nicht auch der Meinung ist, daß dieses Gesetz wieder einzubringen, zu beschließen und in Kraft zu setzen sei. Der Herr Kanzler hat zur Antwort gegeben: Wenn Sie glauben, daß man das machen soll, dann können wir das ja tun! So kam es zur Wiedereinbringung dieser Vorlage am 25. November dieses Jahres. Wir können also schon für uns gutbuchen, daß wir selbst den Anstoß gegeben haben, daß die

4512 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955

Vorlage wieder in Behandlung genommen wurde.

Aber freilich haben wir daran die Hoffnung geknüpft, daß man nun, da das Jahr 1955 geschrieben wird und da die Besatzungsstruppen abgezogen sind, da wir wieder Herren im eigenen Hause sind und man immer wieder beteuert, daß man nun die Gleichberechtigung herstellen und einen Schlußstrich ziehen will, die vielen Mängel, die die damalige Vorlage hatte, bei dieser Gelegenheit beseitigen wird. Und es haben ja die zahlreichen Beamten, die von der seinerzeitigen Sühnefolge betroffen worden sind, sowohl die aktiven als auch die Pensionisten, sich an uns mit der Bitte gewendet, nun durch Anträge diese Verbesserungen herbeizuführen. Ich habe mich ehrlich bemüht, im Unterausschuß und auch im Ausschuß, diese Verbesserungen bei der Gelegenheit herbeizuführen und durchzusetzen. Sie sind aber leider an dem Widerstand der Regierungsparteien gescheitert.

Wenn ich auch die Anträge nicht in aller Form wiederhole, so will ich doch hier, damit das im stenographischen Protokoll für alle, die es interessiert, festgehalten wird, feststellen, in welcher Richtung sich diese Verbesserungsvorschläge bewegt haben.

Wir haben einmal die Meinung vertreten, daß man, wenn man seinerzeit durch ein Verfassungsgesetz allen öffentlichen Bediensteten, nicht nur den Bundesbediensteten, sondern auch den Landes- und Gemeindebediensteten und was es sonst noch an öffentlichen Bediensteten gibt, diese Sühnefolge auferlegt hat, nun mit einem Verfassungsgesetz allen diesen öffentlichen Bediensteten, ohne Unterschied, wer der öffentlich-rechtliche Dienstgeber ist, die Sühnefolge wieder nehmen soll. Zu dieser großherzigen Gestaltung hat man sich nicht entschlossen, sondern man hat sich nur auf Bundesbedienstete beschränkt und hat es im übrigen den Ländern überlassen, in ihrem Bereich ein Gleches zu tun. Es hängt nun eben von jedem einzelnen Land ab — und die Einstellung der Länder zu dieser Frage ist, wie man weiß, verschieden —, ob sie dieselbe Konsequenz ziehen werden, wie es augenblicklich der Bund getan hat.

Wir haben zweitens darauf hingewiesen, daß es zwei Gruppen von öffentlichen Bediensteten gibt, erstens die öffentlich-rechtlichen Bediensteten, also die Beamten im engeren Sinne, und zweitens die Vertragsbediensteten, die eine öffentlich-rechtliche Körperschaft als Dienstgeber haben. Und wir haben darauf hingewiesen, daß nur die erste Gruppe, die echten Beamten, von den Sühnefolgen des Verbotsgesetzes für Minderbelastete getroffen wurden, daß hingegen die Vertrags-

bediensteten — es gehören sehr viele dazu, zum Beispiel alle Bundesbahnbeamten fallen in diese Kategorie — nicht von den Sühnefolgen des Verbotsgesetzes getroffen worden sind, sondern daß sie unter das Wirtschaftssäuberungsgesetz fallen, das diese zwingende Sühnefolge der Hemmungsjahre nicht kennt, wohl aber in seinem § 6 b auch eine ähnliche Bestimmung enthält, nämlich eine fakultative Bestimmung, daß diesen Bediensteten die Vorrückung gesperrt werden konnte. Von dieser Möglichkeit ist zum Teil auch insbesondere in Wien bei den Vertragsbediensteten, bei den Verkehrsbediensteten usw. Gebrauch gemacht worden. Wir haben daher die Meinung vertreten, daß nun, wenn man eine Bereinigung der Frage trifft, diese für alle gelten soll — auch der Titel des Gesetzes spricht ja allgemein von öffentlichen Bediensteten — und daß man für alle Kategorien von öffentlichen Bediensteten, nicht nur für die öffentlich-rechtlichen, sondern auch für die Vertragsbediensteten, die gleiche Sühnefolge endgültig beseitigen soll. Wir waren daher der Ansicht, daß auch diese Bestimmung des Wirtschaftssäuberungsgesetzes mit einzubeziehen war. Auch das wurde nicht angenommen. Man hat gesagt, das könne später bei einer anderen Gelegenheit geschehen. Warum nicht diese erste günstige Gelegenheit ergreifen ?

Ich komme zum Kernstück des Gesetzes, das heute schon mehrmals erwähnt wurde: vom Kollegen Holzfeind, der die Sache im voraus behandelt hat, und jetzt vom Herrn Berichterstatter. Das Kernstück ist der § 3 dieses Gesetzes, der von der Anrechnung der Hemmungsjahre handelt. Da hat das Gesetz eine Zweiteilung vorgenommen. Es sagt: Die in tatsächlicher Verwendung zugebrachten Zeiten werden angerechnet, allerdings in Zusammenhalt mit sonstigen Dienstrechtsvorschriften. Da ist aber schon wieder ein Pferdefuß, weil man damit auf die Kann-Bestimmung des § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes verweist, sodaß also das, was man im Gesetzes- text als Muß-Bestimmung liest, versteckt als Kann-Bestimmung auftritt. Um jeden Anschein zu vermeiden, daß wir vielleicht ehemalige Nationalsozialisten günstiger behandeln wollen als die anderen, was uns niemals in den Sinn gekommen ist, aber immer so gerne gegen uns ausgespielt wird, haben wir die Gelegenheit ergriffen und gesagt, das Übel muß man eben dort anpacken, wo es seine Wurzeln hat. Daher müssen wir bei der Gelegenheit auf Grund des § 17 der Geschäftsordnung die Wurzeln beseitigen und im § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes an Stelle der Kann-Bestimmung eine Ist-Bestimmung setzen. Dann wird das, was sich hier

91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955 4513

als Ist-Bestimmung liest, ein echtes Ist. Das hat man auch abgelehnt, sodaß man weiter im Dunkeln mit der Kann-Bestimmung operieren kann.

Der Abs. 2, von dem mehrere Redner schon gesprochen haben, spricht nun ganz offen aus: In berücksichtigungswürdigen Fällen können auch nicht in tatsächlicher Verwendung zu gebrachte Dienstzeiten angerechnet werden. Der Herr Berichterstatter hat einige solche Fälle erwähnt, zum Beispiel Kriegsgefangenschaft, Krankheit usw. Wir haben aber hier die Meinung vertreten, daß das keineswegs die einzigen Fälle sind, sondern daß nach unserer Ansicht immer dann ein solcher Fall vorliegt, wenn der Betreffende ohne eigenes Verschulden nicht in tatsächliche Verwendung genommen wird. Und ein solches Verschulden liegt nicht vor, wenn der Betreffende sich zum Dienste gemeldet hat, aber nicht zur Dienstleistung zugelassen wurde, oder wenn er vielleicht sogar in Verwendung stand und dann auf Befehl der Alliierten vom Dienste entthoben wurde. Das sind ja lauter Maßnahmen, für die der Betreffende nichts kann, sondern die eben in den außergewöhnlichen politischen Verhältnissen gelegen sind. Wir sind daher der Meinung — das wollen wir auch in die Ist-Form kleiden —, daß gesagt werden muß: „Berücksichtigungswürdige Fälle sind immer dann gegeben, wenn der Bedienstete ohne eigenes Verschulden, insbesondere infolge Enthebung oder Nichtzulassung dem Dienst fern war.“ Das wäre die gerechte Lösung gewesen. Auch das hat man abgelehnt. Das hat zur Folge, daß man zum Beispiel allen denjenigen Beamten, die zunächst drei Jahre oder auch länger entthoben waren, mit lächerlich geringen Bezügen ihr Dasein fristen mußten und dann, als die Minderbelasteten amnestie kam, in den Ruhestand versetzt wurden, bisher auch im Vorschußwege nichts gegeben hat, obwohl sie dienstbar waren. Sie waren bereit, zu dienen, sie haben sich gemeldet, man hat sie aber nicht dienen lassen. Das ist eine Ungleichheit und eine Ungerechtigkeit, die noch zu beseitigen ist, die allerdings bei gutem Willen auch mit der derzeitigen Fassung beseitigt werden könnte. Nur hat bisher der gute Wille gefehlt, weil in einem Rundschreiben des Bundeskanzlers, das die Vorschußzahlungen behandelt, ausdrücklich gesagt wird, daß diejenigen, die auch später nicht reaktiviert wurden, nicht in diesen Genuß der Anrechnung der Hemmungsjahre kommen sollen. Da sind wir also anderer Ansicht. Wir sind der Ansicht, daß dieses Übel voll beseitigt werden soll. Nur wenn einem Angestellten ein eigenes Verschulden trifft, wenn er sich, obwohl er sich hätte melden können, nicht gemeldet hat und wenn er es abgelehnt hat,

eine Stellung anzutreten, die man ihm angeboten hat, sagen wir auch: in diesem Fall hat er keinen Anspruch.

Das ist also der Kardinalpunkt des Gesetzes, wo wir Verbesserungen gewünscht haben und wo sie uns nicht gewährt wurden, wo wir auch weiterkämpfen werden, um diese Verbesserungen in Hinkunft auch noch zu erreichen.

Aber auch bei denen, die das Glück hatten, auf den Personalstand übernommen zu werden, und denen die Hemmungsjahre angerechnet werden, zeigt sich die Erscheinung, daß man zwar die Hemmungsjahre anrechnet, daß man aber die Auswirkungen dieser Anrechnung nicht voll zur Geltung kommen läßt und daß man zum Beispiel die sich daraus ergebende Festsetzung der neuen Gehaltsstufe und des neuen Ranges nicht durchführt, sondern sagt, das ist eine Kann-Bestimmung. Ob man nun für den Betreffenden eine neue Gehaltsstufe festsetzt und ob man ihm den Dienstrang neu bestimmt, das wird dem Ermessen der Dienstbehörden überlassen. Man zieht also aus der Anrechnung der Hemmungsjahre nicht die richtigen Konsequenzen. Das hat sich schon bei denen spürbar erwiesen, die heute im Dienste stehen und die zwar vorschußweise die Anrechnung bekommen haben, denen man aber nicht die weiteren Konsequenzen gewährt hat, weshalb wir auch in dieser Hinsicht Verbesserungsvorschläge gemacht haben, nämlich dahin gehend, daß die Beförderungsrichtlinien auch für die unter dieses Gesetz Fallenden gleichmäßig anzuwenden sind und daß ferner gewisse Kann-Bestimmungen in Ist-Bestimmungen umzuwandeln sind und daß es ausdrücklich zu lauten hat: Der Dienstrang ist unter Bedachtnahme auf die durch dieses Bundesgesetz zu treffenden Maßnahmen von der zuständigen Dienstbehörde neu festzusetzen.

All das waren unsere Verbesserungsvorschläge, die wir nicht durchsetzen konnten. Es ist also so, daß die Regierungsvorlage in ihrer derzeitigen Fassung keineswegs dem entspricht, was wir wünschen und erwarten und was auch die vom NS-Gesetz betroffenen Beamten erwarten. Es ist aber ein Fortschritt zu verzeichnen, und es ist eine Möglichkeit gegeben, das, was hier begonnen wird, zu verbessern und auszubauen. Das Gesetz sollte auf die Linie gebracht werden, die eben Gleichberechtigung heißt. Das ist der Grund, warum wir diesem unvollkommenen Gesetz heute doch noch die Zustimmung geben. (Beifall bei der WdU.)

Präsident Hartleb: Es ist niemand mehr zum Worte gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

4514 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Ich muß leider feststellen, daß ein Abgeordneter zuwenig anwesend ist, um über ein Verfassungsgesetz abstimmen zu können. (Abg. Weikhart: *Das ist nicht richtig! Wir zählen auch!*) Ich habe die Abstimmung wiederholt eingeläutet, aber es ist bisher nicht gelungen, die Hälfte der Abgeordneten hereinzubekommen. (Abg. Weikhart: *Stimmt nicht, Herr Präsident! Sie irren!*) Ich bin daher nicht in der Lage, die Abstimmung vorzunehmen. (*Ein weiterer Abgeordneter erscheint im Saal, dem später mehrere andere folgen.* — Abg. Weikhart: *Er ist schon da!*) Ich habe nicht allein gezählt. (Abg. Weikhart: *Es sind 88 da!*)

Wir kommen zur Abstimmung. Ich stelle nunmehr gemäß § 55 lit. B der Geschäftsordnung die für die Abstimmung erforderliche Beschußfähigkeit fest. Es ist mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend.

Die Regierungsvorlage wird hierauf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

Präsident Hartleb: Wir kommen nun zum 15. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag der Abg. Kysela, Altenburger und Genossen (196/A), betreffend die Gewährung einer außerordentlichen Sonderzahlung zu den nach bundesgesetzlichen Vorschriften gewährten Renten (697 d. B.).

Berichterstatter ist der Herr Abg. Kysela. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Kysela: Hohes Haus! Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung habe ich über den Antrag der Abg. Kysela, Altenburger, Wimberger, Grubhofer und Genossen, betreffend die Gewährung einer außerordentlichen Sonderzahlung zu den nach bundesgesetzlichen Vorschriften gewährten Renten (196/A), zu berichten.

Die eingetretene Verteuerung bei einem Teil wichtiger Bedarfsgüter hat in weiten Kreisen der Bevölkerung Beunruhigung hervorgerufen. Der berechtigte Forderung des Gewerkschaftsbundes nach Gewährung einer einmaligen außerordentlichen Sonderzahlung, einer Überbrückungshilfe, haben die Arbeitgeber in vielen Fällen bereits Rechnung getragen. Auch für den öffentlichen Dienst wurden Verabredungen über die Leistung einer einmaligen Sonderzahlung sowohl für die Bediensteten wie auch für die Pensionisten getroffen. Es war also klar, daß auch für die große Zahl der Rentner etwas getan werden muß.

Ich habe deshalb bei der Debatte über das Kapitel Soziale Verwaltung im Finanz-

und Budgetausschuß an den Herrn Sozialminister die Bitte gerichtet, die an die Bundesregierung gerichtete Forderung der Rentner nach Auszahlung von 25 Prozent der 13. Monatsrente ehebaldigst einer Lösung zuzuführen. Ich habe die Bitte hinzugefügt, dabei auch der anderen Rentenbezieher nicht zu vergessen. Der Herr Bundesminister Maisel hat bei der Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen zu diesem Problem Stellung genommen und es übernommen, diesen berechtigten Wunsch der Rentner an den Herrn Finanzminister heranzutragen. Die Verhandlungen haben zu einem positiven Ergebnis geführt, und heute kann darüber dem Hohen Hause berichtet werden. Diese einmalige außerordentliche Sonderzahlung erhalten die Rentner aus der Sozialversicherung — das sind die Arbeiter und Angestellten aus der gewerblichen Wirtschaft, aus der Landwirtschaft, die im Bergbau beschäftigten Arbeiter und Angestellten sowie die Notariatsangestellten —, die Rentenempfänger aus der Kriegsopfersorgung, die Opferfürsorgerentner sowie die Kleinrentner. Grundsätzlich soll ein Viertel der für den Monat Dezember 1955 gebührenden Rente als außerordentliche Sonderzahlung gegeben werden. Die Wohnungsbeihilfe bleibt dabei außer Betracht. Diese einmalige außerordentliche Sonderzahlung soll wenigstens 100 S, höchstens jedoch 300 S betragen, für die Waisen einheitlich 50 S.

Der Gesamtaufwand für die außerordentliche Sonderzahlung beträgt etwa 74 Millionen Schilling, wovon rund 16 Millionen Schilling auf den Bund entfallen. Der Aufwand des Bundes wird durch Kürzung der nicht gesetzlichen Aufwandskredite um 1 Prozent gedeckt. Das Hohe Haus hat dies gestern bei der Abstimmung über das Finanzgesetz bereits berücksichtigt.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 16. Dezember der Vorberatung unterzogen.

In der Debatte wurde zum Ausdruck gebracht, daß der § 3 die verpflichtende Bestimmung für die Rentenversicherungsträger enthält, die außerordentliche Sonderzahlung im Jänner 1956 flüssigzumachen; lediglich bei Rentennachzahlungen (Spitzrenten) ist die Sonderzahlung mit diesen Nachzahlungen gemeinsam anzusehen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich gleich richtigstellen, daß das Wort „Spitzrentner“ im gedruckten Bericht richtig heißen soll „Spitzrenten“.

Der Gesetzentwurf wurde im Ausschuß einstimmig angenommen. Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem vor-

91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955 4515

liegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Hartleb: Es ist der Antrag gestellt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Es bleibt also dabei.

Als erster Redner pro ist der Herr Abg. Elser zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Elser: Meine Damen und Herren! Der materielle Inhalt des Gesetzesantrages der beiden Regierungsparteien findet selbstverständlich die Zustimmung aller Parteien, beziehungsweise Abgeordneten. Es ist klar: Gerade die kleinen Einkommensempfänger, das sind nun einmal die Renten- und Unterstützungssempfänger aus den verschiedenen Sozialkategorien, sind ja am schwersten durch die Teuerung betroffen.

Allerdings hat man unverständlichlicherweise, geschätzte Frauen und Herren, auf eine Sozialkategorie vergessen: auf die Kategorie der Arbeitslosenunterstützungsempfänger. Derzeit gibt es im ganzen Bundesgebiet rund 90.000 unterstützte Arbeitslose. Ihr Durchschnittseinkommen beträgt rund 480 S im Monat, exklusive der Wohnungsbeihilfe. Wir wissen aus der Budgetdebatte und aus dem Studium des Finanzplanes für das Jahr 1956, daß der Herr Finanzminister gerade bei den Arbeitslosenunterstützungen beträchtliche Ersparnisse erzielen konnte. Es wäre daher selbstverständlich gewesen, daß man dieser sozial gesehen schwerst betroffenen Sozialkategorie dasselbe an Überbrückungshilfe gibt, was man auf Grund dieses Gesetzesantrages für die anderen Sozialkategorien macht.

Vergessen wir doch nicht die Altersschichtung unserer rund 90.000 Arbeitslosen. Darunter sind ja mindestens 30.000 ältere Frauen und Männer, die auf eine Berentung warten. Sie bekommen keine Überbrückungshilfe, weil sie noch keine Rentner sind, und sie bekommen auch als Arbeitslosenunterstützungsempfänger nichts. Die übrigen 60.000 sind zwar aktiv voll einsatzfähige Arbeitskräfte, aber sie werden es unmöglich verstehen, daß sie als kleine Einkommensempfänger einfach vergessen wurden.

In diesem Zusammenhang, geschätzte Frauen und Herren, scheinen mir bei dem vorliegenden Gesetzesantrag der Regierungsparteien einige wichtige Feststellungen notwendig zu sein. Vergessenheit und Illusion sind meiner Ansicht nach die größten Fehler der Menschen. Man muß sich bei Behandlung dieses Antrages die Frage vorlegen: Sind diese Sonderzahlungen

reine Akte der parlamentarischen Kräfte? Nein, sie sind vielmehr das Resultat außerparlamentarischer Kräfte und Aktionen!

Erinnern wir uns doch, geschätzte Frauen und Herren, an die ganze Vorgeschichte dieser Überbrückungshilfe. Trotz Liberalisierung, trotz gesteigerter Produktion und gesteigerter Arbeitsproduktivität stiegen die Preise wichtiger Lebens- und Genußmittel wie anderer wichtiger Bedarfsgüter und Waren. Angesichts der Tatsache dieser Preisbewegungen haben sowohllich wie auch Kollegen von meiner Partei, aber auch Sprecher aus den Reihen der einen Regierungspartei und schließlich der Präsident des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Herr Kollege Böhm, in einer großangelegten Rede Mahnungen und Warnungen an die Preistreiber Österreichs gerichtet. Er hat gesagt, wenn die Dinge so weitergehen, bleibt den Lohn- und Gehaltsempfängern nichts anderes übrig, als eine Nachziehung ihres verringerten Realeinkommens zu verlangen. Alle diese Mahnungen und Warnungen fanden taube Ohren bei jenen, die die Möglichkeit gehabt hätten, diese Teuerungswelle abzuhalten, bis sich die Arbeiter, Angestellten und Beamten in den Fabriken und anderen Arbeitsstätten, auch in den Büros und Kanzleien selber zu rühren begonnen haben. Das Ergebnis dieser außerparlamentarischen Aktion wurde schließlich in der Forderung der Dachorganisation der verschiedenen Fachgewerkschaften des ÖGB nach Zahlung einer Überbrückungshilfe, aber auch durch Ingangsetzung verschiedener Lohnbewegungen, die die Nominallöhne einfach prozentual erhöhen sollten, zusammengefaßt.

So lagen doch die Dinge, und das führte zu diesen Sonderzahlungen. Ich will daher vor allem sagen: Auch in einer Demokratie soll nicht vergessen werden, daß zwei Gruppen von Kräften am Werk sind. Es sind dies die Kräfte des Parlaments, der Volksvertretung, und die außerparlamentarischen Kräfte. Man darf dabei aber nicht übersehen, daß auch die parlamentarischen Kräfte schließlich nur der Ausdruck der außerparlamentarischen Kräfte sind. Der Stimmzettel allein kann es nicht schaffen. Es ist eine Illusion von Seiten mancher Wähler, zu glauben, man brauche nur den Stimmzettel in die Urne zu geben und eine bestimmte Partei zu wählen, dann läuft schon alles in bestimmten Bahnen. Nach vier Jahren kommt man wieder einmal daran, man opfert eine Stunde, und die Sache geht von neuem in ihren geordneten Bahnen. Diese Illusion hat die österreichische Arbeiterschaft schon in der Ersten Republik vor sehr unangenehme Situationen gestellt und schließlich in eine Katastrophe geführt. Daher bin ich der Auffassung, daß

4516 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955

man gerade bei der Behandlung dieser Frage auf diesen wichtigen Umstand hinweisen muß. Man muß davor warnen, zu glauben, daß man über den Weg der Volksvertretung, auch wenn man Demokrat ist, alles erreichen kann. Es ist nun einmal so, und wir werden es in den nächsten Jahren verspüren: Der Abschluß des Staatsvertrages hat unserer Republik die volle Unabhängigkeit gegeben, leider nicht auch die Souveränität. Ganz einfach und klar: Natürlich wird das Weggehen des letzten fremden Soldaten die außerparlamentarischen Kräfte reaktivieren, sie werden mehr als bisher zur Geltung kommen. Ich bin überzeugt: Wir gehen in Österreich nicht ganz so friedlichen Zeiten entgegen. Die Spannungen werden größer, die außerparlamentarischen Kräfte bemühen sich immer mehr, direkten Einfluß auf die Beschußfassung des Parlamentes zu gewinnen. Was sind denn die Versuche des Industriellenverbandes und der verschiedenen Sektionen der Bundeswirtschaftskammer anderes als aktive Versuche, auf die Gesetzgebung Einfluß zu nehmen?

Auf das wollte ich in diesem Zusammenhang verwiesen haben. Das arbeitende Volk tut meiner Ansicht nach gut daran, zu erkennen, daß es bei der Verteidigung seiner Lebensinteressen auf beiden Kraftfeldern operieren muß.

Präsident Hartleb: Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Abg. Hinterndorfer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Hinterndorfer: Hohes Haus! Im Monat Dezember oder im Monat Jänner erhält der allergrößte Teil der Arbeitnehmerschaft eine Sonderzahlung als Abgeltung für die eingetretenen Preissteigerungen. Die Verteuerung trifft am schwersten Leute mit kleinem Einkommen, wozu die Bezieher der Pensionen und Renten gehören. Unter Punkt 12 der heutigen Tagesordnung wurde bereits die Gesetzesvorlage beschlossen, die allen Pensionisten des Bundes die Erhöhung ihrer Pensionen bringt. Am schwersten von allen aber sind durch die Teuerung die Rentner und Rentnerinnen betroffen, die mit ihren Kleinrenten auskommen müssen. Es ist daher nur recht und billig, wenn auch alle Rentenbezieher in den Genuss der Sonderzahlung gelangen. Dem trägt dieses Gesetz, das eben zur Debatte steht, Rechnung.

Ein Sprichwort sagt: „Ein Volk, das seine Alten ehrt, ehrt sich selbst!“ Dieses Sprichwort hat das österreichische Parlament in den Jahren von 1945 bis 1955 zum Wahrwort gemacht. Es kann wohl mit Fug und Recht behauptet werden, daß das österreichische Parlament bemüht war, in unserem Vaterlande die soziale Gerechtigkeit im Rahmen des Möglichen zu verwirklichen.

Ich halte es daher für billig und gerecht, wenn für Menschen, die ihr ganzes Leben brav und ehrlich gearbeitet haben, dann, wenn ihre Hände müde geworden sind, wenn sie alt geworden sind, die Gemeinschaft des Volkes, also der Staat, sorgt, damit sie nicht hungern und betteln gehen müssen. Es würde auch der christlichen Weltanschauung ganz widersprechen, dürfte der Mensch nur solange leben, solange er arbeiten kann.

Es ist eine Fügung des Zufalls, daß gerade die Gesetzesvorlage, die wir heute und somit in diesem Jahre als letzte behandeln, ein Sozialgesetz betrifft. Es soll abschließend noch einmal festgestellt werden, daß das österreichische Parlament seit 1945 eine erfolgreiche und vorbildliche soziale Gesetzgebung vollbracht hat. Wenn auch manches nicht so ist, wie wir es wünschen, so ist das nur verständlich.

Gestern hat Kollege Herzele von der WdU darüber Klage geführt, daß die Renten vor allem der Kriegsversehrten und Kriegerwitwen sehr niedrig sind. Ich kann mich dem nur anschließen. Wir alle wissen, daß hier etwas nachzuholen ist. Aber ich möchte dem Kollegen Herzele sagen, daß es am guten Willen nicht fehlt; denn wir leben ja in abnormalen Zeiten und haben auch abnormale Zustände. Wir haben hintereinander zwei Weltkriege durchmachen müssen; wir haben beide Weltkriege verloren und haben beide Male ein großes Reich verloren. So haben wir heute im kleinen Österreich nicht nur die Renten aufzubringen für alle Alters- und Invalidenrentner, sondern auch für Kriegsversehrte, für Kleinrentner, für Opferfürsorgerentner.

Der Personenkreis der Rentenbezieher ist in Österreich abnormal groß. Wir haben rund 700.000 Alters- und Invalidenrentner. Zu diesen auch in normalen Zeiten zu bezahlenden Renten kommen hinzu rund 400.000 Kriegsversehrten-, Kriegerwitwen- und Waisenrenten, 13.300 Kleinrenten und 8800 Opferfürsorgerentner. Auch das Verhältnis der Pensionisten zum Aktivstand im öffentlichen Dienst ist abnormal. Wir haben in Österreich rund 300.000 öffentliche Angestellte und 199.000 Pensionisten, sodaß auf drei Aktive zwei Pensionisten kommen. Wenn Sie nun diese Pensionistenzahl mit der Gesamtzahl der Rentner zusammenziehen, so kommen wir auf einen Stand von 1,500.000 Pensionisten und Rentner, die jeden Ersten vom Vater Staat Pensionen oder Renten erhalten müssen. Wenn wir diesen 1,500.000 Ruhestandsgeldbeziehern nur 100 S geben, sind das im Monat 150 Millionen und im Jahr 1,8 Milliarden. Das wollte ich nur dem Kollegen Herzele sagen, damit er sieht, daß es uns nicht an dem guten Willen mangelt.

Die Krönung der ganzen sozialen Gesetzgebung seit dem Jahre 1945 ist unwiderrufen

91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955 4517

das ASVG., ein modernes Sozialgesetz, das wohl in wenigen Staaten seinesgleichen hat, das wir unter dem Beifall aller Abgeordneten dieses Hauses im Herbst dieses Jahres verabschiedet haben.

Mit aller Deutlichkeit aber möchte ich doch noch einmal feststellen, daß alle Erfolge von 1945 an der gemeinsamen Arbeit und der Zusammenarbeit beider Koalitionsparteien zu danken sind. Auch ich bekenne mich zur Notwendigkeit der Koalition der beiden großen Parteien, die mir ebenso zwingend erscheint wie etwa die Zusammenarbeit zweier Gesellschafter, die zusammen einen Betrieb führen, an dem jeder gleich beteiligt ist. Ein Miteinander gereicht zum Vorteile, ein Gegeneinander aber nur zum Schaden.

Im Laufe der Debatte hat auch Kollege Hillegeist das Wort ergriffen. Er erklärte, daß er ein unbedingter Anhänger der Koalition sei; er glaube, daß diese Koalition eine Entwicklung, wie Österreich sie bedauerlicherweise in der Ersten Republik erlebte, verhindert hat; diese Zusammenarbeit sollte nicht gestört werden. Ich habe diese seine Ausführungen ausdrücklich wörtlich wiederholt und kann nur sagen, daß sie auch von uns voll und ganz unterstrichen werden. Aber den schönen Worten müssen auch die Taten folgen. Es scheint mir unbedingt Voraussetzung zu sein, daß die Koalition getragen wird von einer aufrichtigen und ehrlichen Koalitionsgeginnung — auf die kommt es in erster Linie an —, und zwar nicht nur im Hohen Hause, sondern allüberall, auch draußen, in der Presse, auf den Plakaten und auch in Versammlungsreden.

Aus den Reden der SPÖ liest und hört man es leider manchmal anders, als es Hillegeist hier ausgesprochen hat. Ich könnte hiefür Beispiele anführen. Ich habe da die „Niederösterreichische Volkszeitung“, eine Wahlzeitung der SPÖ, die schon sehr zeitig erschienen ist. Wenn man diese Zeitung von A bis Z durchliest, kommt man zu der Meinung, daß alles, was seit 1945 gut war, durch die SPÖ geschah, und alles, was unangenehm war, die ÖVP gemacht hätte.

Ich selbst habe in einer Zeitung gelesen, das ASVG. sei das Verdienst der SPÖ, des Gewerkschaftsbundes und der Sozialversicherungsträger. Von einer ÖVP war nichts zu lesen. Dieser Behauptung möchte ich nicht meine Worte gegenüberstellen, sondern die Worte keines geringeren Mannes als des Herrn Präsidenten des Gewerkschaftsbundes Böhm. Er hat hier in der ASVG.-Debatte von dieser Rednertribüne im Parlament aus folgendes gesagt: „Ich scheue mich gar nicht zu sagen, daß der Bundeskanzler sehr viel dazu beigetragen hat, daß die Gegensätze überwunden wurden und das Gesetz schließlich unter Dach

gebracht werden konnte.“ Diese Worte sollten sich so manche merken und sich daran erinnern.

Am Schlusse des Jahres angelangt, scheint es mir angebracht zu sein, auch nach dieser Richtung hin doch etwas Einkehr zu halten. Im Wissen, daß unsere Erste Republik den Irrungen und Wirrungen der damaligen Zeit zum Opfer fiel, wollen wir daraus lernen und erkennen, daß Haß und Kampf zerstören, Einigkeit aber stark macht und in der Eintracht die Macht liegt. So mögen sich auch hier alle, hüben und drüben, vornehmen, zu Nutz und Frommen der Heimat mit einer aufrichtigen und ehrlichen Koalitionsgeginnung ins neue Jahr zu gehen.

In dem Wissen, daß der ärmste Sohn stets auch der treueste ist, wird meine Fraktion dieser Gesetzesvorlage gerne ihre Zustimmung geben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Hartleb: Als nächster Redner ist gemeldet der Herr Abg. Uhlir. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Uhlir: Hohes Haus! Ich hoffe, Herr Präsident Hartleb ist mir nicht böse, wenn ich vor Eingang auf dieses jetzt zur Beschußfassung stehende Gesetz doch darauf verweise, daß er sich in der Auszählung der anwesenden Abgeordneten sehr geirrt hat. Es waren hundert Abgeordnete, ich glaube sogar mehr als hundert Abgeordnete im Hause anwesend. Ich stelle dies deshalb fest, weil ich der Meinung bin, daß in der Öffentlichkeit nicht der Eindruck erweckt werden darf, daß die Abgeordneten in diesem Hause ihre Pflicht nicht erfüllen. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

Präsident Hartleb (das Glockenzeichen gebend): Ich unterbreche den Redner, um eine Richtigstellung vorzunehmen. Ich habe nicht allein gezählt, sondern es hat der Herr Berichterstatter Dr. Tončić gezählt und außerdem ein Beamter des Hauses. Wir haben festgestellt, daß nicht die Hälfte der Abgeordneten anwesend war. (*Abg. Slavik: Das war vorher!*) Ich weise daher diese Bemerkung zurück, die absolut unrichtig ist. (*Abg. Frühwirth: Kein Mensch hat die Auszählung des Hauses verlangt!*)

Abg. Uhlir (fortsetzend): Hohes Haus! Von allen sozialpolitischen Gesetzen, die in den vergangenen Jahren vom Parlament beschlossen wurden, bringt wohl das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz den bedeutendsten Fortschritt, weil es grundlegend neue rechtliche und soziale Begriffe in unser Sozialversicherungsrecht einbaut und weil durch diese neuen Rechtsbegriffe künftige Rentner und Pensionsbezieher in ihrer wirtschaftlichen Existenz gesichert sind. Der vorliegende Gesetzentwurf, der die Gewährung einer außerordentlichen

4518 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955

Sonderzahlung an die Sozialrentner beinhaltet, ist in sozialer Hinsicht noch bedeutungsvoller, weil er Arbeitern und Angestellten, die schon jetzt eine Rente oder eine Pension beziehen, eine finanzielle Hilfe zur Überbrückung ihrer Notlage gewährt. Die Rentner und Pensionsbezieher, die ihre Lebensnotwendigkeiten von einer relativ geringen Sozialrente bestreiten müssen, spüren Schwankungen im Preisgefüge sofort und viel deutlicher, und die Folgen von solchen Veränderungen im Preisgefüge sind für diese Personen viel nachhaltiger.

Der Herr Berichterstatter hat schon angeführt und darauf verwiesen, daß durch diese Gesetzesvorlage nun die Renten- und Pensionsbezieher aus der gewerblichen Wirtschaft, aus der Land- und Forstwirtschaft, daß die Rentenbezieher der Notarversicherungsanstalt wie auch der Bergarbeiterversicherungsanstalt eine außerordentliche Sonderzahlung erhalten werden und daß darüber hinaus auch die Kriegsopfer, die Opferfürsorgerentner und auch die Kleinrentner gleichfalls eine Sonderzahlung erhalten. Der Gesamtaufwand wird 100 bis 120 Millionen Schilling betragen.

Ich glaube doch, darauf verweisen zu müssen, daß im Hinblick auf die bedeutende Notlage in diesen Kreisen auch dieser Mehraufwand vertretbar ist. Bedenken wir nur, daß ein Rentner, der eine Rente von ungefähr 500 S für sich und seine Frau bekommt, mit diesem Betrag leben muß. Denken wir daran, daß die Witwenrentenbezieher von 300 S leben müssen und daß die Sorgen dieser Witwen noch viel größer und fast unerträglich werden, wenn sie noch für Kinder zu sorgen haben, auch wenn noch Waisenrenten und Kinderbeihilfen bezahlt werden. Es sind doch Personen, die in den vergangenen Jahrzehnten ihre ganze Arbeitskraft der Allgemeinheit gewidmet haben, es sind Personen, die nach zwei Weltkriegen ihre ganze Kraft dem Wiederaufbau einer zerstörten Wirtschaft zur Verfügung gestellt haben.

Soziale Leistungen sind heute nicht mehr nur soziale Leistungen, sie sind heute schon notwendige wirtschaftliche Leistungen. Ich glaube, darauf muß man mit vollem Nachdruck verweisen. Wenn eine solche soziale Leistung erbracht wird, wird damit auch eine Grundlage geschaffen für die wirtschaftliche Prosperität; denn nichts wäre unserer Wirtschaft abträglicher, als wenn die Kaufkraft sinken würde. Die Erhaltung der Kaufkraft von 700.000 solcher Rentenbezieher stellt wohl eine der notwendigsten Maßnahmen dar.

Ich kann mit Genugtuung feststellen, daß die Forderung der Rentner nach einer Überbrückungshilfe auf großes soziales Verständnis gestoßen ist, und ich möchte nicht anstehen,

darauf zu verweisen, daß es auch der Herr Abg. Grubhofer war, der sehr aktiv und positiv in diese oft schwierigen Verhandlungen mit dem Finanzminister eingegriffen hat. Die Rentner, die die Forderung auf Gewährung einer Überbrückungshilfe gestellt haben, können aus der heutigen Beschußfassung des Parlaments die Erkenntnis schöpfen, daß für ihre wirtschaftliche und soziale Lage im Parlament Verständnis besteht.

Ich kann für die Sozialistische Partei erklären, daß wir natürlich diesem Gesetz, das ja über unsere Initiative ins Parlament gebracht wurde und das schließlich auf Grund eines gemeinsamen Antrages im Sozialausschuß beschlossen wurde, unsere Zustimmung geben und daß wir die Beschließung einer solchen zusätzlichen Leistung an die sozial Bedürftigsten, an unsere Sozialrentner, begrüßen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Hartleb: Zum Worte gemeldet ist der Herr Abg. Aßmann, ich erteile es ihm.

Abg. Aßmann: Hohes Haus! Ich dürfte voraussichtlich heute und in diesem Jahr der letzte Debatteredner sein.

In letzter Minute wird nunmehr das Parlament den Sozialrentnern sowie den Rentenempfängern aus der Kriegsopfersorgung und den Kleinrentnern ebenfalls eine Überbrückungshilfe zur Abdeckung der eingetretenen Teuerung gewähren. Der Finanzminister, der da noch vor kurzem eine ablehnende Haltung eingenommen hat, mußte sich also beugen. Es wäre auch ein ungeheuerliches Unrecht gewesen, ausgerechnet jene Menschen in Österreich von dieser Überbrückungshilfe auszuschließen, die am ärmsten dran sind und für die sich die Teuerung zuerst und am härtesten auswirkt.

Die WdU-Fraktion hat sich schon in der Budgetberatung im Finanzausschuß für diese Hilfe ausgesprochen und hat später in einer Anfrage an den Sozialminister das Ansinnen gestellt, zu erfahren, welchen Stand die Verhandlungen in der Regierung hierüber erreicht haben. Nunmehr erhalten diese Rentner also 100 bis 400 S Überbrückungshilfe.

In der Anfrage der WdU-Fraktion wurde auch angeregt, das System einer gleitenden Teuerungszulage, welches in Schweden schon gehandhabt wird, zu prüfen und für die Ärmsten der Armen, also für die Rentner, einzuführen. Dadurch würde ihnen, ohne daß wieder ein Gesetz beschlossen werden muß, automatisch ihre Rente nach Maßgabe des jeweils offiziell festgestellten Lebenskostenindex erhöht werden. Der Sozialminister hat dieses Ansinnen mit der Begründung abgelehnt, daß die Zeit zur Überprüfung dieses

91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955 4519

Vorschlag nicht ausgereicht habe. Außerdem könne man in Schweden eine solche Form viel leichter handhaben, weil es dort nur eine staatliche Volkspension gäbe, deren Höhe nicht von der Beitragsleistung entsprechend dem Versicherungsprinzip abhänge.

Über die Auswirkung einer gleitenden Zulage für alle Rentner können wir zwar keine Zahlen angeben. Wie immer diese Zahlen aber auch ausfallen mögen, erachten wir es als eine Selbstverständlichkeit, daß Menschen in Österreich, die größtenteils nicht einmal mehr das Existenzminimum erhalten, bei jeder, auch der kleinsten Teuerung sofort und automatisch ihre Bezüge aufgebessert erhalten. Ein Zuwarten wird hier zur himmelschreienden Sünde, weil es sich um Hungerrenten handelt. (*Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.*)

Wir erinnern auch daran, daß der Gedanke einer Angleichung des Einkommens von Arbeitnehmern an die gestiegenen Lebenshaltungskosten von uns schon einmal zur Verwirklichung vorgeschlagen wurde. Es geschah dies zur Zeit der Lohn- und Preispakte, als wir zum Schutz des Realeinkommens eine gleitende Lohnskala forderten, die, richtig angewandt, eine Abkehr von den Lohn- und Preismanipulationen viel früher erzwungen hätte. Es hat sich dann ja auch gezeigt, welch großen wirtschaftlichen Schaden diese Lohn-Preispakte der österreichischen Wirtschaft und der Masse der Arbeitnehmer gebracht hat. Jedenfalls ist unser Vorschlag für alle Rentner von großer Wichtigkeit und ist wert, in das sozialpolitische Programm der Regierung aufgenommen zu werden. Es wird aber auch dieser Vorschlag der Opposition — wie all die übrigen Anregungen und Anträge — nicht gehört werden, beziehungsweise in einer Schublade verschwinden, um späterhin als eigene Erfindung der Koalitionsparteien aufzutauchen. So machen die Regierungsparteien in diesem Hause Demokratie! (*Beifall bei der WdU.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Nein. Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

Präsident: Die Tagesordnung ist erschöpft. Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben. Sie findet voraussichtlich am 18. Jänner 1956 statt.

Morgen um 11 Uhr ist die gemeinsame Festsitzung des Nationalrates und des Bundesrates aus Anlaß eines Jahrzehnts parlamentarischer Tätigkeit.

Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Wir sind nun am Ende der letzten Geschäftssitzung des Nationalrates in diesem Jahre angelangt. Mit der Herbsttagung begann die erste ordentliche Tagung des österreichischen Nationalrates in dem endlich frei gewordenen Österreich. In diese Herbsttagung fiel auch die Aufnahme Österreichs in die Vereinten Nationen. Damit wurde eine Zielsetzung erreicht, um die wir uns im Parlament Jahre hindurch bemühten. Nach Erlangung der vollständigen Freiheit und Unabhängigkeit durch den Staatsvertrag hat Österreich nunmehr die Möglichkeit, auch in der großen Völkerfamilie der Vereinten Nationen einen Sitz als gleichberechtigtes Mitglied zu beziehen.

Erlassen Sie es mir heute, so wie es in dieser Schlußansprache immer üblich ist, einen Rückblick auf unsere Tätigkeit in diesem Jahr zu geben. Es wird morgen anlässlich der Festsetzung des Nationalrates und des Bundesrates Gelegenheit sein, nicht nur die Tätigkeit des letzten Jahres, sondern die Tätigkeit der vergangenen zehn Jahre des Parlaments entsprechend zu würdigen.

Ich möchte nur noch hervorheben, daß am Beginn unserer Herbsttagung ein bedeutsamer Willensentschluß unseres Parlaments stand, nämlich das Gesetz über die immerwährende Neutralität Österreichs.

Die letzten Wochen waren wieder mit den Beratungen über das Budget ausgefüllt. Die einzelnen Abgeordneten hatten Gelegenheit, die Wünsche, die Anregungen und die Beschwerden ihrer Wähler zu den verschiedenen Ressorts vorzubringen. Alle Bevölkerungsschichten aber hatten die Möglichkeit, durch den Rundfunk wenigstens größeren Teilen unserer Verhandlungen als Ohrenzeugen beizuwohnen. Hoffen wir, daß dadurch das Verständnis für die Schwierigkeiten unserer Arbeit in den breitesten Schichten der Bevölkerung entsprechend geweckt wurde.

Mir obliegt es noch, Dank zu sagen. Ich sage herzlichen Dank Ihnen allen, meine verehrten Damen und Herren, für Ihre Mitwirkung an unserer schwierigen Arbeit im vergangenen Jahr. Besonderer Dank gebührt den Obmännern, den Obmannstellvertretern, den Schriftführern und den Berichterstattern der Ausschüsse. Herzlichen Dank möchte ich der Frau Abg. Flossmann, der Frau Obmann unseres Finanz- und Budgetausschusses, sagen. Der gleiche Dank gebührt auch dem Herrn Abg. Grubhofer als dem Generalberichterstatter für das Budget.

Wie jedes Jahr müssen wir auch allen Beamten und Angestellten dieses Hauses Dank sagen. (*Allgemeiner Beifall.*) Besonders die letzten Wochen waren wieder mit vielen

4520 91. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich — VII. GP. — 20. Dezember 1955

Anstrengungen verbunden. Eine Hauptlast dieser Anstrengungen lag auf den Schultern der Mitglieder des Stenographenbüros, sodaß wir sie in unserem Dank besonders hervorheben wollen. (*Neuerlicher allgemeiner Beifall.*)

Und nun, meine Damen und Herren, will ich Ihnen allen zum Schluß meine herzlichsten Wünsche für ein frohes Weihnachtsfest und

ein glückliches Neues Jahr übermitteln. (*Lebhafte Beifall.*)

Die Sitzung ist geschlossen.

Nach Schluß der Sitzung begeben sich die Abgeordneten Dr. Maleta, Weikhart, Dipl.-Ing. Dr. Scheuch und Koplenig zum Präsidenten und sprechen ihm namens ihrer Fraktionen die herzlichsten Glückwünsche aus.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 15 Minuten